Die

Romänen

der

österreichischen Monarchie.



Wien,

Druck von Carl Gerold & Sohn.

1849.

I.

Das Land, welches an der Unterdonau liegt, und südlich von diesem Flusse, westlich von der Theiß, nördlich von den Karpathen und östlich von dem Dniester begränzt wird, war in den älteren Zeiten unter dem Namen Dacien bekannt. Dasselbe wurde im Jahre Christi 105 vom Kaiser Trajan erobert, zur römischen Provinz gemacht, und mit unzähligen Colonen ex toto orbe romano (nach dem Ausdrucke Eutropii) bevölkert. Von diesen römischen Colonen stammen die heutigen Bewohner Daciens ab, welche im Mittelalter von den Nachbarvölkern den Namen Walachen bekamen, sich aber in ihrer fast römischen Sprache stets Romänen genannt haben. Die Fluthen der Völkerüberschwemmung vom dritten Jahrhunderte angefangen verliefen sich, ohne den Stamm dieser kräftigen Sprößlinge mit sich zu reißen, und gegen den Anfang des zweiten Jahrtausends sieht man in der Geschichte mit Bewunderung die Provinzen Walachei, Moldau, Siebenbürgen und das Land an der Theiß wieder von römischen Colonen bevölkert, welche nach Gibbon's gewichtvollem Ausdrucke surrounded by, but not mixed with, the barbarians*) hervortreten.

Die Walachei und die Moldau bildeten sich allmälig zu selbstständigen Staaten, aber das Land an der Theiß und Siebenbürgen kamen schon im zehnten Jahrhunderte unter die Botmäßigkeit der Magyaren, des einzigen Volkes aus dem Mittelalter, welches sich in diesen Ländern ansässig gemacht hat.

*) Umgeben von den Barbaren, aber nicht gemischt mit denselben.

Siebenbürgen unterwarf sich nach dem Tode des romänischen Herzogs Gellin auf dem Eidfelde (Esculeu) durch Vertrag dem magyarischen Heerführer Tuhutum; das Land aber blieb in den Händen der alten Bewohner, nur der östliche gebirgige Theil desselben wurde von den sogenannten Szeklern besetzt. Das lockere Band, wodurch Siebenbürgen mit dem Ungar-Reiche in Verbindung stand, gestaltete sich etwas enger durch die Siege Stephans des ersten magyarischen Königs, über seinen Onkel Gyula, noch fester aber wurde es durch Ladislaus I. gegen das Ende des eilften Jahrhunderts, doch bildete das Land immer eine besondere Wojewodschaft oder Statthalterei. Durch König Geyza II. wurden gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts die hospites teutonici, Stammväter der heutigen Siebenbürger Sachsen, in die Hermannstädter Gegend (fundus regius) gerufen. Auf diese Art erschienen in den folgenden Jahrhunderten drei besondere Volksstämme in Siebenbürgen, die Romänen (Walachen), die Magyaren (wozu auch die Szekler gehören) und die Sachsen. Das Land wurde durch die neue Einrichtung in Komitate, Distrikte, Stühle (Székek daher Szekler) und königlichen Grund (fundus regius) eingetheilt, und so kamen in demselben drei besondere Constitutionen zu Stande. Die Komitate und Distrikte wurden ganz feudalmäßig organisirt; die Szekler behielten ihre Freiheit mit der Verbindlichkeit stets bewaffnet, und zu jedem Aufrufe bereit zu sein; die Sachsen blieben freie, aber steuerpflichtige Leute; die Romänen, die durch das ganze Land verbreitet, jedoch in den Komitaten und Distrikten concentrirter wohnten, fügten sich je nach dem örtlichen Systeme.

Es versteht sich aber von selbst, daß sie als Bewohner der feudalen Komitate und Distrikte größtentheils zu der Klasse der Frohnschuldigen degradirt waren. Doch wenn die sämmtlichen berechtigten Bewohner des Landes zu allgemeinen Landesversammlungen gerufen wurden, erschienen sie in ihrem eigenen Namen mit den übrigen Nationen.

Es sind noch Urkunden vorhanden, in welchen deutlich gesagt wird, daß Nobiles, Siculi, Olahi et Saxones mit dem Kö-

nige auf dem Landtage über Landesangelegenheiten entschieden haben.

Durch die von dem (weltlichen und geistlichen) Adel ausgehende Unterdrückung wurden die Bauern gegen das Jahr 1438 zur Empörung gereizt. Die Adeligen verbanden sich im folgenden Jahre mit den Szeklern und den freien Bewohnern des königlichen Grundes wider dieselben, und so geriethen die wehrlosen Romänen (sie machten größtentheils den Bauernstand aus,) in einen rechtlosen Zustand. Als nach der Schlacht bei Mohats 1526 Ungarn seine Könige verlor, und Siebenbürgen wieder selbstständig wurde, ward das bisherige Verhältniß noch schroffer. Unter dem zweiten Zapolya schlichen sich die neuen Religionssekten in das Land. Die Sachsen wurden lutherisch, die Magyaren kalvinisch und socinianisch. Alle diese Confessionen wurden nach und nach von Fürsten anerkannt; die einzige christlich-orientalische Religion der Romänen blieb faktisch außerhalb des Systems der recipirten Religionen. Das politische System der Nobiles, Siculi et Saxones ging in den neuen Gesetzbüchern in jenes der Hungari, Siculi et Saxones über, und man hatte nun drei ständische Nationen, und vier recipirte Religionen, wodurch die Romänen durch eine doppelte Mauer von allen politischen Rechten ausgeschlossen waren.

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts kam Siebenbürgen unter den milden Scepter Oesterreichs. Leopold der Große sah das Unmenschliche dieser schlauen Einrichtung ein, und sann auf Mittel, dem armen Volke aus diesem traurigen Zustande zu helfen. Nach dem Geiste der damaligen Zeit konnte man kein anderes finden, als auf dem Wege der im Lande recipirten Religionen. Man rieth und half dem Volke sich mit der römisch-katholischen Religion zu uniren, um es so der Rechte dieser theilhaft zu machen. Aber die Einführer des alten Systems wußten auch dieses Mittel zu vereiteln; sie erzeugten künstlich Intriguen unter dem Volke selbst, stifteten Sekten, nährten den Haß und unterhielten dauernde gegenseitige Reibungen. Den Unirten, mit

Ausnahme weniger und geringfügiger Erleichterungen für die Geistlichen, verschlossen sie den Weg zu allen Staats-Beneficien, eben so wie vor der Union; nur in dem Falle, daß ein Romäne mit der Religion zugleich seine Nation verließ, konnte er hoffen, zu irgend einem öffentlichen Amte zu gelangen. Dieses schadete der Nation in der Folge so sehr, daß sie sich nie aus ihrer Abhängigkeit erheben konnte.

Der menschenfreundliche Kaiser Joseph II. glorreichen Andenkens, sah mit seinen scharfen Blicken die Wurzel des Uebels viel tiefer ein. Er wollte den Bauernstand im Ganzen heben, eine Gleichheit vor dem Gesetze für alle Bewohner des Landes einführen, aber der magyarische Adel stemmte sich dagegen. Dadurch gerieth der Bauernstand in die Wuth, und unter der Anführung Chora's war er im Jahre 1784 auf dem Punkte, den magyarischen Adel gänzlich auszurotten; nur durch die menschliche Politik des Kaisers konnte der Aufstand gedämpft werden. Kaiser Joseph II. starb im Jahre 1790, und mit ihm stiegen die menschenfreundlichen Einrichtungen ins Grab. Im Jahre 1791 reichten die beiden siebenbürgisch-romänischen Bischöfe im Namen ihrer Nation eine Petition dem magyarischen Landtage zu Klausenburg ein, in welcher sie, gestützt auf die Geschichte, als die älteste Nation Siebenbürgens, dann auf ihre überwiegende Anzahl (zwei Drittheile der ganzen Bevölkerung), und auf ihre verhältnißmäßig starke Betheiligung bei den Staatslasten in persönlicher und dinglicher Hinsicht, das billige Verlangen stellten, daß die romänische Nation den übrigen ständischen Nationen gleichgestellt, und ihre Religion, ohne Unterschied der Unirten und Nichtunirten, den übrigen recipirten Religionen gleich anerkannt werde. Der Landtag aber, statt diese gerechte Bitte zu erwägen, die in derselben enthaltenen Forderungen zu billigen und ihnen Genüge zu leisten, übergab das ganze Gesuch einem damaligen gelehrten Erzfeinde der Romänen, C. Eder, zur Beleuchtung. Nie hat Jemand seine Feder im Dienste schändlicher Sophismen mehr beschmutzt als eben dieser Eder, und die Landstände zollten ihm ihren Beifall dafür.

Nun traten die europäischen Wirren ein. Die romänische Nation kämpfte tapfer für die Freiheit Europa's und für den Thron ihres Monarchen. Nach der Herstellung der Ordnung reichte der siebenbürgisch-nichtunirte romänische Bischof B. Moga im Jahre 1836 wieder ein Gesuch dem Hermannstädter Landtage ein, worin er Erleichterungen für seinen Clerus auf dem königlichen Grunde verlangte. Der Landtag übergab dieses Gesuch dem Kronstädter Senator Joseph Trausch zur Widerlegung, und war mit selber zufrieden. Im Jahre 1842 reichten die beiden romänischen Bischöfe eine zweite Petition dem Klausenburger Landtage ein, worin sie gleiche Stellung der Romänen mit den Sachsen auf dem königlichen Grunde verlangten. Der Landtag versprach ihnen eine Antwort, und abermals arbeitete der sächsische Professor C. Schuller eine Widerlegung aus, wofür er 50 Dukaten aus der sächsischen Nationalkasse erhielt.

Dieß sind jene Erleichterungen, welche die siebenbürgisch-romänische Nation, die mehr als zwei Drittheile der ganzen Bevölkerung ausmacht, und alle Lasten des Landes trägt, von den übrigen Nationalitäten, die im Vollgenusse aller Rechte sind, während eines Zeitraumes von 400 Jahren erhalten konnte. Ein härteres Loos hat keine andere Nation Europa's erfahren, weiter hat keine andere die Tugend der Geduld getrieben.

In den ersten Monaten des Jahres 1848 wurde in ganz Europa das Evangelium der Freiheit und Gleichberechtigung gepredigt. Der österreichischen Monarchie wurde von ihrem Kaiser eine humane, auf die Forderungen der Civilisation und des Zeitgeistes gestützte Constitution zugesichert, die romänische Nation in Siebenbürgen seufzte noch immer unter den schroffen Formen eines barbarischen Egoismus, welchem nur die Satyre den Namen Verfassung beizulegen vermochte. Um diese unerträglichen Ketten zu brechen, versammelten sich im Monate April 1848 die wackern Söhne der Romänen in verschiedenen Landesgegenden, besprachen sich über die Verbesserung ihrer Lage, und forderten dazu mit lauter Stimme eine allgemeine Nationalversammlung auf den 30. April

in Blasendorf. Das Landesgubernium setzte den Tag der Versammlung auf den 15. Mai 1848 fest, und schickte zu derselben zwei k. Gubernial-Commissäre, um sie mit den nothwendigen gesetzlichen Formeln zu eröffnen und zu schließen. An diesem Tage erschien die Nation repräsentirt durch ihre Geistlichen und Gebildetern, und eine Anzahl von mehr als 40 Tausend sonstiger Bürger und Landesbewohner, auf dem Freiheitsfelde, organisirte sich unter dem Vorsitze ihrer Bischöfe zu einer geregelten Versammlung, erklärte und proclamirte sich zu einer selbstständigen, in ihrem Namen geltenden Nation, und legte den Eid der unverbrüchlichen Treue dem österreichischen Kaiser als Großfürsten von Siebenbürgen, und dem Vaterlande in folgender Form ab:

„Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen, Vater, Sohn und heiligen Geiste, daß ich Sr. Majestät dem österreichischen Kaiser, Großfürsten von Siebenbürgen, Ferdinand I. und dem erlauchtigsten Erzhause Oesterreich ewig treu, den Freunden Sr. Majestät und des Vaterlandes Freund, und den Feinden derselben Feind sein, daß ich als Romäne meine Nation behaupten, und aus allen Kräften gegen jeden Angriff und Beleidigung auf gerechtem Wege stets vertheidigen, nie gegen die Rechte und Interessen der romänischen Nation handeln, sondern meine Religion und Sprache, wie auch die Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit stets bewahren und vertheidigen werde. Auf diese Grundsätze gestützt, werde ich alle siebenbürgischen Nationen achten, werde aber gleiche Achtung von ihnen fordern. Ich werde nicht versuchen, Jemand zu unterdrücken, werde aber auch nicht dulden, daß ich oder meine Nation von Jemanden unterdrückt werde; ich werde nach Kräften zur Aufhebung des Frohnwesens (Jobagismus), zur Emancipation der Industrie und des Handels, zur Beobachtung der Gerechtigkeit, zur Beförderung der Wohlfahrt der Menschheit, der romänischen Nation und des Vaterlandes mitwirken. So soll mir Gott helfen, und mir das ewige Heil geben. Amen!"

Nach diesem feierlichen Akte stellte die romänische Nation ihre Forderungen auf. Wir führen sie hier an, wie sie in der Petition

an Seine Majestät den Kaiser und an den siebenbürgischen Landtag niedergelegt wurden.

Euere Majestät!

Die romänische Nation aus dem Großfürstenthum Siebenbürgen durchdrungen von dem Geiste der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, welcher sich in unsern Tagen über ganz Europa verbreitet hat, und einverstanden mit ihren Bischöfen, die ihr die Bewilligung des hochlöblichen königlichen Landes-Guberniums zum Behuf einer in Blasendorf am $^{3}/_{15}$. Mai l. J. zu beginnenden National-Versammlung verkündigt haben, um sich über ihre nationalen sowohl, als auch über die patriotischen Interessen zu besprechen, und im Sinne deren eine Petition Euer Majestät zur allerhöchsten Genehmigung unterthänigst zu unterbreiten — versammelte sich am obgenannten Tage aus allen Gegenden dieses Großfürstenthums in einer Anzahl von mehr als 40000 Seelen in Blasendorf, erklärte und proklamirte sich zu einer selbstständigen Nation und nach der eidlichen Betheuerung Euer Majestät und dem erlauchten Hause Oesterreichs ewig treu zu bleiben, und stets in den Interessen Euer Majestät, des Vaterlandes und der Nation zu handeln, fing sie ihre Consultationen an, und nach reifer Ueberlegung und ernsten Erörterungen am $^{4}/_{16}$ und $^{5}/_{17}$. desselben Monats concentrirte ihr gerechtsames Verlangen in folgenden Punkten:

1) Die romänische Nation, gestützt auf dem Grundsatze der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, verlangt ihre National-Selbstständigkeit in politischer Hinsicht, damit sie in ihrem Namen als romänische Nation gelte, ihre Vertreter beim Landtage im Verhältnisse zu ihrer Anzahl, ihre Beamten in allen administrativen, richterlichen und Militär-Zweigen in eben demselben Verhältnisse habe, und sich ihrer eigenen Nationalsprache in allen sie betreffenden Angelegenheiten, und zwar sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Verwaltung bediene. Sie verlangt zugleich eine allgemeine jährliche Nationalversammlung und ein permanentes Nationalcomité. — In den gesetzlichen Akten der übrigen ständischen

Nationen Siebenbürgens, verlangt sie, in deren Sprachen Romänen, wie sie sich selbst nennen, und nicht Olahok und Walachen genannt zu werden.

2) Sie verlangt, daß die romänische Kirche ohne Unterschied der Confession, frei, von jeder andern Kirche unabhängig, mit den übrigen Kirchen des Landes in allen Rechten und Vortheilen gleichgestellt werde. Sie verlangt die Wiederherstellung der romänischen Metropolie (Erzbisthums) und der jährlichen Synoden nach dem alten Rechte, welche sowohl aus geistlichen, als auch aus weltlichen Deputirten bestehen sollen, und in welchen die romänischen Bischöfe frei nach der Stimmenmehrheit ohne Kandidation gewählt werden sollen. — Wenn die Bischöfe der übrigen Nationen und Confessionen künftighin als Vertreter ihrer Kirchen, Sitz und Stimme auf dem Landtage haben, und ihre Domkapitel repräsentirt werden sollten, so verlangt die romänische Nation dieselben Rechte für ihre Bischöfe und Domkapitel.

3) Da die romänische Nation zum Bewußtsein der individuellen Rechte der Menschheit gekommen, so verlangt sie unverzüglich die Aufhebung der Roboten ohne alle Entschädigung von Seiten des zu emancipirenden Landmanns, sowohl in den Komitaten, Distrikten, Stühlen, als auch in der Militärgrenze. Sie verlangt zugleich die Aufhebung des Zehents, als eines ungerechten, die Landesökonomie hemmenden Contributionsmittels.

4) Sie verlangt die Aufhebung sämmtlicher Zünfte und privilegirten Handelskörperschaften, mithin die vollkommene industrielle und kommerzielle Freiheit.

5) Sie verlangt die Aufhebung der Mauthen und jeder andern Hindernisse des Handels mit den Nachbarländern, dann die Abschaffung der doppelten Steuer für die aus Mangel der inländischen Huthweide in den benachbarten Donaufürstenthümern auszuübende Viehzucht.

6) Die Abschaffung des Zehents der Metalle, die im Vaterlande exploitirt werden, und die gleichförmige Berechtigung der Metallurgen sowohl als auch der Urburarier in Bezug auf das Grubenfeld-Maß.

7) Vollkommene Rede= und Preßfreiheit, ohne jede Erlegung einer Caution von Seiten des Buchdruckers oder Schriftstellers.

8) Garantirung der persönlichen Freiheit, Associations= und Versammlungsrecht.

9) Oeffentliches und mündliches Verfahren in der Rechtspflege und Geschwornen=Gerichte (Jury) für die Strafgerichtspflege.

10) Allgemeine Volksbewaffnung oder romänische Nationalgarde mit Auflösung der Grenz=Miliz. Bis zur Realisirung derselben sollen aber die Grenzer verhältnißmäßig zu ihrer uralten Seelenzahl den Dienst machen, und ihre eigenen Nationalofficiere haben.

11) Die Ernennung einer gemischten Commission zur Untersuchung und Verhandlung sämmtlicher Klagen der Landleute hinsichtlich der Ackerfelder, Waldungen und Territorial=Prozesse, und dieß sowohl in den Komitaten, Distrikten, Stühlen, als auch in der Militär=Grenze.

12) Gleiche Dotirung ihrer Geistlichkeit mit jener der übrigen Confessionen, und die Errichtung der bischöflichen Residenzen und Kathedralkirchen aus der Staatskasse.

13) Die Errichtung der romänischen Nationalschulen in allen Dörfern, Marktflecken und Städten, technische Institute, Seminarien zur Bildung der Geistlichkeit, wie auch die Errichtung einer romänischen Nationaluniversität und Dotirung derselben aus der Staatskasse im Verhältnisse zu dem contribuirenden Volke, dann das Wahlrecht des gesammten Lehrpersonals und vollkommene Lern= und Lehrfreiheit.

14) Gemeinsames Tragen der öffentlichen Lasten im Verhältnisse zu dem Besitze eines jeden Landesbewohners ohne Ausnahme, und die gänzliche Aufhebung aller Privilegien.

15) Sie verlangt, daß in einer allgemeinen, aus allen Nationen Siebenbürgens bestehenden constituirenden Versammlung eine neue Verfassung nach dem Grundsatze der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, so wie auch neue Gesetzbücher für alle Zweige der bürgerlichen, Straf= und Handels=Gesetzgebung nach demselben Grundsatze verfaßt werden sollen.

16) Die romänische Nation verlangt, daß die übrigen mitwohnenden Nationen auf keinen Fall die Frage über die Union Siebenbürgens mit Ungarn zur Verhandlung nehmen sollen, so lange die romänische Nation noch nicht constituirt, organisirt und in dem gesetzgebenden Hause mit Deliberativ- und Decisiv-Stimmen repräsentirt wird, widrigenfalls, wenn der Landtag sich in die Verhandlung und Entscheidung dieser Frage einlassen sollte, so protestirt sie gegen jeden de nobis und sine nobis zu fassenden Beschluß.

Diese sind, Euere Majestät, die gerechten Wünsche der romänischen Nation. Sie bittet daher Euere geheiligte kaiserliche Majestät, dieselben um so mehr allergnädigst zu genehmigen, als sie zeitgemäß, billig, gerecht und zur Aufrechthaltung des Friedens, wie auch zur Begründung der Wohlfahrt unsers theuren Vaterlandes von höchster Bedeutung sind; und in wie weit solche mit den von Euer kaiserlichen Majestät an den nächstkünftigen siebenbürgischen Landtag erlassenen kaiserlichen Propositionen in Verbindung stehen, väterlich zu verordnen, daß vor allen andern die Angelegenheit der romänischen Nation zur Verhandlung gebracht werden solle. Uebrigens indem wir Eurer kaiserlichen königlichen Majestät und dem erlauchtigsten österreichischen Hause ewige unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit geloben, verbleiben wir

Euer geheiligten Majestät

allergetreueste Unterthanen.

Blasendorf, am 17. Mai 1848.

Johann Lemeny m. p.,
Fogaraser Bischof.

Andreas Schaguna m. p.,
griech. n. u. Bischof in Siebenbürgen und Präsident der Versammlung.

Simeon Barnutiu m. p.,
Vice-Präsident der Versammlung.

Georg Baritiu m. p.,
Vice-Präsident.

A. Treb. Lauriani m. p.,
Secretär.

Johann Popassu m. p.,
Secretär.

Timotheus Cipariu m. p.,
Secretär.

Jacob Bologa m. p.,
Secretär.

Peter Mann m. p.,
Secretär.

Johann Branu m. p.,
Secretär.

Trotz der angeführten Protestation wurde die Union Siebenbürgens mit Ungarn auf dem Klausenburger Landtage am 30. Mai von den terrorisirenden Magyaren stürmisch ausgesprochen, und somit wurden die Romänen in diese unheilvolle Union, ohne befragt zu werden, mit Gewalt hineingeschoben.

Als die Deputirten der Nation am 30. Mai in Innsbruck anlangten, und die Petition Seiner Majestät Kaiser Ferdinand überreichten, zögerte man mit der Antwort, bis der magyarische Ministerpräsident Graf Batthiany mit dem Landtagsbeschlusse an das Hoflager anlangte, worauf dann am 11. Juni die kurze kaiserliche Erklärung folgte:

„Indem das von Meinen Unterthanen romänischen Ursprungs auf der Blasendorfer Versammlung verfaßte Bittgesuch durch die seither auf dem Siebenbürger Landtage einstimmig beschlossene, und von Mir durch den 7. Artikel des letzten ungarischen Reichstages vorläufig schon sanktionirte Union Siebenbürgens mit Ungarn, erledigt wurde, freut es Mich die hier anwesenden Abgeordneten versichern zu können, daß durch den betreffenden Gesetzartikel, welcher ohne Rücksicht auf Nationalität, Sprache und Religion allen Einwohnern Siebenbürgens dieselben Freiheiten und Berechtigungen ertheilt, ihren Wünschen größtentheils entsprochen wurde; ihre künftige Wohlfahrt daher nur von dem Vollzuge dieses Gesetzes abhängt; — übrigens nehme Ich die geäußerten Gefühle der unverbrüchlichen Treue mit Wohlgefallen auf, und versichere Sie Meiner königlichen Huld und Gnade." Den 7. Juni 1848.

Die Deputirten konnten natürlich damit nicht zufrieden sein, denn sie sahen gerade in diesem Akte den Untergang ihrer Nationalität, sie kamen in Wien mit dem Bischof A. Schaguna, welcher von dem magyarischen Ministerium bis jetzt mit eitlen Reden in Pesth zurückgehalten ward, und mit den später angelangten Deputirten zusammen, und beschlossen am 18. Juni eine zweite, nachdrücklichere Petition Sr. Majestät zu überreichen. Wir führen sie hier ihrer historischen Bedeutung wegen wörtlich an:

„Euere Majestät!

Die romänische Nation Siebenbürgens hat nach der feierlichen Betheuerung, Euer Majestät und dem erlauchten Kaiserhause ewig treu zu bleiben, ihre gerechtsamen Wünsche, nämlich in politischer und kirchlicher Hinsicht den übrigen Landesnationen mit der Berechtigung sich ihrer eigenen Nationalsprache in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu bedienen, gleichgestellt, und der zeitgemäßen Reformen theilhaft zu werden, in einer förmlichen Petition ausgesprochen, welche Euer Majestät den 30. Mai l. J. eingereicht wurde.

Hierauf geruhten Euere Majestät am 11. Juni die Antwort allergnädigst zu ertheilen, „daß die erwähnte Petition durch die seither auf dem siebenbürgischen Landtage einstimmig beschlossene und von Euer Majestät durch den 7. Artikel des letzten ungarischen Reichstages vorläufig schon sanktionirte Union Siebenbürgens mit Ungarn erledigt wurde, und daß durch den betreffenden Gesetzartikel, welcher ohne Rücksicht auf Nationalität, Sprache und Religion allen Einwohnern Siebenbürgens dieselben Freiheiten und Berechtigungen verleiht, ihren Wünschen größtentheils entsprochen wurde."

Wir erlauben uns im Namen unserer Committenten Euer Majestät mit homagialer Ehrfurcht zu gestehen, daß den Romänen ihre Nationalität und Sprache das theuerste Kleinod ist; um dieses, welches nach der Landesverfassung das einzige Hinderniß zur Erlangung politischer Würden für die romänische Nation war, aufrecht halten zu können, ertrugen sie durch mehr als 4 Jahrhunderte alle Unterdrückungen, welchen sie von Seite der übrigen Mitnationen ausgesetzt waren; jetzt aber, als allen Volksstämmen jener Provinzen, denen die Verfassung vom 25. April l. J. gilt, ihre Sprache und Nationalitat gesetzlich garantirt ist, verliert die romänische Nation Siebenbürgens sowohl Sprache als Nationalität durch die Union mit Ungarn, denn nach den Gesetzartikeln des letzten ungarischen Landtages, welche nach der Union auch für Siebenbürgen Gültigkeit erlangen, gilt der Romäne nicht mehr

als solcher, er repräsentirt nicht mehr seine Nation; weßhalb alles was der Romäne durch die Union zu gewinnen scheint, im Vergleich mit dem, was derselbe verliert, nämlich Nationalität und Sprache, durchaus kein Gewinn, sondern eine himmelschreiende Ungerechtigkeit und gänzliche Tödtung seiner nationellen politischen Existenz ist.

Vermöge jener ungarischen Gesetzartikeln wird nur die magyarische Sprache als Staatssprache anerkannt, und die übrigen werden nur in so fern respektirt, als sie nicht ausgerottet werden; im ganzen Ungarreiche wird nur eine ungarische Nation gesetzlich anerkannt, und die übrigen Landesnationen werden nicht einmal dem Namen nach erwähnt; andererseits wird ein Census für die Berechtigung eines aktiven Staatsbürgers festgesetzt, den nur wenige von unserer Nation vorweisen können; folglich bleibt unsere Nation durch diese und andere ähnliche Bedingungen eben so wie vorher durch die alten Unterdrückungsgesetze, von allen Rechten faktisch ausgeschlossen; dieß wäre aber in einer Zeit, wo die Menschenrechte als Grundlagen der Staaten allgemein anerkannt werden, ein Zustand, den man lieber mit dem Tode vertauschen möchte.

Wir erklären daher Euer Majestät, daß wir bei den in unserer Petition ausgesprochenen Wünschen bleiben und bitten Euere Majestät um gnädige Genehmigung derselben. Was die ohne uns auf dem Klausenburger Landtage ausgesprochene Union anbelangt, protestiren wir gegen dieselbe, wie wir in unserer Petition gegen die Verhandlung einer so wichtigen, uns so sehr angehenden Frage im Voraus protestirt haben.

Euere Majestät! Nach den alten schroffen Formalitäten, welche sehr uneigentlich mit dem Namen siebenbürgische Constitution belegt waren, wird in Siebenbürgen nur der ungarische Adel repräsentirt, denn die Sachsen mit ihren 22 Deputirten sind in einer absoluten Minorität, die Romänen aber, welche mehr als zwei Drittheile der ganzen Bevölkerung ausmachen, werden gar nicht vertreten. Die Angelegenheit der Alienation Sieben-

bürgens, mag sie geschehen auf was immer für eine Art, entweder als Unterwerfung oder als Einverleibung, übersteigt die Kräfte einer so einseitig zusammengesetzten Versammlung. Wir fordern daher mit Recht, daß für die Verhandlung dieser so wichtigen und jeden Bewohner Siebenbürgens so sehr angehenden Frage, ein eigener aus betreffenden — nach der Seelenzahl der verschiedenen Nationen frei gewählten — Deputirten bestehender Landtag zusammen gerufen werde, wo sie frei und bedacht ihre Interessen besprechen und eben so frei Beschlüsse darüber fassen könnten. Eine einseitig stürmisch ausgesprochene und in ihren wichtigsten Punkten übereilte Union könnte nur Bestürzung und Unheil über das Land bringen.

Hiermit erklären wir Euer Majestät zum wiederholten Male unsere unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit."

Wien, am 18. Juni 1848.

Euer Majestät

allergetreueste Unterthanen.

(Folgen die Unterschriften.)

Hierauf folgte am 23. Juni die kaiserliche Antwort:

„Mit besonderem Wohlgefallen empfange Ich die Versicherung der unerschütterlichen Treue Meiner romänischen Unterthanen in dem mit Ungarn schon vereinigten Siebenbürgen, und eröffne Euch im Nachhange Meines am 11. Juni ertheilten Bescheides, daß Euere Nationalität auf den Vorschlag Meines ungarischen Ministeriums durch ein besonderes Gesetz gesichert, und für die Errichtung von Nationalschulen gesorgt werden soll. Die von Euch gebetene Gleichstellung der griechisch-nichtunirten Kirche mit den übrigen Landeskirchen, so wie die Deckung Euerer kirchlichen und Schulbedürfnisse auf Staatskosten sind durch den 20. Gesetzartikel; — die gemeinsame Besteuerung durch den 8. — die Aufhebung der Roboten und des Zehents durch den 9. — die Preßfreiheit und Geschwornengerichte durch den 18. — die Volksbewaffnung durch den 22. Gesetzartikel des letzten ungarischen Reichs-

tages bewilligt. — Mein ungarisches Ministerium wird Sorge tragen, damit Eure örtlichen Klagen untersucht und erledigt, — Meine romanischen Unterthanen bei allen Zweigen der öffentlichen Administration, im Verhältniß zu ihrer Zahl und Fähigkeit angestellt werden; so wie Ich hingegen von Euch erwarte, daß Ihr Meiner ungarischen Krone treu ergeben, Alles vermeiden werdet, was Uneinigkeit erregt, denn nur Eintracht mit Euren Mitbürgern kann Euch den Genuß der von Mir verliehenen Freiheiten sichern, der Ich Euch mit Meiner königlichen Huld und Gnade gewogen bleibe." Den 23. Juni 1848.

Die Union passirte jetzt also als ein fait accompli.

Als die Deputirten durch Pesth zurückkehrten, machten sie ihre Besuche bei den ungarischen Ministern, welche sie mit aller Freundschaftlichkeit aufnahmen, und ihnen zugleich antrugen, an der sogenannten Regnicolar-Deputation Theil zu nehmen. Diese Regnicolar-Deputation war ein Ausschuß von beiläufig 40 Mitgliedern des Klausenburger Landtages, welcher die Bedingungen der Vereinigung Siebenbürgens nachträglich bearbeiten, dem magyarischen Ministerium mittheilen, und durch dieses dem magyarischen Reichstage vorlegen sollte, denn die Union ward auf dem Klausenburger Landtage unbedingt ausgesprochen und dem Kaiser gleichsam aufgedrungen. Jeder vernünftige Mensch konnte es natürlich einsehen, daß die ganze Regnicolar-Deputation nur eine Spiegelfechterei sei, denn wenn die Union gelten soll, so gilt sie unbedingt. Daher nahmen die einsichtsvolleren Deputirten keinen Antheil an diesem Ausschusse, sondern sie kehrten mit betrübtem Herzen nach Hause.

In Siebenbürgen hatte das magyarische Gubernium bereits vor der Eröffnung des Landtages die Gesetze aufgehoben, das Standrecht publizirt, und in die romänischen Gegenden mobile Szeklerkolonnen geschickt, um das Volk zu terrorisiren. Diese gingen von Dorf zu Dorf, mißhandelten das Volk ohne allen Grund, schändeten die Weiber, plünderten die Häuser und preßten die Gemeinden. Die Magyaren auf dem Landtage applaudirten zu

ihren Schandthaten und nannten sie **muthwillige Helden.** Als sie das Dorf Mihalzi unter einem eitlen Vorwande besetzen wollten, ging ihnen das Volk entgegen, protestirte gegen ihre Invasion, und versprach nach einer gerichtlich zu unternehmenden Schätzung, den angeblich dem Grundherrn zugefügten Schaden ersetzen zu wollen. Sie gaben dem Volke kein Gehör, sondern feuerten auf dasselbe als auf einen revoltirten Feind, obwohl es wehrlos vor ihnen stand. Neunzehn Romänen fielen als Opfer unter dem Feuer der Barbaren. Nun begann der Terrorismus in seiner vollen Strenge. Das von der Blasendorfer Versammlung gewählte Nationalcomité wurde durch wiederholte Gubernialdekrete aufgelöst, und die Mitglieder desselben durch magyarische Commissäre verfolgt, die Kerker wurden mit romänischen Geistlichen und sonstigen gebildeten Männern, welche einen Einfluß auf das Volk hatten, überfüllt, man sperrte sogar die von Innsbruck zurückgekehrten Deputirten ein, und suchte überall diejenigen auf, welche sich in der Blasendorfer Versammlung ausgezeichnet hatten. Dennoch haben die zerstreuten Mitglieder des Comité's den Muth gehabt, in Hermannstadt zusammen zu kommen und eine Adresse an die in Pesth bei der Regnicolardeputation zurückgebliebenen Deputirten zu verfassen, worin sie ihnen jede Verhandlung mit dem magyarischen Ministerium im Namen der Nation verboten und sie ohne Weiteres nach Hause riefen.

Bald darauf kam im Monate Juli der Baron Vay als Ministerial-Commissär nach Siebenbürgen; er durchkreuzte das Land nach allen Richtungen, publizirte überall das Standrecht, sprach nur von einem magyarischen Könige, einem magyarischen Ministerium und einer magyarischen Monarchie, und hinterließ überall Proben seiner unumschränkten Machtvollkommenheit. Man zwang die Romänen, gemeinschaftlich mit den Magyaren Deputirte für den ungarischen Reichstag zu wählen, doch zuerst versicherte man sich durch gehörige Maßregeln ihrer Minorität, damit ja kein Volksmann dazu gewählt werden sollte. Man zwang die Geistlichen und die bedeutenderen Personen die Union zu unterschreiben und

verfolgte ohne Erbarmen diejenigen, welche sich erkühnten, eine Stimme dagegen laut werden zu lassen. Viele Jünglinge, die bei dem Volke beliebt waren, verließen das Land und begaben sich in die benachbarten Fürstenthümer. Man war kaum gegen das Ende des Monats Juli, und das Vay'sche Paschalik war nicht mehr auszustehen.

Am 16. August wurde der Graf Beldi nach Hermannstadt geschickt, um die sich dort aufhaltenden Volksmänner zu verhaften. Am Abende des folgenden Tages durchsuchte dessen Satellit Dobokay alle Gasthäuser mit einer halben Compagnie Grenadiers, um den Vicepräsidenten des Comité's S. Barnutiu zu erwischen; glücklicherweise sprang dieser aus dem Mediascher Herrenhofe beim Fenster hinaus, gerade als die Grenadiers den Hof besetzen wollten, und machte sich aus dem Staube. Freitag am 18. desselben Monats wurden die Professoren Lauriani und Bellasescu arretirt, und der erste in die Kaserne, der zweite in seine eigene Wohnung unter strenger Bewachung geführt. Man nahm alsogleich alle ihre Papiere in Beschlag und schickte sie an das ungarische Ministerium. Kaum hatte sich der Ruf verbreitet, daß Lauriani verhaftet worden wäre, so eilten die Romänen aus den benachbarten Dörfern, besonders aber aus der Militär-Grenze nach Hermannstadt. Als der commandirende General Baron Puchner sah, daß auf diese Weise das kaiserlich gesinnte Volk der Romänen zum Aufstande gegen die Magyaren gereizt werden müsse, schrieb er alsogleich an Baron Vay, und gab ihm den Rath, von derlei unzeitigen Maßregeln abzustehen, und die beim Volke beliebten Verhafteten frei zu lassen. Unterdessen umgab das Volk Hermannstadt und forderte mit drohender Stimme die Freilassung seiner Männer, besonders zeichnete sich bei dieser Gelegenheit das erste Romänen-Grenz-Regiment aus, welches insgesammt seine Bürgschaft zur Befreiung Lauriani's anbot. Baron Puchner reiste am 24. nach Karlsburg, um sich persönlich mit Baron Vay über diese wichtige Angelegenheit zu besprechen, am 25. war er noch nicht zurück, aber Feldmarschall-Lieutenant Pfersmann versprach

dem dringenden Volke selbst in dem Falle, daß der Commandirende heute nicht zurückkehren und bis um 7 Uhr Abends auch keine schriftliche Verfügung erfolgen sollte, die Verhafteten frei zu lassen. Zur genannten Stunde waren alle Gassen der Stadt voll, das Militär stand unter den Waffen zur Verhütung irgend eines unangenehmen Vorfalles; die Thore der Gefängnisse wurden eröffnet, das Volk nahm Lauriani auf die Schulter und führte ihn in das Gasthaus auf dem Caserne-Platz, wo er es mit einer energischen Rede begrüßte und zugleich über seine Verhaftung beleuchtete, die nicht vom Kaiser und seiner Regierung, sondern von dem magyarischen Ministerium und den Feinden der romänischen Nation, welche auch die Feinde des Kaisers sind, ausgegangen war. Hierauf wurden beide Volksmänner nach Orlat (dem Stabsorte des ersten Romänen-Grenz-Regiments) in Triumpf geführt, und allda von der Militär-Bande mit Musik empfangen. Hier hielten sie beide kräftige Reden an das Volk, bewiesen ihre Loyalität, rügten den magyarischen Terrorismus als eine Thorheit, welche gerade entgegengesetzte Resultate bringen muß, und ermahnten das Volk zur Ordnung und unerschütterlichen Treue für den Monarchen, welcher durchaus nicht dulden wird, daß in seinem Staate eine Nation die andere unterdrücke*). Diese Worte trösteten das Volk; aber als es nach Hause kehrte, waren bereits alle Dörfer aus dem Provinziale mit Militär-Executionen belästiget, diejenigen, welche an der Befreiung der Volksmänner Theil genommen hatten, wurden eingesperrt, ihr Vieh weggeführt, die ökonomischen Werkzeuge verpfändet, allen Dorfbewohnern die Waffen abgenommen, von den Gemeinden mehrere tausend Gulden erpreßt.

Das Generalcommando hatte dem ersten Romänen-Grenz-Regimente bereits vor diesem Ereignisse eine Versammlung auf den 27. August bewilligt. Das Volk eilte jetzt zu dieser Militär-

*) Siehe Wiener Zeitung, Abendbeilage Nr. 150, Dinstag, den 5. September 1848.

versammlung, um Hilfe für seine Bedrängnisse zu suchen; aber das Zusammentreffen so unerwarteter Erscheinungen machte das Generalcommando besorgt, und es sah sich genöthigt, die Versammlung auf den 10. September zu verlegen, bis die Aufregung des Volkes allmählich nachlassen wird. Unterdessen ließ das magyarische Ministerium das vom Kaiser nicht bestätigte Rekrutirungsgesetz ausführen. Die Conscription für die magyarische Armee allarmirte das ganze Land. Kein romänischer Jüngling wollte sich für die magyarische Armee conscribiren lassen, sie eilten alle zu den Stabsorten der zwei Romänen-Grenzregimenter und boten ihre Dienste dem kaiserlichen Militär an, erklärten aber feierlich, daß sie lieber sterben werden, als den Magyaren zu selbstsüchtigen Zwecken Rekruten zu geben. Am 10. September kamen die Abgeordneten des ersten Romänen-Grenzregimentes zu Orlat zusammen und nach der Besprechung der besondern Interessen der Grenzer, erklärten sie sich einstimmig am 11. September nur unter der unmittelbaren Regierung Sr. Majestät des Kaisers stehen zu wollen, und kündigten dem von ihnen nie anerkannten magyarischen Ministerium den Gehorsam auf. Achtzig Dörfer reichten ihre Gesuche ein, und verlangten militärisirt zu werden, um dem Staate dienen und den Magyaren widerstehen zu können.

Folgendes ist die Adresse des ersten romänischen Grenz-Regiments an Se. Majestät den Kaiser.

„Euere Majestät!

Seit Jahrhunderten hält die romänische Nation in Ungarn und Siebenbürgen treu an Ihrem Throne, an Ihrer Dynastie, an Ihrer Gesammtmonarchie.

So schwer auch diese Nation die Schmach nichterkannter Nationalität und die Lasten der Unterthänigkeit drückte, Schmach und Sklaverei konnten ihre Treue, konnten ihr Verbleiben innerhalb der gesetzlichen Ordnung nicht erschüttern und verrücken; denn jeder Romäne hoffte von der väterlichen Liebe seines Kaisers die Verbesserung seines Schicksals, die Anerkennung seiner nationalen Rechte.



Als Ew. Majestät mit kaiserlicher Huld und väterlicher Gnade im Beginne dieses Jahres eine freie Verfassung versprochen, und die Scheidewand eingerissen, welche eine starre Aristokratie zwischen Ihrer Liebe und Ihrem Volke aufgethürmt hatte, da leuchtete auch unserem Stamme der Hoffnungsstern heller, und wir sahen in unserer Nation einen treuen Planeten der hellleuchtenden Sonne, Oesterreichs Macht und Größe.

Doch kaum ahnten wir die ersten erleuchtenden und erwärmenden Strahlen, da war auch schon Dunkel in und um uns durch eine Nationalität verbreitet, welche in unheilvollen Separationsgelüsten sich von der österreichischen Monarchie losreißend, uns mit sich ziehen, und uns aller Wohlthaten berauben will, welche wir uns von der Gesammtmonarchie versprachen; — eine Nationalität, welche den Gang und die Stimme der Zeit überhörend, oder mit ihrem Getöse betäubend, an die Stelle der Ständeprivilegien, die Privilegien ihrer Nationalität setzen, und dadurch Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit in ihrem großen Königreiche morden will; eine Nationalität, welche durch ihre Ungerechtigkeiten, den friedlichen Bürger zum Rebellen, wohlhabende Familien zu Bettlern, ein blühendes Land zur Wahlstätte des Todes, zur Einöde macht.

Betäubt staunten wir lange die Erscheinung an und hofften stets, daß die Weisheit Ew. Majestät endlich so vielen Uebelständen ein Ende machen werde; — doch ward ohne Abhilfe auch das Band, das Siebenbürgen mit Oesterreich verknüpft hat, durch dessen Union mit Ungarn zerrissen; — fruchtlos verhallte der Nothruf unserer Nationalität gegen einen politischen Akt, durch welchen wir wie eine Sache, wie Sklaven verhandelt wurden.

Doch was immer geschehen seyn mag, nichts konnte und kann unser Vertrauen zu Ew. Majestät erschüttern; noch jetzt hoffen wir, daß Ew. Majestät unsere Freiheit und Nationalität den Uebergriffen der jetzigen ungarischen Regierung gegenüber schützen, daß Sie uns als ein treues Volk im Gesammtverbande Ihrer großen Monarchie erhalten, und nicht der Unterdrückung eines hochmü-

thigen, nur seine Losreißung von der Monarchie anstrebenden Volksstammes, überlassen werden.

Nachdem unsere Brüder im Provinziale bloß wegen ihrer Anhänglichkeit an Oesterreich und wegen ihrer Antipathie gegen die ungarischen Separationsgelüste, vielfach verfolgt, geneckt, gefangen und mißhandelt wurden, haben wir Grenzer, die wir bis jetzt noch den Schutz der kaiserlich = österreichischen Gesetze und Gerichte genießen, — bis uns nicht auch dieser entrissen wird, — mit der Bewilligung unserer Behörden uns versammelt, um als treue Staatsbürger, als todesmuthige Krieger, unsere Lage und unser Verhältniß zum Throne Ew. Majestät, zu besprechen und zu berathen. Unser einstimmiger Beschluß war es, unsere Lage der Entscheidung Ew. Majestät anheim zu stellen.

Wir wollen nichts, als was Ew. Majestät allen Ihren Völkern, selbst jenen versprochen, die in ihrer Blindheit die Waffen gegen den Thron Ew. Majestät erhoben.

Wir bitten Ew. Majestät nur, uns nicht von der Einheit Ihrer Monarchie und Ihres Heeres auszuschließen.

Wir bitten Ew. Majestät, uns an den Wohlthaten Theil nehmen zu lassen, welche die Weisheit und Humanität Ihres österreichischen Ministeriums und des in Wien tagenden Reichstages allen Nationalitäten bereiten.

Wir wollen keine Privilegien, sondern nur mit allen andern Nationalitäten gleiche Rechte.

Wir wollen aus den Begriffen Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit, nicht bloß für uns den Honig saugen, sondern auch alle Lasten tragen, welche zu ihrer Realisirung nothwendig sind, alle Lasten ungeschmälert und gleichmäßig, welche nothwendig sind, zum Ruhme Ew. Majestät, zur festen Begründung Ihrer Herrschaft, zur Größe der Monarchie, zum Glücke aller Ihrer Völkerschaften.

Wir erbitten uns für unsere Person nur jene Freiheiten, deren jeder österreichische Staatsbürger genießen soll; — für unsere Zustände nur jene Veränderungen, welche aus der Aufhebung

der Unterthänigkeit hervorgeben, für unsere Kirche die Gleichberechtigung mit jener aller übrigen Glaubensbekenntnisse.

Wir wünschen als Grenzer nur jene Erleichterungen, welche Ew. Majestät nach gehöriger Prüfung durch sachkundige Männer und unsere Behörden selbst, allen Grenzern ohne Unterschied der Nationalität zuzugestehen möglich finden werden.

Wir bitten vor Allem um die Befreiung von der erdrückenden Suprematie der magyarischen Nationalität, und um eine Verfassung, welche dem Begriffe der Freiheit und Gleichheit der Personen und Nationalitäten, und deren Abhängigkeit von der Gesammtmonarchie entspricht, und welche zwischen uns und Ew. Majestät, zwischen unserer Nationalität und der Gesammtmonarchie keine, die Einheit und das Vertrauen zerstörende Schranke läßt.

Wir bitten Ew. Majestät, bis zu dem Zeitpunkte, als diese Verhältnisse geschlichtet seyn können, unsern zertretenen Rechten, unsern gefangenen Brüdern, unserm bedrohten Eigenthum, und unsern kummervollen Familien durch eine, der ungarischen Magyaromanie fremde, in die Separations- und Unterdrückungs-Interessen jenes Volksstammes nicht verflochtene kaiserliche Commission Schutz und Sicherheit gnädigst gewähren zu wollen.

Ew. Majestät! Es ist kein Romäne, der nicht sein Gut und Blut für Ew. Majestät, für Ihre Gesammtmonarchie und für jede bedrückte und verletzte Nationalität des großen Vaterlandes aufzuopfern bereit wäre.

Hören Ew. Majestät auf den Jubelruf Ihres treuen Volkes, bei welchem auch das Andenken seiner Errettung durch Ew. Majestät in den spätesten Generationen nicht erlöschen wird.

Nicht um materielle Hilfe betteln wir. Sprechen Ew. Majestät nur Ihren Willen aus, und die romänische Nationalität wird Kraft in sich finden, jenen Willen gegen jede hochverrätherische Auflehnung einer andern Nationalität durchzuführen.

Befehlen Ew. Majestät, und es werden sich Romänen genug finden Ihre Befehle zu vollziehen.

Nicht Feigheit, nicht Gefühl unserer Schwäche, nur Achtung vor dem Gesetze, nur unbedingte Verehrung Ihrer Befehle, hielten uns in den Schranken, hinter denen wir noch stehen, und um deren gesetzliche Eröffnung wir Eure Majestät unterthänigst bitten.

Orlat, den 11. September 1848.

David Ursu, Lieutenant.
Michael Novacu, Lieutenant.
Johann Moldovanu, Pfarrer.
Anton Vestemianu, Pfarrer.
Johann Bants, Gemeindelehrer.
Constantin Stezar, Gemeindelehrer.
Bevollmächtigte Deputirte des ersten Romänen-Grenz-Infanterie-Regiments."

Ein Gleiches thaten die Repräsentanten des zweiten Romänen-Grenzregimentes am 13. und 14. September zu Nassod unter dem Oberstlieutenant Urban, wo der unentschlossene Oberst Baron Jowich sich krank melden mußte, nachdem er den Fehler begangen, das erste Bataillon unter dem Major L. Pop nach Szegedin gegen die Serben ausrücken zu lassen. Die braven Grenzer weigerten sich gegen ihre Waffenbrüder zu kämpfen, und mußten später den Fehler des Obersten mit ihrer Gefangenschaft büßen.

Folgendes ist das „Protokoll welches auf Befehl des löblichen k. k. 2. Romänen siebenzehnten Grenz-Infanterieregiments-Commando's ddo. 14. September 1848, 4451, mit den hier erschienenen Abgeordneten der sämmtlichen Regiments-Gemeinden unter Zuziehung der in Naßod befindlichen, aus dem Grenzstande hervorgegangenen Offiziere, und unter Vorsitz des Herrn Oberstwachtmeisters von Hatfaludy, über die dem löblichen Regiments-Commando am 13. d. M. mündlich vorgetragenen Wünsche und Begehren aufgenommen worden ist.

Dieselben bringen Nachstehendes vor:

1. Wir sagen uns von dem ungarischen Ministerium gänzlich los und bitten das löbliche Regiments-Commando, von demselben hinfort keine Befehle anzunehmen, ja selbst die bereits er-

gangenen nicht in Vollzug zu setzen und zwar aus folgenden Gründen:

a) Hat sich dieses Ministerium vermessen, im Namen der ungarischen Nation nicht allein nach Paris Deputirte zu schicken, um die französische Republik zu begrüßen, sondern auch zu dem Vorparlamente in Frankfurt zwei Abgeordnete gleich einer souveränen Macht zu senden, um den Verhandlungen dieser Versammlung beizuwohnen.

b) Hat dieses Ministerium erklärt, im Falle eines Bruches zwischen Oesterreich und Deutschland habe Ersteres auf die Hilfe Ungarns nicht zu rechnen.

c) Eben so, wie sie ohne Willen und Wissen des Monarchen und des österreichischen Ministeriums Gesandte ausschickten, treffen sie auch Anstalten, fremde Gesandten in ihrer Hauptstadt Budapest zu empfangen.

d) Das ungarische Ministerium hat der Gesammtmonarchie zur Führung des Krieges in Italien keine Hilfe geleistet, ja sogar die bei dem Ausbruche des Krieges in Italien befindlich gewesenen ungarischen Regimenter zurückberufen; hierdurch also die Gefahr des ganzen Kaiserstaates vermehrt, und dagegen dem Feinde wesentlichen Vorschub geleistet.

Aus Allem diesen folgt klar und unverkennbar, daß es durch diese nur dem Souveräne selbst zustehenden Schritte und Verfügungen die Trennung Ungarns von der Gesammt-Monarchie vorbereite, welchem Verrathe wir Grenzer, als treue Anhänger der österreichischen Monarchie, und kraft unseres Berufes gemeinschaftlich mit der übrigen Armee die Untheilbarkeit des Kaiserstaates aufrecht zu halten, energisch und mit aller Kraft entgegen zu treten uns verpflichtet fühlen.

e) Hat dasselbe, das von ihm selbst aufgestellte Prinzip der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit vergessend, den übrigen in Ungarn und dessen Nebenländern lebenden, nicht magyarischen Nationen die ungarische Sprache in Kirche

und Schule aufzudringen, ja sogar bei den ungarischen Regimentern, ohne zu berücksichtigen, daß dadurch die Einheit der Armee gebrochen werde, diese Sprache als Dienstsprache einzuführen getrachtet. Dieser Sprachzwang eben war die einzige Veranlassung zu dem in Nieder-Ungarn ausgebrochenen Bürgerkriege, welcher durch gar nichts zu rechtfertigen ist.

f) Werden in Siebenbürgen die unschuldigsten Bewegungen der romänischen Nationalität mit dem Standrechte verfolgt, obschon sie keinen andern Zweck haben, als dieser Nationalität die gleiche Berechtigung mit allen anderen zu sichern.

Ein Beweis dessen ist, daß, während romänische Volksmänner, welche eben nur auf diesen Zweck hinarbeiten, als Aufwiegler verfolgt und eingekerkert, und ohne Verhör und Urtheil im Verhaft belassen werden, in dieser Beziehung der ungarischen Presse die schrankenloseste Freiheit in Verbreitung der gröbsten Lügen und Verläumdungen gegen unsere Nation gestattet wird; kurz, es herrscht gegen die Romänen ein vollendeter magyarischer Terrorismus.

2. Die Union Siebenbürgens mit Ungarn ist ohne Beachtung der Protestation des romänischen Volkes, als der überwiegenden Anzahl der Bewohner Siebenbürgens, und auf eine gewaltsame Art auf dem letzten Landtage ausgerufen worden. Die Sachsen und selbst die Mehrzahl der siebenbürgischen Ungarn waren mit diesem Akte nicht einverstanden, und wenn sie sich auch damals nicht widersetzten, so geschah dieß nur durch die Einschüchterung von Seite der Faktion, aus welcher das gegenwärtige ungarische Ministerium hervorgegangen ist.

Wir protestiren daher gegen diese Union feierlichst, bitten, dieselbe möge alsbald widerrufen, eine provisorische Regierung, deren Mitglieder aus Ungarn (Szeklern), Sachsen und Romänen in gleicher Anzahl zu bestehen hätten, eingesetzt, der Landtag in eine — nicht ungarische Stadt einberufen werden, wozu die Repräsentanten des Volkes nach einem, von der Regierung mit

Beachtung des Zahl-Verhältnisses dieser Nationen zu entwerfenden Modus, der jedoch nur für diesen Landtag zu gelten hat, gewählt werden sollten.

Zur Union zweier Provinzen einer Monarchie ist nach unserem Dafürhalten die Zustimmung aller übrigen Provinzen im Staate unumgänglich nothwendig: ein Grund mehr, aus welchem wir die Widerrufung dieses Aktes zu verlangen berechtigt sind.

3. Das aller Wahrscheinlichkeit nach durch Machination des ungarischen Ministeriums verhinderte Abgehen unserer am 10. Juli d. J. beschlossenen Deputation an Se. Majestät den Kaiser geruhe das löbliche Regiments-Commando zu bewilligen, um so mehr, als nur hiedurch die im höchsten Grad aufgeregten Gemüther unserer Population in etwas beruhigt werden könnten.

4. Wir wissen aus sicherer Quelle, daß unser am 23. Juli d. J. nach Ungarn ausmarschirtes erstes Bataillon, weil es an dem, durch das ungarische Ministerium herbeigeführten Bürgerkriege, zu Gunsten der Ungarn gegen die mit unerschütterlicher Treue am österreichischen Kaiserhause festhaltende illirische Grenze nicht Theil nehmen wollte, der gerichtlichen Untersuchung unterzogen ist, und zwar auf Befehl dieses Ministeriums. Wir bitten daher, Se. Majestät der Kaiser geruhe dasselbe dem Wirkungskreise dieses Ministeriums zu entziehen, es unter das k. k. österreichische Ministerium zu stellen, und damit nach Allerhöchstem Ermessen zu verfügen.

5. Zum Beweise unserer treuen Anhänglichkeit an das allerhöchste Kaiserhaus bitten wir, daß das noch zu Hause befindliche zweite Bataillon zur Vertheidigung der Integrität der Monarchie in Verbindung mit dem ausmarschirten ersten, außer der Grenze verwendet, und sofort wie bei den oberen Grenzregimentern ein drittes Bataillon errichtet werde. Und auch mit diesem wolle das kaiserlich österreichische Ministerium nach Bedarf außer der Grenze verfügen, indem wir bei unserer starken Bevölkerung im Nothfalle ein viertes, ja selbst ein fünftes Bataillon zu stellen

vermögen, und dennoch den innern Dienst, wenn gleich nur mit eigenen Waffen, versehen werden.

6. Se. Majestät der Kaiser geruhe allergnädigst zu gestatten daß beide Walachen-Regimenter diesen zu manchen Witzeleien Anlaß gebenden Namen mit der wahren, ihrer Abstammung entsprechenden Benennung „Romänen-Regimenter" vertauschen dürfen.

Schließlich können wir nicht unerwähnt lassen, daß uns der Umstand, wie nach von allen in dieser Provinz befindlichen Amtsgebäuden, auf welchen seit jeher der kaiserliche Adler als Zeuge unserer Vereinigung mit dem Kaiserstaate durch beinahe zwei Jahrhunderte prangte, dieses Abzeichen kaiserlich-österreichischer Souveränität muthwillig, ja selbst hie und da mit Gewaltanwendung herabgerissen und beschimpft wurde zu der Meinung berechtige, daß Ungarn sich dadurch schon dieser Souveränität thatsächlich entzogen habe, wir uns also nicht verbunden glauben können, uns den Befehlen des ungarischen Ministeriums zum offenbaren Nachtheile der Gesammtmonarchie fügen zu müssen.

Diese uns vorgelesenen und von Wort zu Wort in der Muttersprache verdolmetschten, von uns selbst vorgebrachten Bittpunkte unterfertigen wir mit unserer eigenhändigen Unterschrift und Handzeichen und bitten dieselben mit möglichster Beschleunigung Sr. Majestät dem Kaiser zu Allerhöchstdessen Kenntniß zu bringen, ferner uns die Verständigung zu erwirken, ob die zur Abfuhr in das Carlsburger Zeughaus bereit gelegenen Steinschloßgewehre mit oder ohne Wissen Sr. Majestät zur Bewaffnung der siebenbürgischen Nationalgarden in der bedeutenden Anzahl von 1913 Stücken abgegeben wurden, jedenfalls aber bitten wir, daß uns diese Gewehre zu unserer eigenen Bewaffnung zurückgestellt, oder statt deren eben so viele andere erfolgt werden mögen.

(95 Unterschriften von Gemeinde-Abgeordneten, dann von eingebornen und im Regimentsbezirke seßhaften dienenden und pensionirten Offizieren und Beamten.)

Nach eigenhändig beigesetzten Unterschriften und Handzeichen wurde das Protokoll commissionell gefertigt und geschlossen.

Leontin Luchi m. p., Oberlieutenant, Regiments-Adjutant.
Wilhelm Binder m. p., Hauptmann.
Adolph Stock m. p., Lieutenant.
Adalbert Rosenbaum m. p., Oberlieutenant, Regiments-Auditor, qua Actuar.
Johann v. Hatfaludy m. p., Major, Präses."

Das energische Auftreten des Oberst-Lieutenants Urban gewann alle Herzen der Romänen für sich, — sie eilten aus allen benachbarten Comitaten zu ihm, boten ihm alle ihre Kräfte zur Vertheidigung des Thrones und der Integrität der Monarchie an. Er conscribirte in einem Monate mehr als 100,000 Romänen für die kaiserliche Armee. Die gezwungene Ausführung des magyarischen Rekrutirungsgesetzes stieß überall auf heftigen Widerstand, in mehrern Orten führte sie zu blutigen Scenen, wie z. B. zu Luna im Aranioser Stuhle, wo 22 Romänen als Opfer ihrer Treue fielen.

Das erbitterte Volk konnte jetzt die magyarische Zwangsherrschaft nicht mehr aushalten, es dachte an allgemeine Rettungsmittel, und sammelte sich instinktartig zu Blasendorf, dem Orte seiner Befreiung von den Frohndiensten. Am 16. September waren schon 2000 Menschen auf dem Freiheitsfelde; sie schickten zwei Deputirte an das königliche Gubernium mit der Bitte, die politischen Gefangenen frei zu lassen, das vom Kaiser nicht bestätigte Rekrutirungsgesetz einzustellen, und dem Volke eine National-Versammlung zur weitern Besprechung seiner Leiden zu eröffnen. Baron Vay antwortete hierauf: „Das Volk soll den Aufwieglern nicht gehorchen, sondern alsogleich auseinander gehen, sonst kommt er mit vier Kanonen und 6000 Szeklern über sie her." Diese Antwort erbitterte das Volk noch mehr, und zwang es zu einer Erklärung die den Ministerial-Commissär staunen

machte. Er rief den zu Blasendorf stationirenden Major Clocociann zu sich, damit dieser ihn zur Versammlung begleite, welche durch die Ankunft Jancu's und anderer Volksanführer bereits zu 50,000 Mann gestiegen war. Am 22. September erschien der Commissär auf dem Freiheitsfelde, redete das Volk in einer ganz andern Sprache an, und befragte es um seine Wünsche, für deren Erfüllung er sich beim Kaiser verwenden wolle. Er traute sich nicht einmal das Wort König nach der magyarischen Manier auszusprechen. Das Volk verlangte die Einstellung des Rekrutirungsgesetzes. Der Commissär erwiederte, daß das Gesetz nicht ausgeführt wird. Dann forderte es die Freilassung seiner Männer, und die Bewilligung unter dem Siegel der Unverletzlichkeit, daß die verfolgten Barnutiu und Läuriani zu der gegenwärtigen Versammlung erscheinen dürfen, um dieselbe zu leiten. Der bestürzte Commissär bewilligte Alles, nur trug er dem Major auf, mit gütigen Mitteln die Arbeiten der Versammlung zu beschleunigen, damit dieselbe sobald als möglich auseinander gehe, und entfernte sich von diesem für ihn unheimlichen Orte gleich am zweiten Tage. Sonntag am 24. wuchs die Versammlung über 60,000 Seelen, am 25. in der Frühe kamen unter der Bedeckung des Lieutenants Novacu die Volksmänner Barnutiu, Lauriani und Alexander Papiu aus Orlat; — Auxenz Severu, Jovian Bradu und Abramu Jancu waren schon seit den ersten Tagen der Versammlung da. — Nun constituirte sich die Versammlung in der gehörigen Form, und nach ernsthaften Erörterungen kam folgendes Protokoll zu Stande:

„P r o t o k o l l.

„Von dem ungarischen Terrorismus und den daraus erfolgten Erpressungen, Verhaftungen, Beschimpfungen, Gewaltthätigkeiten, Verfolgungen und Ermordungen getrieben, strömte am 16. September 1848 das romänische Volk Siebenbürgens nach Blasendorf, um sich ernstlich über seine traurige Lage zu besprechen, und höhern Orts um die Besserung derselben einzukommen.

Das Volk verlangt:

1) Daß das terroristische System aufhöre, das Staudrecht aufgehoben und die Gesetzordnung wieder eingeführt werde.
   a. Daß die aus dem terroristischen Systeme erfolgten Erpressungen, wie die Verpfändungen des Viehes, der ökonomischen Werkzeuge, der Waffen u. dgl., augenblicklich durch Restitution wieder gut gemacht werden sollen.
   b. Daß die seit der Einführung des terroristischen Systems Verhafteten aus allen Klassen der Gesellschaft, Bauern, Bürger und Intelligentiores augenblicklich freigelassen werden sollen.
2) Daß von nun an durchaus keine terroristischen Maßregeln mehr vorgenommen werden sollen.
   a. Daß alle Verfolgungen aufhören, und von nun an Niemand mehr ohne gesetzliche Inzicht irgend eines Verbrechens verhaftet werden soll. Niemand soll seinem ordentlichen Richter entzogen werden. — Wir protestiren gegen das Inquisitionsgericht, welches nach der Verordnung des ungarischen Ministeriums zu Vasarhely hätte errichtet werden sollen.
   b. Daß von nun an keine militärischen Executionen auf die Dörfer mehr geschickt werden sollen, um den Comitats-Beamten keinen Weg mehr zu ungerechten Handlungen offen zu lassen.
   c. Daß alle und jede Art von Roboten aufhöre, um bis zur Ernennung einer Urbarial-Commission den Unterdrückungen und Erpressungen der gewesenen Grundherren und Comitats-Beamten keinen Weg mehr offen zu lassen.
   d. Daß es den Comitats-Beamten nich mehr gestattet werde, irgend ein von Sr. Maj. dem Kaiser nicht bestätigtes Gesetz, — wie das jetzige Rekrutirungsgesetz — auszuführen.
3) Zur Sicherung der öffentlichen Ordnung in den romänischen Ortschaften und Kreisen wird nun, nach der ausdrücklichen Bewilligung Sr. Majestät des Kaisers die romänische National-Garde errichtet. Zur Bewaffnung derselben verlangt das

romänische Volk von einem hohen General=Commando eben so viele Waffen, Gewehre, Kanonen, Säbel, Trommel u. dgl., als den Ungarn und Sachsen zu diesem Behufe gegeben wurden.

4) Es soll eine gemischte Commission, bestehend aus Romänen (Walachen), Deutschen (Sachsen) und Ungarn (Szeklern), Bauern, Bürgern und Intelligentioren ernannt werden, welche die bis jetzt aus dem terroristischen Systeme erfolgten Erpressungen, Verfolgungen, Verhaftungen, Gewaltthätigkeiten, Ermordungen u. dgl. untersuchen und aburtheilen, Entschädigung und Genugthuung verschaffen soll.

5) Es soll eine Urbarial=Commission aus allen Nationen und Volksklassen ernannt werden, welche alle Streitigkeiten zwischen dem gewesenen Grundherrn und dem nun freien Bauer untersuchen und schlichten soll.

Das romänische Volk, gestützt auf dem Eide, welchen es am 15. Mai d. J. auf dem Freiheitsfelde geschworen, hält fest an seinen natürlichen und bürgerlichen Rechten, an den Beschlüssen der National=Versammlung, und macht die, von den zwei Romänen=Grenz=Regimentern gefaßten Beschlüsse zu den seinigen; es verwirft aber und erklärt für nichtig alle jene Schritte (Unterschriften für die Union, Deputirtenwahlen für den ungarischen Reichstag u. a. m.), welche manche getäuschte Individuen seit jener Zeit gegen jene allgemeinen Beschlüsse und gegen den geleisteten Eid gethan haben. — Diesem zu Folge erklärt es:

1) Daß es die Union Siebenbürgens mit Ungarn, gegen welche es schon im Voraus protestirt, und bei der Verhandlung dieser Frage am Landtage keinen Antheil genommen, durchaus nicht erkennen will.

2) Daß es das ungarische Ministerium, als eine Folge der Union, gleichfalls nicht anerkennen will.

3) Daß es direkt nur unter Sr. Majestät dem Kaiser und seinem k. Ministerium stehen, und einstweilen mittelst des hohen General=Commando's Höchstdero Befehle empfangen will.

4) Es verlangt von Sr. Maj. die baldige Eröffnung einer

allgemeinen National- oder Volks-Versammlung, um sich ferner über seine National-Interessen besprechen zu können, und die Bestätigung des National-Comité's, welches von der Mai-Versammlung gewählt und von der ungarischen Regierung auf das Unmenschlichste verfolgt wurde.

5) Es verlangt die baldige Eröffnung eines siebenbürgischen Landtages, bestehend aus Deputirten der romänischen, deutschen (sächsischen) und ungarischen (Szekler-) Nation, nach der Seelenzahl jeder der genannten 3 Nationen gewählt, um sich ferner über die künftige Lage des Landes zu besprechen.
6) Es proklamirt die kaiserlich-österreichische Constitution, welche auch für Siebenbürgen ihre Kraft haben soll.
7) Es verlangt eine provisorische Regierung für Siebenbürgen, bestehend aus Mitgliedern der romänischen, deutschen und ungarischen Nation, in gleicher Anzahl aus den genannten 3 Nationen gewählt, welche bis zur Organisirung einer permanenten Landesregierung die Landesgeschäfte leiten soll.

Blasendorf, am 25. September 1848."

Als das Protokoll vollendet war, beschäftigte sich die Versammlung einerseits mit der Erwägung der einzelnen Beschwerden und mit der Heilung derselben, andererseits mit der Organisirung der Nationalgarde, auch wartete man auf die versprochene Freilassung der zahlreichen Inhaftirten, und besonders auf jene des Advokaten Florian Micastu, welcher seit fünf Monaten zu Vasarhely gefangen gehalten wurde. Nach wiederholten Sendungen um denselben, kam er Donnerstag am 28. Sept. unter der Bedeckung eines Offiziers in Blasendorf an. Nach seiner Erscheinung wurde zum zweiten Male die österreichische Constitution in Gegenwart des gesammten Offiziercorps proklamirt und hiermit die Versammlung geschlossen.

Freitag am 29. zog Jancu mit seinem wohlgeregelten Heere nach Hause; die unter dem Auxenz Severu und Jovian Bradu bereits organisirten 6000 Nationalgarden, waren entschlossen nach Hermannstadt zu gehen, um von dem kommandirenden Generale

Waffen zu verlangen, aber noch vor dem Sonnenuntergange kam plötzlich General Schurter nach Blasendorf, und rieth den Volksleitern, eine kleinere Deputation an Se. Excellenz zu schicken, weil eine so große Volksmasse die Hermannstädter durch ihre Erscheinung besorgt machen würde. Man wählte also zwei und zwanzig Deputirte aus den verschiedenen Volksklassen, welche am 3. Okt. dem kommandirenden Generale die nach dem Protokolle verfaßte Petition mit der Bitte einhändigten, die in seinem Wirkungskreise fallenden Petita zu erledigen, und die übrigen zur Allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät gelangen zu lassen, von wo die Nation eine baldige befriedigende Resolution erwartet.

Der Kommandirende, obwohl krank und im Bette liegend, empfing die Deputation mit aller Bereitwilligkeit, versprach dem treuen Volke den Schutz des kaiserlichen Militärs, die Gewährung alles dessen, was in seiner Macht steht, und die Fürsprache bei der Regierung Sr. Majestät in Betreff der höheren Wünsche der Nation. Das Merkwürdige bei dieser interessanten Scene war, daß der Kommandirende selbst die Landleute über ihre Unzufriedenheit mit der Union und der magyarischen Regierung befragte, um aus ihrem Munde die Gründe derselben zu erfahren. Sie antworteten in ihrer unumwundenen Sprache, „daß die Magyaren, welche seit Jahrhunderten sie unter dem Sklavenjoche gehalten haben, jetzt neben den übrigen Unterdrückungen auch ihre Sprache unterdrücken, und sonach ihre Nationalität vernichten wollen, um aus den verschiedenen Volksstämmen eine große und starke magyarische Nation zu bilden, welche sich dann, ihrem schon deutlich genug ausgesprochenen Plane gemäß, von Oesterreich lostrennen und eine selbstständige magyarische Monarchie gründen soll. Wir wollen aber weder unsere Nationalität aufgeben, noch dem österreichischen Kaiserhause untreu werden."

II.

Unterdessen hatte das magyarische Ministerium und der Budapesther Reichstag bereits den gesetzlichen Boden verlassen,

worauf am 22. und 25. September folgende kaiserliche Manifeste erlassen wurden, welche in Siebenbürgen die ersten Tage des Monates Oktober anlangten.

Manifest.

„An meine Völker Ungarns!

„Die neuesten Ereignisse in Ungarn, welche von Uebelwollenden dazu ausgebeutet werden, Meine Absichten zu verdächtigen, die Vernichtung der gesetzlichen, unläugbaren Rechte der Krone anzustreben, Besorgniß und Mißtrauen zu verbreiten, machen es Mir zur unerläßlichen Pflicht, den Völkern Meiner Ungarischen Krone Meine Gesinnungen offen kund zu geben."

„Als Ich im März des laufenden Jahres den Vorstellungen der Ungarischen Stände Gehör gebend, den von denselben vorgeschlagenen neuen staatsrechtlichen Einrichtungen und Gesetzen Meine Bestätigung ertheilte, ward Ich von der Ueberzeugung geleitet, daß die den Anforderungen der Gegenwart angepaßte neue unabhängige Gestaltung der Ungarischen Verwaltung einerseits die Grundlage der Wohlfahrt und geistigen wie materiellen Entwicklung des Landes bilden, andererseits aber, wie dieß im Eingange der erwähnten Gesetze ausgesprochen ist, auch fernerhin zur Aufrechthaltung jener Verbindung mit Meinen übrigen Erbstaaten dienen würde, welche auf der Gemeinsamkeit der Dynastie fußend, sich als sicherstes Mittel kräftiger Abwehr gegen Außen und heilsamer Entwicklung im Innern bewährt hat, und deren Aufrechthaltung auf der Grundlage gegenseitigen Verständnisses eben so im Interesse Meines Hauses als in dem Meiner Völker liegt."

„Durch Beseitigung Alles dessen, was als eine Beeinträchtigung der gesetzlichen, insbesondere durch die pragmatische Sanction normirten Stellung Ungarns, oder als ein Hemmniß seines constitutionellen und nationellen Fortschrittes dargestellt worden, sollten die auch fernerhin aufrecht erhaltenen Verbindungsglieder mit den übrigen Erbstaaten der Monarchie erstarken — nicht gelockert werden. Es sollte der Beweis geliefert werden, daß die Unabhängigkeit der Ungarischen Verwaltung ein neues Element der

Kraft für die Verbindung Meiner Gesammtstaaten bilden, der Verband Meiner Gesammtstaaten aber sich als ein sicherer Rückhalt, eine mächtige Schutzwehr der Existenz Ungarns erweisen würde."

„Wenn Ich auch nicht ohne Bedauern jene Angriffe gegen die Rechte einzelner Bürger sah, welche, wie zum Beispiel die an mehreren Orten vorgekommene Verfolgung der Israeliten, die Anmaßungen einzelner Gemeinden und Individuen, mit denen sie sich fremde grundherrliche Besitzungen und Rechte zueigneten, nur zu deutlich den Beweis lieferten, wie sehr der Begriff von Freiheit von Manchen mißverstanden wird, sah Ich in denselben weniger die Folgen der aus der neuen Gestaltung der Dinge entspringenden Aufregung, als das Product strafbarer Umtriebe, derer die Kraft der Regierung bald Herr werden würde."

„Jetzt aber, wo eine erneuerte Aufregung sich geltend macht, und die Wiederkehr ähnlicher Ereignisse befürchten läßt, sehe Ich Mich veranlaßt, Meine strengste Mißbilligung derselben, und den Entschluß auszusprechen, jede Verletzung der persönlichen und Eigenthumssicherheit der Einzelnen, — sie geschehe unter welchem Vorwande sie wolle, — im Wege der gesetzlichen Organe strengstens zu ahnden, und diese in Ausübung ihres Amtes mit der ganzen Kraft Meines königlichen Willens zu unterstützen."

„Mit desto tieferer Entrüstung mußte Ich aber jenes Streben bemerken, welches zum Theile von einigen Jener unterstützt, die Ich selbst in den Rath der Krone berufen, mit gänzlicher Hintansetzung jeder Rücksicht auf die Verbindung mit Meinen anderen Erbstaaten, unabläßig auf die Auflockerung dieses Verbandes gerichtet war, in Schmälerung der Rechte der Krone seine Stütze fand, und bei steter Umgehung der Gesetze, in seiner Zweideutigkeit nicht einmal das Verdienst der Offenheit ansprechen kann."

„Der Versuch sich ohne Meine Zustimmung und im Widerspruche mit den Gesetzen des letzten Reichstages faktisch in direkte Berührung mit fremden Regierungen zu setzen, der Beschluß die

Hilfeleistung gegenüber eines auswärtigen, Meine Italienischen Staaten mit Krieg überziehenden Feindes, (den unterdessen die ruhmgekrönte Tapferkeit Meiner Truppen — unter denen auch ungarische so glorreich mitgefochten — ohne neue Hilfe zu besiegen gewußt) nicht allein von der hergestellten Ruhe im eigenen Lande, sondern auch von anderweitigen Voraussetzungen abhängig zu machen, eben so wie jener bei einer feindseligen Verwicklung mit der Centralgewalt des deutschen Reiches, Mir in der Vertheidigung Meiner nicht Ungarischen Länder keine Hilfe zu leisten, ein Fall — der in seiner Unwahrscheinlichkeit nur deßhalb erwähnt zu werden schien, um Gelegenheit zu finden, das Recht bedingter Hilfeleistung von Seite Ungarns aufzustellen, und den Samen des Mißtrauens auszustreuen, — das Streben durch neue militärische Einrichtungen, im administrativen Wege, die auch durch die neuesten Gesetze Mir vorbehaltenen Rechte zu schmälern, dienten als Belege dieser verderblichen Richtung, welcher ernst entgegen zu treten Ich in dem Augenblicke für Meine constitutionelle Herrscherpflicht hielt, als die Vorlage des neuen Rekrutirungsgesetzes und jene der beabsichtigten übermäßigen Papiergeld-Emission Mir hierzu Gelegenheit bot."

„Ich konnte und werde nicht bewilligen, daß die alle Meine Staaten kräftig schützende Einheit der Armee und ihres Organismus beseitigt und umgangen werde, und es ist Meine Pflicht, an die Ich treu zu halten fest entschlossen bin, einer Finanz-Operation Meine Beistimmung zu versagen, die das Land mit vielen Millionen unfundirten Papiergeldes zu überschwemmen droht, und den Geld- und Handelsverkehr auf Jahre hinaus stören würde. Die leichtsinnige Bestätigung einer solchen Maßregel würde den Ruin Meiner Unterthanen herbeiführen und ein unverzeihliches Uebersehen der Lehren der Erfahrung bethätigen."

„Die traurigen Verwicklungen zwischen Ungarn und den damit verbundenen Königreichen haben ihren Höhepunkt erreicht. Als Ich, zufolge der Rechte der Ungarischen Krone, die neuen Ungarischen Gesetze auch für die Nebenländer und die Militär-

grenze sanctionirte, glaubte Ich den Wünschen dieser Landestheile zu entsprechen, da es nicht in Meiner Absicht liegen konnte, den dortigen Bewohnern allein jene Berechtigungen zu versagen, die Ich allen Meinen Völkern zuerkannt habe."

„Den Widerstand derselben zu überwinden, wurden alle von dem Ungarischen Ministerium beantragten Maßregeln der Strenge genehmigt, die, wären es — wie vorgegeben wurde — bloß die Umtriebe einer factiosen Minorität gewesen, zur Erreichung des vorgesteckten Zweckes ohne Zweifel hingereicht hätten. Die Entschiedenheit, mit welcher Croatisch-Slavonischerseits auf diesen Wünschen beharrt wurde, mußte bald der Ueberzeugung die Bahn öffnen, daß es sich hier um die Wünsche eines ganzen treu ergebenen Volkes handle, deren Unterdrückung weder im Interesse Ungarns, noch in jenem der Nebenländer liegt."

„Die versuchte Pacification hat leider kein Resultat geliefert, und ist beim Ungarischen Reichstage erst dann ernstlich besprochen worden, als die drohende Gefahr des Zusammenstoßes schon zur Wirklichkeit geworden war."

„In dieser Lage der Dinge war es Meine Pflicht in Mitten der streitenden Anforderungen, der Krone jene Stellung zu wahren, welche ihrer Aufgabe und Würde entspricht, jene der Ausgleichung und Vermittlung."

„Mit tiefstem Schmerze hat Mich insbesondere der Krieg an der untern Donau erfüllt. Ich habe die Mir vor Ausbruch desselben von Seite der Serben gestellten Bitten an Mein Ungarisches Ministerium mit der Ueberzeugung überwiesen, daß es ihm durch eine richtige Wahl seiner dahin zu entsendenden Organe und anderer anzuwendender Mittel gelingen werde, ohne Verletzung der Territorial-Integrität des Reiches jene ihrer Anforderungen, die mit der Billigkeit vereinbar waren, zu befriedigen, und eben hiedurch den überspannten mit desto größerem Nachdrucke entgegen treten zu können. Diese Aufgabe wurde nicht gelöst, ja nicht einmal zu lösen versucht, und es bleibt Mir nichts übrig, als die Gräuel eines unseligen Krieges, in welchem auch

jetzt ein Theil Meiner Truppen verwendet ist, zu bedauern und Meinen königlichen Willen auszusprechen, mit aller Macht auf Beendigung desselben hinzuwirken, wozu Ich ebenso alle Mittel der Versöhnung, als alle Kraft der Staatsgewalt anzuwenden fest entschlossen bin."

„Man hat es gewagt, die Mir vorschwebenden Absichten zu verdächtigen, einen Angriff auf die gewährleisteten Rechte des Landes darin zu sehen und deßhalb die von Mir nicht genehmigten Gesetzvorschläge — gleich Gesetzen — in Ausführung bringen zu wollen, Rekruten auszuheben, und Papiergeld zu emittiren, ja Meine Truppen zur eigenmächtigen Verlassung ihrer Fahnen und Regimenter aufzufordern, mithin direkte in Meine königlichen Rechte eingreifend, die Treue derselben wanken zu machen."

„Indem es Mein unabänderlicher Wille ist, ähnlichen Uebergriffen im Wege der Gesetze zu begegnen, versichere Ich zugleich die Völker Meiner Ungarischen Krone, daß, wie Ich einerseits alle gesetzlichen Rechte des Landes zu beachten fest entschlossen bin, Ich andererseits ebenso die Rechte Meiner Krone mit den Mir zu Gebote stehenden Mitteln Meiner kaiserlichen königlichen Macht zu wahren wissen werde, der festen Ueberzeugung, daß die Aufrechthaltung derselben der einzige Weg ist, auf welchem die streitenden Nationalitäten sich in gemeinsamer Ergebenheit begegnend das Mittel der Ausgleichung und Vereinigung finden."

„Gestützt auf die Treue der Völker Ungarns und der damit verbundenen Königreiche lebe Ich der festen Zuversicht, daß sie der Stimme ihres Königs mehr als jener der Aufwiegler und Ruhestörer vertrauen, ihren gesetzlichen Obrigkeiten Gehorsam leisten, sich aller Angriffe auf die Sicherheit der Person und des Eigenthums enthalten werden, und fordere sie auf, die zur dauernden Befriedigung des Landes, zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der constituirenden Ordnung unverzüglich zu ergreifenden Maßregeln in Ruhe zu gewärtigen."

„Gegeben im Schlosse Schönbrunn den 22. September 1848.

Ferdinand m. p."

Nachdem Se. kaiserl. Hoheit der Erzherzog Stephan die Stelle eines Palatins des Königreiches Ungarn in die Hände des Kaisers zurückgelegt, und Allerhöchstdieselben diese Demission anzunehmen geruht haben, so haben Se. k. k. apostolische Majestät den Judex Curiae Grafen Georg Mailath provisorisch mit der Führung der Palatinal-Geschäfte beauftragt. Gleichzeitig haben Se. Majestät in der Absicht den in Ungarn ausgebrochenen Feindseligkeiten Einhalt zu thun, und die daselbst gestörte gesetzliche Ordnung so schnell und so vollständig als möglich wieder herzustellen, den k. k. F. M. L. Grafen Franz von Lamberg in der Eigenschaft eines k. Commissärs mit außerordentlichen Vollmachten nach Ungarn entsendet und unter einem nachstehende Manifeste an die Völker Ungarns und die dort befindliche k. k. Armee erlassen *).

Manifest.

„An Meine Völker Ungarns!

„Vor wenigen Tagen habe Ich Meinen treuen Völkern Ungarns eröffnet, wie sehr Mir die schnelle und völlige Wiederherstellung des Friedens und der gesetzlichen Ordnung im Lande am Herzen liegt. Leider hat sich nunmehr der Zustand noch verschlimmert, der Bürgerkrieg droht von allen Seiten in Ungarn sich auszubreiten."

„Bei dieser gefahrvollen Lage und bei Meinem sehnlichen Wunsche Blutvergießen zu verhindern und die Schrecknisse der Anarchie ferne zu halten, habe Ich Mich bewogen gefunden, Meinen Feldmarschall-Lieutenant Grafen Franz Lamberg mit dem Oberbefehle sämmtlicher in Ungarn befindlichen Truppen und bewaffneten Korps, von was immer für einer Benennung, zu betrauen, und denselben zu beauftragen, daß derselbe allsogleich diesen Oberbefehl in Meinem Namen übernehme."

„Zur ersten Aufgabe habe Ich demselben vorgezeichnet, daß er allenthalben Waffenruhe herstelle, und hege Ich das feste Ver-

*) Wiener Zeitung, Abendbeilage Nr. 169, den 27. Sept. 1848.

trauen zu allen Militär- und Civilautoritäten, daß demselben schnell und vollständig Folge werde gegeben, und ihm hierbei alle Unterstützung werde geboten werden."

„Insbesondere habe Ich bereits die erforderlichen Verfügungen getroffen, daß auch in Nord-Ungarn die gesetzliche Ordnung hergestellt wurde."

„Ich erwarte von Meinen Völkern Ungarns ein um so vertrauenvolleres Entgegenkommen zu Meinem außerordentlichen Commissär, als bereits die nöthigen Schritte eingeleitet worden sind, um eine alle Theile befriedigende Ausgleichung der inneren Zwistigkeiten zu bewirken und zwischen den ungarischen und nicht ungarischen Staaten meines Gesammtreiches jene volle Einigkeit wieder herzustellen und zu sichern, wie sie durch Jahrhunderte zum gemeinsamen Wohl bestand, und durch die pragmatische Sanction gesichert war."

„Gegeben in Meiner Haupt- und Residenzstadt Wien am 25. September 1848.

Ferdinand m. p."

„An Meine Armee in Ungarn.

„Fest entschlossen, einen Kampf zwischen Meinen Truppen unter den Befehlen des ungarischen Ministeriums und jenen unter den Befehlen des Banus von Croatien in keinem Falle zuzulassen, habe Ich Meinen Feldmarschall-Lieutenant, Grafen Franz von Lamberg, in der Eigenschaft eines außerordentlichen königlichen Commissärs beauftragt, sich ohne Verzug in das Hauptquartier des ungarischen Armeecorps zu begeben und daselbst alle Feindseligkeiten einzustellen, so wie den gleichen Befehl an den Banus von Croatien zu erlassen. Ich erwarte von den beiderseitigen Befehlshabern und den ihnen unterstehenden Truppen augenblicklichen Gehorsam und Befolgung Meines königlichen Willens, dem unnatürlichen Kampfe zwischen Truppen, die beide zu Meiner Fahne geschworen haben, und nur brüderlich für den gemeinsamen Zweck der Vertheidigung des Vaterlandes zu fechten haben, ohne Verzug ein Ende zu machen."

„Ich erwarte zugleich, daß jene Meiner Soldaten, die sich verleiten ließen, ihre Fahnen zu verlassen, diesem Meinem königlichen Rufe folgen, und reumüthig zu derselben zurückkehren werden, um unter ihren gesetzlichen Befehlshabern ihrem Schwur gemäß wieder ihren Pflichten gegen ihren König nachzukommen."

„Gegeben in Meiner Haupt- und Residenzstadt Wien den 25. September 1848. Ferdinand m. p."

Graf Lamberg war kaum in Pesth erschienen, als er am 28. September meuchelmörderisch von dem dazu aufgehetzten Volke ermordet wurde, worauf am 3. Oktober folgendes kaiserliches Reskript erlassen wurde.

„Wir Ferdinand, constitutioneller Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien rc., Großfürst von Siebenbürgen."

„Ungarns und des Großfürstenthums Siebenbürgen so wie aller Nachbarländer Reichsbaronen, kirchlichen und weltlichen Würdenträgern, Magnaten und Repräsentanten, die auf dem von Uns in der königlichen Freistadt Pest zusammen berufenen Reichstage versammelt sind, Unsern Gruß und Unser Wohlwollen."

„Zu Unserem tiefen Schmerz und Entrüstung hat das Repräsentantenhaus sich durch Ludwig Kossuth und seine Anhänger zu großen Ungesetzlichkeiten verleiten lassen, sogar mehrere ungesetzliche Beschlüsse gegen Unseren k. Willen zum Vollzug gebracht, und neuerlich gegen die Sendung des von Uns zur Herstellung des Friedens abgeordneten k. Commissärs, Unseren F. M. L. Grafen Franz Lamberg, bevor derselbe nur Unsere Vollmacht vorzeigen konnte, am 24. September einen Beschluß gefaßt, in Folge dessen dieser Unser k. Commissär von einem wilden Haufen auf öffentlicher Straße mit Wuth angegriffen und auf die grauenvollste Weise ermordet wurde."

„Unter diesen Umständen sehen Wir Uns, Unserer k. Pflicht zur Aufrechthaltung der Sicherheit und der Gesetze gemäß,

genöthigt, folgende Anordnungen zu treffen, und deren Vollziehung zu befehlen."

1) „Lösen Wir hiermit den Reichstag auf, so daß nach Veröffentlichung Unseres gegenwärtigen a. h. Rescriptes derselbe alsogleich seine Sitzungen zu schließen hat."

2) „Alle von Uns nicht sanctionirten Beschlüsse und Verordnungen des gegenwärtigen Reichstages, erklären Wir für ungesetzlich, ungültig und ohne Kraft."

3) „Unterordnen Wir dem Oberbefehle Unseres Banus von Croatien, Slavonien und Dalmatien, F. M. L. Joseph Baron Jellachich, hiermit alle in Ungarn und seinen Nebenländern, so wie in Siebenbürgen liegenden Truppen und bewaffneten Körper von welch' immer Gattung, gleichviel ob diese aus Nationalgarden oder Freiwilligen bestehen."

4) „Bis dahin, wo der gestörte Friede und die Ordnung im Lande hergestellt sind, wird das Königreich Ungarn den Kriegsgesetzen unterworfen, daher den betreffenden Behörden die Abhaltung von Komitats-, städtischen oder Distrikts-Congregationen einstweilen eingestellt wird."

5) „Unser Banus von Croatien, Slavonien und Dalmatien, F. M. L. Baron Joseph Jellachich, wird hiermit als bevollmächtigter Commissär Unserer k. Majestät abgesendet, und ertheilen Wir ihm volle Macht und Wirksamkeit, damit er im Kreise der vollziehenden Gewalt die Befugnisse ausübe, mit welchen er in gegenwärtigen außerordentlichen Umständen als Stellvertreter Unserer k. Majestät begleitet ist."

„In Folge dieser Unserer a. h. Bevollmächtigung erklären Wir, daß all' dasjenige, was der Banus von Croatien verordnen, verfügen, beschließen und befehlen wird, als mit Unserer a. h. Macht verordnet, verfügt, beschlossen und befohlen anzusehen ist. Daher Wir auch allen kirchlichen, Civil- und Militär-Behörden, Beamten, Würdenträgern und Bewohnern weß immer Standes und Ranges Unseres Königreichs Ungarn, Siebenbürgens und aller Nebenländer hiermit a. g. befehlen, daß sie den

durch Baron Joseph Jellachich, als Unsern bevollmächtigten k. Commissär, unterschriebenen Befehlen in Allem eben so nachkommen und gehorchen, als sie Unserer k. Majestät zu gehorchen verpflichtet sind."

6) „Insbesondere tragen Wir Unserm k. Commissär auf, darüber zu wachen, daß gegen die Angreifer und Mörder Unsers k. Commissärs Grafen Franz Lamberg, so wie auch gegen alle Urheber und Theilnehmer an dieser empörenden Schandthat, nach der vollen Strenge der Gesetze verfahren werde."

7) „Die übrigens laufenden Geschäfte der Civil-Verwaltung werden einstweilen von den, den einzelnen Ministerien zugewiesenen Beamten nach Vorschrift der Gesetze geführt werden."

„Wie sofort die Einheit der Wahrung und Leitung der gemeinsamen Interessen der Gesammtmonarchie auf bleibende Weise hergestellt, die gleiche Berechtigung aller Nationalitäten für immer gewährleistet, auf dieser Grundlage die Wechselbeziehungen aller unter Unserer Krone vereinigten Länder und Völker geordnet werden sollen, wird das Geeignete mit Zuziehung von Vertretern aller Theile berathen, und im gesetzlichen Wege festgestellt werden."

„Gegeben zu Schönbrunn, 3. Oktober 1848.

Ferdinand. m. p. Adam Récsey. m. p."

Kossuth konstituirte seinen Landesvertheidigungs-Ausschuß, und setzte sich auf die Bahn der offenen Rebellion. Nach Siebenbürgen sandte er den Emissär Berzenczey mit dem in Ungarn schon publicirten Beschlusse des erwähnten Ausschusses, „daß jede Stadt und Festung binnen 7 Tagen die magyarische Tricolorfahne auszustecken hat, wer anders handelt wird für vogelfrei erklärt," und besorgte in Wien durch Pulsky jenen Aufstand, welcher am 6. Oktober stattfand, in welchem der Kriegsminister Latour ermordet wurde, dessen Tod man schon am 10. Oktober — gegen alle Möglichkeit einer nach geschehener Mordthat überbrachten Nachricht — in Klausenburg allgemein wußte. Das magyarische Klausenburger Gubernium nahm von den kaiserlichen Manifesten keine Notiz, es stellte sich als williges Werkzeug der Rebellion,

zur Disposition der Kossuthischen Emissäre, umgab sich mit den neukreirten Hunkentes, schickte diese nach allen Landesgegenden, um das romänische Volk zu entwaffnen, und die Anführer desselben zu arretiren, welche nach der ausdrücklichen Bewilligung des Kaisers in den verschiedenen Ortschaften Nationalgarden bildeten, indem sie den Jurisdiktionen erklärten, „daß sie nun einmal von einem Rechte Gebrauch machen wollen, welches allen Nationen ohne Unterschied vom Kaiser verliehen wurde, und welches die übrigen Landes-Nationen bereits seit dem Monate März ausüben.“ Als erste Opfer der Treue für den Kaiser fielen die Tribunen Betranion, Simonis und Basilius Papiu, wovon die zwei ersten am 11. Oktober in Klausenburg aufgehängt, der letztere aber zu M. Vasarhely buchstäblich gekreuzigt wurde; mehrere romänische Dörfer eben in der Nähe der Residenz dieses Guberniums wurden von den Hunkentes verwüstet, und die Einwohner derselben vertilgt, wie z. B. Ober- und Unter-Zuku, Bajda-Kamaras und andere. Die magyarischen Blätter publicirten überall im Lande, daß man die Romänen, welche sich nicht sogleich den Befehlen der Magyaren fügen würden, ohne Erbarmen vertilgen müßte. — Berzenczey berief die Szekler zu einer Generalversammlung auf den 12. Oktober zu Agyakfalva, welche dann auf den 15. verlegt wurde, und spendete unter ihnen mehrere Hunderttausende Kossuthische Banknoten, um sie zum förmlichen Aufstande zu reizen. Zu dieser Versammlung kamen die 2 Szekler-Regimenter mit den Waffen in der Hand; es erschienen auch zahlreiche Magyaren aus den Komitaten, mit dem provisorischen Gubernial-Präsidenten Grafen Emerich Miko, welcher den Vorsitz in der Versammlung führte. Nun beschlossen sie am 16. den offenen Aufstand zur Umstürzung der österreichischen Monarchie. Demzufolge setzten sie den kommandirenden General Baron Puchner ab, und wählten an seine Stelle den Grafen Baldacci. — Der erste Angriff soll auf die romänischen und sächsischen Städte und Dörfer geschehen, kein Mensch, der die magyarischen Farben nicht trägt, oder die magyarische Regierung nicht anerkennt, soll

verschont werden. Vertilgung jedem Widerstehenden. Diese Beschlüsse wurden pünktlich gleich die darauf folgenden Tage in Ausführung gebracht.

Mitten in diesen drohenden Ereignissen, bestätigte der kommandirende General nach dem eingereichten Gesuche der Blasendorfer Versammlung, das romänische Pacifications-Comité, mittelst folgenden Präsidial-Decretes:

Praes. Nr. 1328. p.

„An den Pacifications-Ausschuß der Romänen.

Hermannstadt, am 16. Oktober 1848.

Da nach genommener Einsicht des hierher eingereichten Gesuches, zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens, und zur näheren Verständigung mit den übrigen Landesnationen ein Pacifications-Ausschuß von der romänischen National-Versammlung gewählt wurde, so wird von Seite des General-Commando's dagegen um so weniger etwas eingewendet, als die Erreichung des ausgesprochenen löblichen Zweckes nur sehr erwünscht seyn kann, und gewiß von jedem Gutgesinnten sehnlichst erwartet wird.

Von militärischer Seite wird der Major Riebel hierbei interveniren.

In Erkrankung des kommandirenden Herrn Generals

Pfersmann m. p. F. M. L.

Die Mitglieder sind:

Nicolaus Balasiescu, Simeon Barnutiu, A. Treb. Lauriani, Timotheus Cipariu, Florian Mikas und Johann Branu."

Am 17. kam der Befehl vom Klausenburger Gubernium, daß alle kais. Kassen von Hermannstadt nach Klausenburg transportirt werden sollen. Der kommandirende General nahm die Kassenschlüssel zu sich, und publicirte den Landsturm.

„Hermannstadt, am 17. Oktober 1848.

Der Terrorismus droht mit Vernichtung. —

Wollen wir uns einschüchtern lassen?

Nein! ist die Antwort von den treuen Anhängern des constitutionellen Kaisers Ferdinand!

Wollen wir also der Vernichtung entgehen, — so müssen wir uns in Massen erheben; — sind wir feindlich angefallen, — so müssen wir kämpfen! — ohne Ordnung ist keine Eintracht, — ohne diese kein Sieg möglich! —

Ordnen wir also unsern bewaffneten Landsturm; dieß hat auf folgende Weise zu geschehen. Jeder Ort (Stadt und Dorf) zählt seine Wehrhaften, bewaffnet sie mit Schuß- und sonstiger Waffe (Sense, Spieß und Heugabel), stellt sie unter einem Ober- und den nöthigen Unterführern in Abtheilungen, zu zwei Glieder gereiht. — Kein Haufe darf weniger als 150 bis 200 Mann, aber auch nicht mehr sein; hierzu gehört ein Oberführer, der den Haufen in vier Züge theilt, und die Unterführer derselben ernennt. — Die Schützen umschwärmen den Haufen.

Hat ein Dorf weniger als 150 Wehrhafte, so stoßen sie zum nächsten Landsturm-Haufen, wenn es die Aufstellung in Schlachtordnung gilt. Ein Hauptanführer ist für derlei drei Massen in Schlachtordnung nöthig.

Ist im Orte k. k. Infanterie, Cavallerie, oder geregelt bewaffnete Nationalgarde, so schließt sich der Landsturm an dieselbe, und stellt sich zur Verwendung dem Commandanten derselben zu Gebot. — Auch werden die Landsturm-Haufen Militär-Führer erhalten, sobald sie um diese ansuchen.

Drei Haufen Landsturm müssen in einer Aufstellung zur
± ± Schlacht immer staffelförmig stehen, und so eine Masse
± die andere im Angriff unterstützen, — gegenseitig schützen.
Von solchen drei Massen soll nur immer diejenige anstürmen, — auf den Feind losgehen, — welche den Feind zunächst vor sich hat; die beiden andern, als Hilfe, sollen in geschlossener Ordnung, — nicht laufend nachrücken, — und den Feind an der Seite bedrohen, wenn aber die erstere wankt, oder weicht, dann muß man auf den Feind rasch eindringen, damit die erste Masse, welche gewichen, sich wieder ordnen kann.

Auf diese Weise muß, so lange es nöthig, der Angriff wiederholt werden; ist der Feind in die Flucht gejagt, durch die Schützen

und nur mit einer Masse verfolgt werden, die beiden andern folgen nach in strengster Ordnung, um für Hülfe und etwa neuen Angriff bereit zu seyn. Alle unverwundet zurückgebliebenen Feinde werden kampfunfähig gemacht, entwaffnet, — bei Widersetzung niedergemacht; — Furcht und Schrecken muß im Vorrücken durch Dörfer verbreitet, — im Falle des Rückzuges zur eigenen Deckung Brücken abgetragen, — alles mögliche Hinderniß dem Feinde gelegt, ja selbst Dörfer angezündet werden.

Ist die Verfolgung des Feindes durch Fußvolk, so zerstreut sich der verfolgte Haufen in gebirgiger oder Waldgegend, wählt und gibt sich den Sammelplatz bekannt; — in Defilé's, wie Engwegen, Schluchten und buschigter Gegend, werden dem Feinde Hinterhalte gelegt.

Ein gut geschlossener Haufe, mit Lanzen oder sonstigen Stichwaffen versehen, hat sich vor Reiterei durchweg nicht zu fürchten, sondern geschlossen fest zu stehen, während die Schützen einzeln feuern sollen. — Je länger der Sensen- oder Lanzenstiel, desto wirksamer ist diese Waffe in der Massen-Vertheidigung und auch in der Verfolgung.

In jenem Orte, wo sich leichte Reiter formiren können, soll dieß der Ortsvorsteher ja nicht unterlassen, und diese Reiter sollen sich mit Lanzen versehen, wo Linien-Cavallerie ist, sich an diese schließen; — wo keine ist, auch der Feind keine Reiterei zeigt, folgen sie seitwärts, oder bilden die Avantgarde.

Wird ein Feldlager bezogen, so ist die Sicherung desselben in Front und Flanke durch ausgestellte Vedetten und Posten erforderlich, durch den Ober-Commandanten des Bezirks ist auch dem Landsturm täglich die Losung, wie auch das Feldgeschrei für die Patrouillen und Vedetten auszugeben.

Allarmzeichen sind allenthalben, wo es thunlich und die Zeit des Aufenthaltes gestattet, aufzurichten, und die dabei aufgestellten Wachen wegen dem Anzünden genau zu belehren, damit nicht unnöthig Allarmirungen erfolgen."

Noch Vormittags desselben Tages wurden alle Magyaren in Hermannstadt entwaffnet. Die bereits gebildeten romänischen Legionen befolgten dieses Beispiel auf dem Lande, und in weniger als fünf Tagen waren alle Magyaren in den Komitaten und Distrikten, mit Ausnahme der Städte, desarmirt.

Am 18. erschien vom kommandirenden Generale folgende

„Proklamation

an sämmtliche Behörden und Bewohner Siebenbürgens.

Da der Palatin von Ungarn und das dortige Ministerium ihre Aemter niedergelegt haben, und durch die Faktionen einer Partei, so wie durch die von denselben hervorgerufenen traurigen Ereignisse in diesem Lande seither das Zustandekommen eines neuen Ministeriums verhindert wurde: so besitzt Ungarn dermalen faktisch eigentlich gar keine gesetzliche Regierung.

Die durch das Repräsentantenhaus zu Ofen-Pesth, sowohl für Ungarn, als Siebenbürgen ausgerufene, fälschlich im Namen Königs Ferdinand V., durch angebliche k. Commissäre mittelst ungültiger Manifeste und Dekrete auch über dieses Großfürstenthum ausgedehnte terroristische Regierung unter dem Präses Ludwig Kossuth, verbreitet statt der verheißenen Gleichheit und Freiheit ein gewaltthätiges Schreckenssystem.

Da Se. Majestät in den Manifesten vom 3. und 4. Oktober l. J. diese angemaßte Gewalt und gesetzwidrige Regierung aufgehoben haben: so kann und darf diese Regierung von Niemanden als eine gesetzliche anerkannt werden.

Nichts desto weniger fährt Letztere fort, in ihrer gewaltthätigen Anmaßung zu verharren, und nicht nur ihre Regierungsschritte mit Furcht und Drohung, ja sogar mit Hinrichtungen zu bezeichnen, sondern auch diesen Terrorismus sogar auf das gesammte k. k. Militär, welches nur zum Schutze und zur Unterstützung der legalen Regierungsgewalt verpflichtet ist, in Anwendung zu bringen, und die k. k. Truppen, so wie auch das General-Commando, sammt allen Militär-Branchen zum Treubruche gegen ihren Kaiser und König zwingen zu wollen.

eben so verbreitet dieser Regierungs-Ausschuß und seine Partei durch Plakate allgemein das Gerücht, daß Freiheit und Constitution der Völker gefährdet sei, und insonderlich durch die romänische Landesbevölkerung die Unterdrückung der ungarischen und Szekler-Nation beabsichtigt werde, während keines von beiden der Fall ist, und nach der väterlichen Absicht Sr. Majestät alle Nationen gleiche Rechte und Freiheit in konstitutioneller Gemeinschaft genießen sollen.

Um der hierdurch herbeigeführten Zerrüttung in diesem Großfürstenthume, so wie der bereits auf die höchste Spitze getriebenen Aufregung der Nationalitäten gegen einander ein Ende zu machen, so wie auch im Anbetrachte der erhaltenen vollgültigen Ueberzeugung, daß der bei weitem größte Theil dieses Landes die ungesetzliche Schreckensregierung in Ofen-Pesth verabscheut, und in treuer Ergebenheit für den Landesfürsten, dieses Großfürstenthum vor solchen ungesetzlichen Regierungseingriffen und vor einem Bürgerkriege bewahren will, habe ich Kraft des kais. Manifestes Sr. Majestät vom 3. Oktober l. J., zu Folge dessen Ungarn mit seinen Nebenländern unter das Kriegsgesetz gestellt und der Militärbehörde die oberste Gewalt übertragen wird, mittelst gegenwärtiger Proklamation beschlossen, im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs auf die Dauer dieser Gefahr, und bis ein gesetzlicher Zustand in der Regierung dieses Landes durch unsern allergnädigsten Landesfürsten hoffentlich bald wieder sanktionirt ist, die Zügel der Regierung zu ergreifen, und mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften für die Aufrechthaltung der gefährdeten öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nach bestem Rechte und Gewissen zu handeln.

Es werden daher im Namen des Landesfürsten alle aufgestellten Landes-Behörden des Civils, Kamerals und der Geistlichkeit jedweden Ritus, so wie auch gesammte untergeordnete Jurisdiktionen dieser Verwaltungszweige, welche insgesammt fortan, mit Ausnahme des allgemeinen kriegsgesetzlichen Zustandes, in ihrer bisherigen ämtlichen Wirksamkeit verbleiben, — feierlichst

aufgefordert, dieser Anordnung unweigerlich und pünktlichst Folge zu leisten, und vereint mit mir für die Ordnung und Sicherheit dieses Landes zu sorgen.

Indem zu diesem Zwecke alle, was immer für Namen habende Freiwilligen-Corps und Nationalgarden des Landes — für welche erstere von heute an alle Werbungen aufhören müssen — unter die Befehle des General-Commando gestellt werden: müssen gleichfalls auch von heute an alle Funktionen der von dieser ungesetzlichen Regierung aus Ofen-Pesth in unser Land entsendeten Commissäre gänzlich aufhören. Sollten dieselben sich dieser Verordnung widersetzen, oder dagegen zu handeln versuchen: so sind sie gleich allen sonstigen Emissären, die Unheil anrichten wollen, festzunehmen und an die nächste Militärbehörde zur kriegsrechtlichen Aburtheilung im gesetzlichen Wege zu überliefern.

Was aber Euch Nationen und Bewohner dieses Großfürstenthums anbelangt, die Ihr dem angestammten Landesfürsten und der Dynastie des österreichischen Kaiserhauses getreu und ergeben seid: zu Euch muß ich die Worte verkünden, daß der wichtigste Augenblick Eures Lebens gegenwärtig erschienen ist, indem Ihr Euere Anhänglichkeit und Treue für den gütigsten Landesfürsten, dem Euer Heil und Wohl wie einem liebenden Vater am Herzen liegt, durch Wort und That glänzend beurkunden und die konstitutionelle **Freiheit und Gleichheit aller Nationen** gegen die aufgethürmten Gefahren des Terrorismus und der Zwangsherrschaft in Buda-Pesth verfechten müßt.

Ihr seid stark und zahlreich — erhebt Euch Einer für Alle, und Alle für Einen!

Auf Eurer Seite ist das heilige Recht, welches unter dem Schutze des gerechten Himmels nie unterliegen wird.

Wenn Ihr Alle Euch um die treuen kaiserl. königl. Truppen schaart, diese als Eure Führer annehmet, weil sie Euer Loos theilen, und wenn Ihr meinen Befehlen gehorchet, und Anordnungen der gesetzlichen Behörden treu und bereitwillig Folge leistet: so werdet Ihr in dieser gemeinsamen Kraft Euern Schutz,

und durch diesen Euere Freiheit finden, die wir für Euch und uns mit Gottes Hülfe behaupten wollen.

Ich rechne mit Zuversicht auf alle wahren Freunde des Rechts und des Vaterlandes, welche ich hiermit im Namen unsers Kaisers und Königs zur That und Unterstützung bei meinem Bestreben, die Ruhe und Ordnung dieses Landes, so wie auch **die konstitutionelle Freiheit und Gleichheit aller Nationen** zu sichern, feierlichst auffordere.

Hoch lebe unser konstitutioneller Kaiser und König Ferdinand; hoch die treuen Völker der österreichischen Gesammt-Monarchie, welche Brüderlichkeit und den Frieden wollen!

Hermannstadt, am 18. Oktober 1848.

Anton Freiherr v. Puchner,

Feldmarschall-Lieutenant und kommandirender General."

Am 19. erließ das romänische Pacifications-Comité folgende Proklamationen an die Romänen und an die Ungarn und Szekler:

„Romänen Brüder!

Erhebt Eure Häupter! die Morgenröthe einer schönen Zukunft bricht für Euch an. Blickt zurück! Vor einigen Monaten wart Ihr noch ein verfolgtes, verlassenes Volk, ohne Führer, ohne Waffen. Ihr habt Euch in nie gesehener Menge erhoben; berathet frei Euere Angelegenheiten, Ihr habt die Leute Eures Vertrauens an Eurer Spitze, die gesetzliche oberste Landes- und Militärbehörde hat die Gesetzlichkeit Eurer Bestrebungen anerkannt, gibt Euch Waffen, gibt Euch militärische Führer, vereint mit Euch die kaiserlich bewaffnete Macht zur Erreichung der gemeinsamen Zwecke für Kaiser, Vaterland, Freiheit und Nationalität. — Mit Euch vereint für jene großen Zwecke zu siegen oder zu fallen, steht die sächsische Nation.

Wenn je günstige Umstände den Sieg versprachen, so müßt Ihr siegen. Darum laßt den Muth nicht sinken, erhebt Euch bis zum letzten Mann, setzt Euren letzten Blutstropfen für die gute Sache ein.

Erinnert Euch stets, daß Ihr die glänzenden Hoffnungen Eurer jetzigen Lage der Heiligkeit Eurer Zwecke, der Gesetzlichkeit Eurer bisherigen Handlungen verdankt, verlasset nie den Boden der Tugend, des Rechtes, und Ihr werdet überall siegen. Vergesset nie, daß Ihr Eure bessere Zukunft Eurem gnädigen Kaiser verdankt, brechet ihm nie den Eid der Treue, und Ihr werdet glücklich sein. Handelt brüderlich gegen alle Nationen, menschlich selbst gegen Eure Feinde, und man wird Euch allgemein achten und lieben. Seid dankbar gegen die hohen Militärbehörden, gehorsam und gelehrig gegen Eure militärischen Führer, und die Ordnung und Disciplin wird Euch Einheit und Kraft geben. Habt Vertrauen zu Euren Führern, sie werden Euch vor Abwegen, vor falschen Schritten, vor Unglück bewahren.

Bieten wir noch einmal die Friedenspalme unsern Mitbürgern, den Ungarn und Szeklern — fest und muthig. Schlagen sie dieselbe aus, so laßt uns den blutigen Kampf beginnen für unsere heilige Sache.

Bringt dieser Sache jedes Opfer, Gut und Blut; diese Opfer werden Euch reiche Früchte tragen, Euch und Euren Kindern. Treten wir in offenen Krieg, so laßt uns den Feind bekämpfen bis zur Unterjochung, bis zur Vernichtung. Wir dürfen nicht zurückbeben vor dem Uebel des Krieges, viele von uns werden für die gute Sache bluten und fallen, ihr Blut wird aber die Saat der Freiheit und Nationalität düngen; manche unserer Dörfer werden eingeäschert werden, aber an ihrer Stelle werden sich freie Ortschaften freier Romönen erheben, wir werden die Freiheit erringen, die Freiheit der Person, des Eigenthums, der Nationalität. Mit Wucherzinsen werden wir das am Altar der Treue und Vaterlandsliebe geopferte Eigenthum zurückerhalten.

Um zu siegen, müssen wir kämpfen, den Feind überall angreifen, den, der sich uns widersetzt, vertilgen. Laßt uns aber dabei die Grenze nicht übersehen zwischen dem nothwendigen Uebel des Krieges, und unnützen Grausamkeiten. Tod und Verderben dem Feinde, Großmuth und Menschlichkeit den Wehrlosen,

den Gefangenen, den Besiegten, den Weibern, Kindern und Greisen. Unnütze Grausamkeiten schänden jeden freien Mann, jeden Krieger, — der Tapfere bedarf ihrer nicht um zu siegen, — der Feige übt sie, weil keine Gefahr damit verbunden ist. Durch solche Grausamkeiten würdet Ihr Eure eigene Menschenwürde entheiligen; der Mensch bleibt Mensch, er bleibt unser Bruder, auch wenn er unser Feind ist. Durch solche Grausamkeiten würdet Ihr Eure Sitten verwildern, Ihr würdet zeigen, daß Ihr die Freiheit nicht verdient, für die Ihr kämpft. Durch selbe würdet Ihr die Sympathien, die Beihilfe aller Gutgesinnten verscherzen.

Meidet sie also, denkt an die Vorwürfe Eures Gewissens bei eintretendem Frieden; das Jammergeschrei, die verzerrten Züge der grausam Mißhandelten würden Euch bis an Euer Sterbebett verfolgen. Denkt an den höhern Richter, dem Ihr einst jenseits werdet Rechenschaft geben müssen, für jeden ungesetzlich vergossenen Tropfen Menschenbluts; denkt an die Geschichte, die mit ewiger Schande den Wütherich brandmarkt. Also Brüder, bleibt unter allen Umständen treu den Grundsätzen des Rechtes und der Menschlichkeit, denen Ihr bisher gefolgt.

Erlaubet Euch auch keine unnütze Verwüstungen des Landes und fremden Eigenthums, denkt, daß es unser Vaterland ist, das wir auch in Zukunft bewohnen werden, das wir also nicht plündern, zerstören, zur Wüste machen dürfen.

Erhebet Euch und kämpfet mit Gott; wenn Ihr ihn und seine Gebote ehrt, so wird seine Vorsehung Euch zum Siege, zum Frieden, zum Glücke führen.

Hermannstadt, am $^7/_{19}$ Oktober 1848.

Das romänische Pacifications-Comité."

An die ungarische und Szekler-Nation Siebenbürgens.

„Mitbürger!

Seit Jahrhunderten bewohnen wir friedlich mit Euch ein und dasselbe Land. Wenig Vortheil gewährte uns diese Vereinigung. Doch wir wollen mit der Vergangenheit nicht rechten. Wir

hofften von der Gnade unsers Kaisers stets ruhig und gläubig eine bessere Zukunft. Unsere Hoffnung hat uns nicht getäuscht.

Kaum hatte unser gütige Kaiser all' seinen Völkern das große hochherzige Geschenk der Freiheit und Gleichheit versprochen, so erhoben wir uns für seine Krone, für die österreichische Monarchie als unser großes Vaterland, für die Freiheit und Gleichheit aller Nationen, die es bewohnen. Aber eine wilde Faktion hat die schöne Zeit, das hohe Geschenk undankbar zur Durchführung ihrer verbrecherischen Absichten mißbraucht, um unserem gnädigen Monarchen die Krone seiner Völker vom Haupte zu reißen, um unser großes Gesammt-Vaterland aufzulösen, um das Heer, das Kaiser und Vaterland vertheidigt, allmählich zu vernichten, um an die Stelle der Freiheit und Gleichheit, Terrorismus, nationale Privilegien, Unterdrückung und Entnationalisirung vieler Volksstämme zu setzen. Eitelkeit, Hochmuth, Herrschsucht haben bei jener Faktion jedes Gerechtigkeitsgefühl, alle Menschlichkeit verdrängt. Durch die verruchtesten Mittel, durch den Mißbrauch der heiligsten Namen, durch höhnische Verdrehung aller Wahrheit; alles Rechtes, hat jene Faktion viel Boden gewonnen, ja sogar den Schein der Legalität errungen. Zwischen uns und dieser Faktion kann keine Vereinigung, kein Friede bestehen, bekämpfen wollen wir sie mit Gut und Blut bis zu unserm letzten Athemzuge, bis wir sie besiegen, vernichten, oder selbst untergehen.

Doch wir verwechseln nicht diese Faktion mit Eurer Nation, — wir glauben vielmehr, daß der bessere Theil Eurer Nation, einer Nation, die so oft treu für ihren Kaiser und König geblutet, die lange ihre eigenen Freiheiten vertheidigt, auch jetzt nicht meineidig ihren Fürsten verlassen und bekriegen werde, daß der bessere Theil einer solchen Nation eines aufrichtigen Enthusiasmus für die allgemeine Freiheit und Gleichheit fähig sein müsse.

In dieser Hoffnung rufen wir Euch zu: Vereinigt Euch mit uns für Kaiser, Vaterland, Recht und Freiheit! Oeffnet die Augen über die Saat, die Euch jene Faktion gesäet, sie ist bereits

aufgeschossen, man kann ihre Früchte ermessen; zerreißt den Schleier, den verführerische Worte über Eure gesunden Sinne geworfen. Bedenkt, was wir wollen und was jene Faktion will. Haben denn die Losungsworte, unter denen wir Euch rufen, einen so schlechten Klang, daß Ihr Euch darauf nicht mit uns vereinigen könnt? Glaubt Ihr, wir sprechen zu Euch aus Furcht? Wir schwiegen, ja, als wir niedergedrückt waren, und rufen Euch erst den brüderlichen Ruf zu, nachdem wir uns in überlegener Mehrzahl vereint, mit der Militärmacht, mit der sächsischen Nation, erhoben hatten. Glaubt Ihr, wir wollen Euch täuschen, wir verbergen unter schönen Worten böse Gedanken? Laßt Euch nicht betrügen. Können denn wir Romänen gegen alle übrigen Volksstämme Oesterreichs, gegen dessen ganze Armee etwas durchsetzen? Würde sich nicht Alles, was jetzt mit uns sympathisirt gegen uns wenden, wenn wir schlechte Tendenzen verfolgten?

Oeffnet Eure Sinne, überlegt mit Ruhe, — wollt Ihr Euch an uns schließen, für Kaiser, Vaterland, Recht und Freiheit, so öffnen wir Euch sehnsuchtsvoll unsere brüderlichen Arme, — alles Vergangene sei vergessen, ein unzerreißbares Band der Vereinigung soll uns umschließen, um Euch und uns eine bessere Zukunft zu erringen; unser letzter Blutstropfen soll fließen zur Vertheidigung Eurer Rechte, Eurer Freiheiten, wie der unsrigen. Nochmals beschwören wir Euch, laßt den jetzigen großen Moment des Friedens, der brüderlichen Einigung nicht nutzlos vorüberziehen, wer weiß, wann er wiederkehrt, noch ist Niemand besiegt, jeder kann mit Ehren die Hand zur Vereinigung bieten.

Findet Ihr diese Vereinigung nicht für möglich, nun wohlan, so entfalten wir denn das Kriegspanier, beginnen wir den blutigen Kampf; auch wir beben vor ihm nicht zurück. Führen werden wir ihn mit all' unsern Mitteln, mit all' unserer Kraft, bis wir ihn siegend oder sterbend enden. — Bevor aber noch der Blutrausch der Schlachten unsere Sinne betäubt, bevor noch die entfesselten Leidenschaften jede Ueberlegung ausschließen, laßt uns noch ein Wort der Menschlichkeit sprechen. Wir wie Ihr, werden

alles thun, um unsere Kraft zu verstärken, um unsere Feinde zu schwächen, um den Sieg zu erringen — wer den Sieg will, darf auch vor den Uebeln des Krieges nicht zurückschrecken; laßt uns aber einen Unterschied zwischen dem nothwendigen Uebel des Krieges, und den Gräuelthaten machen, die Niemanden nützen, und am meisten jenen schänden, der sie verübt. Vernichtung jedem Feinde, der Schaden zufügen kann; Menschlichkeit, Großmuth jenen, deren Vernichtung Niemanden nützt, deren Schonung Niemanden schadet, den Besiegten, den Gefangenen, den Weibern, Kindern, Greisen.

Müssen wir gegenseitig in den Krieg ziehen, laßt uns doch schonen unsere eigenen menschlichen Gefühle; schonen wir unsern Ruf, — bahnen wir durch Menschlichkeit die Möglichkeit des Friedens an. Auch unnütze Verwüstungen laßt uns vermeiden, jede Partei will ja auch künftig dieses Land bewohnen, und sollen wir uns unnütz eine Wüste zur Wohnung bereiten?

In diesem Sinne der Menschlichkeit rufen wir unsere Stammgenossen, unsere verbündeten Brüder an. Thut dasselbe; jede Menschlichkeit, jede Großmuth, die Ihr übt, wird Euren eigenen Brüdern, die in unsere Hände fallen, goldene Früchte tragen. Können wir uns nicht unter der politischen Idee des Rechts und der Freiheit vereinigen, so laßt uns wenigstens gemeinsam jene der Menschlichkeit anerkennen. — Mitbürger! nur noch Eins, unser letztes Wort, wir müssen es sprechen, so schwer es uns fällt; nicht drohen, nur warnen wollen wir damit. Wir haben jetzt zu Euch in den lautern, ungeheuchelten Gefühlen der Liebe, Brüderlichkeit und Menschlichkeit gesprochen. Wir können aber nicht durch verlachte Großmuthsscenen der Sache, für die wir uns erhoben, schaden wollen.

Wir lieben die Menschlichkeit ihrer selbst willen, wir fordern unsere Brüder und Euch dazu auf; würdet Ihr aber gegen unsere Partei Grausamkeiten üben, so sähen wir uns genöthigt Gleiches mit Gleichem zu vergelten, wir wären dieses dem Schutze unserer Partei, wir wären es der guten Sache schuldig, wir müßten

durch das Vergeltungsrecht Euch hindern, unsere Partei grausam zu behandeln, wir müßten Gräuel durch Gräuel unterdrücken; blutenden Herzens würden wir es thun, wir müßten es aber des großen Zweckes, der Menschlichkeit selbst wegen. Meidet also unnütze Grausamkeiten, wenn auch aus keinem andern Grunde, so doch um Euch, und Eure Brüder vor ähnlicher Behandlung zu bewahren. — Ueberlegt, und entschließt Euch, wir bieten Euch hiermit alle Wechselfälle unserer gegenseitigen Stellung; wählt, die Folgen Eurer Wahl werden Euch, werden uns treffen; wir sind bereit ihnen zu begegnen.

Hermannstadt, am $^{7}/_{19}$ Oktober 1848.

Das romänische Pacifikations-Comité."

Aber die Rebellen hatten bereits ihre verkündeten Plünderungen, Verwüstungen und Ermordungen mit ungeheurer Wuth angefangen, besonders in der Maroscher Gegend und an den beiden Kokeln, um Groß-Enyed, Thorda und Klausenburg herum, wo sie mit ihren Honkentes und Kossuthhusaren in den umliegenden romänischen Dörfern furchtbar wirthschafteten, alle Romänen, die ihnen der magyarischen Sache abgeneigt schienen, entweder niedermetzelten oder aufhängten. Sie griffen auch das kaiserliche Militär überall an und desarmirten es, wie zu Klausenburg, Somlyo, und Deva, oder suchten es in ihre Schlinge zu ziehen, wie zu Groß-Enyed, wo das Militär sich nur durch eine List retten konnte. — Um die zu Banfy-Hunyad eingeschlossenen Dragoner und die auf ihrem Marsche zurückgehaltenen Grenadiere zu befreien, richtete das General-Commando am 19. Okt. folgende Zuschrift an das romänische Pacifications-Comité:

Ops. Nr. 5.

An das löbl. Romänen-Comité!

Der zu Banfy-Hunyad mit einem Commando von 130 der vorzüglichsten Leute des Prinz Eugen von Savoyen-Dragoner-Regiments sich befindende Oberlieutenant Siebert, soll sammt seinem Detachement daselbst eingeschlossen seyn, und kann daher,

dem ihm von hier zugesendeten Befehle, zu seinem Regimente einzurücken, nicht entsprechen.

Das löbliche Comité wird daher dienstfreundlichst angegangen, den Herrn Jankul von diesem Vorfalle mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, diesen Officier mit seinem Detachement an sich zu ziehen, und sodann dessen Einrücken zu seinem Regimente, in der Richtung gegen Mühlenbach zu bewerkstelligen. —

Deßgleichen soll auch die in die Szilagysag oder Mezöseg beorderte 1. Compagnie von E. H. Carl Ferdinand Grenadiere, unter Commando des Hauptmann Bruckher, dort eingeschlossen sein; — daher das löbliche Comité ersucht wird, auch dort die nöthigen Verfügungen zu treffen, damit dieser Compagnie, durch Beistand des Romänen-Landsturms die Gelegenheit gegeben werde, sich herauszuhauen, und sodann sich gleich an das Militär in Schäßburg, oder der nächst gelegenen Militärstation anschließen könne.

Hermannstadt, am 19. Oktober 1848.

Im Namen des Commandirenden Herrn Generals

Gedeon m. p.,
F. M. L.

P. S. So eben kommt die Nachricht — daß die Compagnie Grenadiere des Hauptmanns Bruckher in Mediasch sich angeschlossen habe; mithin deßhalb nichts mehr zu veranlassen wäre.

Gedeon m. p.,
F. M. L.

Hierauf folgte am 31. Oktober folgende Danksagung:
Praes. Nr. 1551 p.

An den löblichen romänischen Pacifications-Ausschuß!

Ich ersuche, für die wesentliche Hilfe, welche durch die Romänen dem Oberlieutenant Christian Siebert von Prinz Eugen von Savoyen-Dragoner geleistet wurde, dem Führer Jankul, als den Unterführern und der Bevölkerung den Dank des General-Commando bekannt zu geben, indem dieser Officier mit 145 Mann und Pferde durch die feindliche Partei bei Banfy-Hunyad auf-

gehalten werden sollte — zum Regimente einzurücken, und nur mit Hilfe der Romänen durch unwegsame Gebirge in Sicherheit gelangen konnte.

Hermannstadt, am 31. Oktober 1848.

Pfersmann m. p.,
F. M. L.

Gleich am 3. Oktober, bei der Ueberreichung der Petition, wurde dem commandirenden Generale angezeigt, daß die ganze waffenfähige romänische Bevölkerung Siebenbürgens in 15 Legionen eingetheilt worden sei, deren jede einen Präfekten und Vice-Präfekten als Obercommandanten habe; jede Legion bestehe ferner aus 10 oder mehreren größern Abtheilungen, an deren Spitzen Tribunen und Vice-Tribunen stehen, und jede solche Abtheilung aus 10 Centurien (beiläufig 100 Mann stark) unter der Anführung von Centurionen und Vice-Centurionen, — und welche insgesammt eine Wehrmannschaft von 195,000 Mann ausmachen. — Das Comité stellte diese Mannschaft, nach der Proklamation des Commandirenden, zur Disposition der obersten Militärbehörde und verlangte die zu ihrer Rüstung nöthigen Waffen und Munition, wie auch per Legion wenigstens einen k. k. Officier zur genauern Organisirung derselben und zur Leitung bei den vorkommenden Feldoperationen. Hierauf erfolgte am 21. Oktober nachstehendes Präsidialdekret an den romänischen Pacifications-Ausschuß:

Praes. Nr. 1408. p.

An den löblichen romänischen Pacifications-Ausschuß!

Die romänische Bevölkerung im ganzen Lande Siebenbürgen ist mir vom löblichen Ausschuß in 15 Legionen eingetheilt zu seyn, dargestellt worden, sie sind in dieser Art der k. k. Regierung zugethan, und für die Sache der k. k. österreichischen Gesammt-Monarchie, der kaiserlichen Dynastie, so wie für die Sicherung ihrer eigenen Nationalität und konstitutionellen Verfassung bewaffnet — und im Falle einer Agression mit ganzer Hingebung — so zwar einzustehen bereit, daß die romänische Bevölkerung unter meiner Leitung sich der k. k. Armee als streit-

bare Macht anzuschließen, und sich als solche mit Hintansetzung all und jeder Gefahr zur Bezwingung der feindlichen Partei — auch verwenden zu lassen, — nicht anstehen zu wollen, gelobt hat.

Unter diesen Umständen verlangt der romanische Volksausschuß — für die gedachten 15. kleineren, oder zahlreicheren nach den Districten eingetheilten Volkslegionen, die in der Gesammtzahl 195,000 waffenfähige Männer — betragen sollen — zur Legalisirung ihrer angelobten Anhänglichkeit pr. Legion — vorläufig nur Einen kaiserlichen Officier, der sie allenfalls in streitbare Abtheilungen ordnet, und für die vorkommenden Feld-Operationen auch leitet; welche hinfüro im Einklange mit den k. k. Truppen geschehen müssen.

Es verlangt dieser Ausschuß ferner so viel möglich — aus den Vorräthen nur einige — Schußwaffen und Munition.

Die Officiere als Führer will man aus dem Stande der beiden Romanen-Regimenter alsogleich zuweisen, und den Ersatz hiefür den gedachten zwei Romanen-Regimentern vorerst durch sogleiche Beförderung eben so vieler Unterlieutenants, damit der Dienst nicht leide, ersetzen. Was nun die Erfolgung der Waffen und des Pulvers betrifft, so wird man hievon, ohne Verzug, so viel als nur möglich bis zum 26. d. M. bereit stellen lassen.

Indem ich hievon den löbl. Volksausschuß hiemit verständige, werde ich nach der vorhandenen Anzahl Steinschloß-Gewehren, die sogleich erörtert wird, die Repartition für die zu betheilenden Legionen sammt Pulver treffen, und die zu empfangende Anzahl dem Vereine bekannt geben, damit derselbe hierauf von mir die Anweisung empfange, und den Ort, wo diese abzuholen sind, von mir erfahre, welches in der möglichst kurzen Frist geschehen soll.

Herrmannstadt, am 21. Oktober 1848.

Puchner m. p.
F. M. L.

Und weil die Szekler ihren Marsch auf die Marosch hinunter angetreten hatten, um sich mit den Ungern zu verbinden, so

richtete der kommandirende General an das romanische Pacifications-Comite folgende Zuschrift.

Op. Nr. 18.

An das löbliche romanische Comite für die Pacification Siebenbürgens.

Hermannstadt am 23. October 1848.

Für den Zusammenhang der militärischen Operationen ist es nöthig, daß gegenwärtig bei Blasendorf die betreffende Versammlung möglichst verstärkt, und sowohl über die gegenwärtig daselbst befindliche Anzahl, als das Verhältniß der Waffen, nämlich wie viele mit Feuergewehren, und wie Viele bloß mit blanken Waffen versehen sind, dann bis wann die Verstärkung bewirkt werden könne, und wie hoch dieselbe sich belaufe, verläßliche Daten hier vorliegen, weßhalb Ein löbliches Comite einerseits um die Veranlassung, andererseits um die entsprechende Mittheilung hiemit angegangen wird.

Puchner m. p.
F. M. L.

Von Seite des Comite's wurde dem General-Commando angezeigt, daß sich in Blasendorf gegenwärtig 20,000 Mann versammelt befinden, und daß wenigstens 10,000 Mann dieser Legion mit den gehörigen Schießwaffen versehen werden müssen. Aber selbst dieses Quantum konnte nicht verabfolgt werden, weil man die vorräthigen Waffen schon im Monate April den Magyaren und Sachsen ausgetheilt hatte, und als man jetzt in dem Karlsburger Magazin suchte, fand man kaum 1200 Schießwaffen, also kaum den hundert zwei und sechzigsten Theil von dem, was man brauchte. Man erwartete Waffen von Galizien, aber es kamen keine, und wenn welche gekommen wären, so hätte sie Urban für seine Leute gebraucht, die ebenfalls unbewaffnet da standen; man erwartete solche aus Temeswar, es kamen auch von dort keine; man vertröstete die Leute auf jene, welche man dem Feinde abnehmen werde, inzwischen mußte sich das Volk mit Sensen und Lanzen begnügen, welche es sich in der Geschwindigkeit selbst anschaffte;

dennoch ließ dasselbe den Muth nicht sinken, obwohl es die Magyaren und Szekler ihm gegenüber stark bewaffnet sah.

Zugleich erging der Befehl zur Bildung einer romänischen Reiterei.

Präsid. Nr. 1424.

An den löbl. Romänen-Pacifications-Ausschuß.

Hermannstadt am 23. October 1848.

Es ist an die Cavallerie-Regimenter der Befehl ergangen, die Formirung einer romanischen Reiterei zu begünstigen. Der löbliche Pacifications-Ausschuß wolle hiezu mit aller Energie den Impuls geben, vor der Hand sollen sie sich nur mit Spießen bewaffnen, später wird zu deren bessern Bewaffnung geschehen, was möglich ist.

Im Namen des Commandirenden Herrn Generals.

Pfersmann m. p.
F. M. L.

Dieser Anordnung gemäß bildete Rittmeister Graf Alberti bloß aus Resinari und Seliste zwei Escadrons, welche auch bewaffnet wurden; später bildete der Mühlenbächer Präfect Dion Martianu eine Reiterei von 600 Mann aus der Gebirgsgegend, und der Kronstädter Vice-Präfect Secarianu eine von 800 Mann aus den sogenannten romänischen Siebendörfern, welche aber aus Mangel an ärarischer Armatur auf eigene Waffen beschränkt waren.

III.

Da nun das Klausenburger Gubernium auf die Seite der Rebellen getreten war, und die magyarischen Kreis- und Ortsbeamten sich nach den Städten, welche von ihrer Partei besetzt waren, gezogen hatten, so stand das übrige getreue Land ganz desorganisirt da. Uebrigens gab es wenig Militär im Lande, die 2 Romanen-Grenz-Regimenter, die incompleten Linien-Regimenter Leiningen, Carl Ferdinand, von Turßky, das Grenadier-Bataillon Urracca, etwas galizische Infanterie, und deutsche Ca-

vallerie. Es handelte sich also theils um die provisorische Reorganisirung des Landes, theils um die Completirung der Regimenter, um dem stark bewaffneten Feinde mit gleichen Waffen widerstehen zu können.

Zur Erreichung dieses Zweckes setzte der kommandirende General am 22. October einen Landesvertheidigungs-Ausschuß zusammen, bestehend aus je zwei Mitgliedern der romänischen und sächsischen Nation, einem Mitgliede des Militärs, und einem des Oberlandes-Commissariates, unter dem Vorsitze des F. M. L. Pfersmann, wie aus folgender Zuschrift zu ersehen ist.

Q. 4300.

An das löbliche Pacifications-Comité der Romänen.

Bei den jetzigen Zeitverhältnissen finde ich es nothwendig, ein eigenes Landes-Vertheidigungs-Comité zusammen zu setzen, welches insbesondere die Stellung von Rekruten zur Ergänzung der hierländigen Linien-Regimenter, die Errichtung eines mobilen sächsischen Nationalgarde-Bataillons, den Aufgeboth des Landsturms, so wie in gewissen Fällen die Verpflegung der Wehrmannschaft, die Beistellung von Vorspann 2c. 2c. zum Gegenstand seiner Aufgabe haben wird.

Dieses Comité hat aus zwei Vertrauensmännern der sächsischen und aus eben so viel Vertrauensmännern der romänischen Nation, dann aus Einem Commissär des Oberlandes-Commissariats und aus Einem des Militärs zu bestehen und seinen Sitz hier in Hermannstadt zu nehmen.

Das Comité wolle daher zwei vollkommen geeignete Vertrauensmänner aus der romänischen Nation zu diesem Comité mit solcher Beschleunigung bestimmen, und mir bekannt geben, daß das Comité schon Morgen am 23. d. M. Nachmittags zur nähern Besprechung und Vorbereitung im politischen Departement des General-Commandos zusammen treten, und sofort unverweilt seine Wirksamkeit beginnen könne.

Hermannstadt am 22. October 1848.

Im Namen des Commandirenden Herrn Generals
Pfersmann. m. p. F. M. L.

Von Seiten des romänischen Pacifications-Ausschusses wurden hiezu A. Treb. Lauriani und Gabriel Munteanu als Vertrauensmänner, dann Johann Branu und Georg Baritiu als Ersatzmänner bestimmt.

Dieser Ausschuß constituirte sich am 24. und am 25. geschah seine Publicirung, wie aus Folgendem zu ersehen ist:

O. 4321.

An den löbl. hierortigen Pacifications-Ausschuß der Romänen.

Hermannstadt, am 25. October 1848.

Nachdem der Landes-Vertheidigungs-Ausschuß, welchen ich laut Verordnung vom 22. October l. J. O. 4300 unter dem Vorsitze des Herrn Feldmarschall-Lieutenants von Pfersmann aus den verschiedenen Nationalitäten mit Beigebung von Mitgliedern sowohl Seitens des Militärs als des Oberlandes-Commissariats hierorts aufzustellen befunden habe, am gestrigen Tage als am 24. sich constituirt hat, und in Wirksamkeit getreten ist, so wird der löbl. Pacifications-Ausschuß im Nachhange meiner obangegebenen Verordnung hiemit angewiesen, von der geschehenen Aufstellung des gedachten Landesvertheidigungs-Ausschusses und dessen Bestimmung sämmtlichen romänischen Ortschaften und Bewohnern dieses Landes mit dem Auftrage, die nöthige Mittheilung zu machen, daß die Anordnungen und Verfügungen des Landesvertheidigungs-Ausschusses, welche von dessen Präses oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter zu unterfertigen sind, nicht nur stets auf das pünktlichste, sondern auch auf das schleunigste und gewissenhafteste zu befolgen und zu vollziehen seien; widrigens die Unfolgsamen oder Saumseligen die schwerste Ahndung zu gewärtigen haben.

Puchner m. p.
F. M. L.

An demselben Tage wurde auch nachstehende Verfügung über die Bestreitung der Marsch- und Subsistenzbedürfnisse der Truppen getroffen.

Nr. 1. La.

An das löbl. romänische Pacifications-Comité!

Hermannstadt am 25. October 1848.

Da bei den bevorstehenden oft schnellen und nicht vorherzusehenden Bewegungen der Truppenabtheilungen es nicht immer möglich sein wird, dieselben zur Bestreitung der Marsch- und Subsistenzbedürfnisse mit den erforderlichen Geldmitteln zu versehen, die ungehinderte Beistellung dieser Bedürfnisse aber auf einen erfolgreichen Gang der militärischen Operationen wesentlich einwirket, so werden nachstehende Verfügungen nothwendig.

Auf die Dauer der dermal bestehenden Verhältnisse wird bei Truppenmärschen die beigestellte Vorspann nicht baar bezahlt, sondern quittirt.

In den eintretenden Fällen, wo die Truppenabtheilungen außer Stande sein sollten, ihre Subsistenz-Bedürfnisse mit baarem Gelde zu bezahlen, hat die Etappen- oder Hausmannskost-Verpflegung Platz zu greifen.

Für diesen Fall ist der Truppen- oder Abtheilungs-Commandant gehalten, dem Ortsvorstande die unumgängliche Nothwendigkeit dieser Verpflegungsart schriftlich zu bestätigen, worauf von Seite des Ortsvorstandes die Beistellung der erforderlichen Subsistenzmittel unweigerlich zu erfolgen hat.

Nach den Bestimmungen des Landes-Reglements hat eine Etappen-Portion in 2 Pfund Brot und ½ Pfund Fleisch zu bestehen, welche den Contribuenten bei der Steuer-Abrechnung mit vier Kreuzer C. M. vergütet werden wird.

Sollten bei Verabreichung der Etappen-Verpflegung die vorgenannten Victualien nicht in der vorgeschriebenen Qualität aufzubringen sein, so können solche durch andere geeignete Lebensmittel, als Fleisch durch Speck, Brot durch Kochmehl, Erdäpfel, Hülsenfrüchte, Graupen ꝛc. ꝛc. in verhältnißmäßiger Ausmaß ersetzt werden.

Die Quittungen über verabreichte Etappen-Verpflegung sind gleich den übrigen über Natural-Leistungen ausgestellten Quittun-

gen seiner Zeit im vorgeschriebenen Wege zur Comptuts-Abrechnung zu bringen, nur ist den Quittungen über genossene Etappen-Verpflegung immer die von dem Truppen- oder Abtheilungs-Commandanten dem Ortsvorsteher schriftlich auszustellende Nothwendigkeits-Bestätigung beizulegen.

Wie die Truppen in die Etappen-Verpflegung treten, ist für jede genossene Etappen-Portion von der Löhnung vier Kreuzer C. M. und eine Brotportion von der Mannschaft vom Feldwebel abwärts, in Abzug zu bringen.

Was die mobil gemachte Nationalgarde anbelangt, welche die Verpflichtung hat, beim Ausmarsche auf 4 bis 5 Tage die Verpflegung mitzunehmen, so tritt bei einer längern Verwendung derselben die obbezeichnete Militär-Verpflegung in Wirksamkeit.

Von dieser Anordnung hat das Pacifications-Comité gesammte romänische Ortschaften ohne Verzug in die Kenntniß zu setzen.

Pfersmann m. p.
F. M. L.

Am 26. wurde die Rekrutirung aus der romänischen und sächsischen Bevölkerung beschlossen.

Nr. 2. La.

An das Pacificatious-Comité der Romänen.

Bei den jetzigen Zeitverhältnissen, wo die höchsten Interessen und heiligsten Rechte sowohl der Einzelnen und ganzer Nationen, als auch des Thrones und der Dynastie durch die Umtriebe und Wühlereien einer faktiosen Partei, welche zur Befriedigung ihrer selbstischen Zwecke absichtlich auf die Untergrabung der bürgerlichen Ordnung und Ruhe und auf die Herbeiführung der gräulichsten Verwirrung, so wie auf die fortwährende Unterhaltung der bereits auf die höchste Spitze getriebenen Aufregung der verschiedenen Nationalitäten gegen einander durch Anwendung und Ausübung von Gewaltthat und Terrorismus unabläßlich hinarbeitet, im hohen Grade gefährdet sind, ist es Pflicht aller gutgesinnten Staatsbürger und Freunde der öffentlichen Ordnung und Ruhe,

so wie der heiligsten Rechte des Landes und des Thrones den maßlosen Uebergriffen jener Parteie entgegen zu treten, und zur Herstellung der Ordnung und Ruhe, so wie zur Sicherung der wahren Freiheit und Gleichheit aller Nationalitäten, sich gegen diese Partei und ihre Angriffe in den gehörigen Vertheidigungszustand zu setzen.

Zu diesem Ende haben Se. Excellenz der Commandirende Herr Landes-General auf Grundlage der an sämmtliche Behörden und Bewohner Siebenbürgens erlassenen Proclamation vom 18. d. M. und kraft der laut dieser Proclamation auf die Dauer der dermaligen außerordentlichen Verhältnisse übernommenen Regierung des Landes mit gleichzeitigem Hinblick auf die von Seite der sächsischen wie der romänischen Nation vielfach ausgesprochene Bereitwilligkeit und eigens gemachten Anerbietungen eine Rekrutirung aus den genannten beiden Nationen innerhalb der zur Disposition stehenden Jurisdictions-Bezirke und Ortschaften zur Completirung der im Lande befindlichen heimatlichen Truppenkörper, als: das 3. Bataillon vom Infanterie-Regimente Leiningen Nr. 31, das 1. und 3. Bataillon vom Infanterie-Regimente Erzh. Carl Ferdinand Nr. 51, die 3 Compagnien vom 3. Bataillon des Infanterie-Regiments Ritter von Turszky Nr. 62, die 3. Division des Grenadier-Bataillons Baron Urracca, und zur Errichtung einer Reserve-Division für Leiningen und einer für Erzh. Carl Ferdinand Infanterie mit der Gesammt-Erforderniß von 3745 Mann, dann die gleichzeitige ganz neue Errichtung eines Jäger-Bataillons von 1253 Mann anzuordnen, und den laut Verordnung vom 22. October 1848. Q. 4300 und vom 25. October Q. 4321 von Sr. Excellenz unter dem Präsidio des Gefertigten zusammengesetzten Landes-Vertheidigungs-Ausschuß mit der Vollziehung dieser Anordnung zu beauftragen befunden.

Dem zu Folge wird mit Rücksicht auf das Verhältniß, wornach die sächsische Bevölkerung zu der romänischen in den gegenwärtig zur Disposition Sr. Excellenz stehenden Jurisdictions-Bezirken, beiläufig wie 1 zu 4 entfällt, hiermit bestimmt, daß die

Completirung der genannten Landestruppen mit Einschluß der zu errichtenden Reserven im Gesammterforderniß von 3745 Mann ausschließlich aus der Bevölkerung der Romänen, und die Errichtung des neuen Jäger-Bataillons, welches den Namen siebenbürgisch-sächsisches Jäger-Bataillon zu führen haben wird, ausschließlich aus der Bevölkerung der Sachsen zu geschehen habe.

In Bezug auf die Stellung und Assentirung der Rekruten nach diesem Maßstabe werden sofort folgende Directiven und Aufträge zur unverbrüchlichsten Darnachachtung und unverweilten Vollziehung aufgestellt und hinausgegeben:

1. Als Assentplätze werden bestimmt: Hermannstadt, Kronstadt, Mediasch, Mühlbach und Hatzeg.

2. Die Repartition des Rekruten-Quantums, welches von den einzelnen Kreisen nach Verschiedenheit der Nationen auf die genannten Assentplätze zu stellen ist, gibt der hierneben anverwahrte Reparti.ions-Ausweis zu ersehen. — Wegen der besondern Lage des Unter- und insbesondere des Oberalbenser Comitats, ist für die Stellung der Rekruten von dort kein eigener, sondern nach beliebiger Wahl der Stellungs-Ortschaften je der nächste von den genannten fünf Assentplätzen bestimmt worden.

3. Die Rekrutirung der auf die sächsische Nation für das sächsische Jäger-Bataillon entfallenden 1253 Mann, hat die sächsische Nations-Universität durch die unterstehenden Stuhls- und Districts-Jurisdictionen, mit Ausnahme des Bistritzer Districts, welcher gegenwärtig von dem Complex der zur Disposition Sr. Excellenz des Commandirenden Herrn Generals gestellten Kreise abgeschnitten, und sein Contingent zu den Truppen, welche im nördlichen Theile Siebenbürgens aufgestellt werden, zu liefern angewiesen worden ist, einzuleiten und vorzunehmen.

Die Rekrutirung der auf die romänische Nation zur Completirung der Landes-Truppen und Errichtung der Reserven entfallenden 3745 Mann, dagegen hat das romänische Comité, vermittelst der für die romänischen Kreise aufgestellten Tribunen, in deren Einvernehmen mit den sächsischen Jurisdictions-Behörden,

welche über den ungehindertem Fortgang und die pünktliche Vollziehung der angeordneten Rekrutenstellung, in so weit sie auf ihre Jurisdictions-Bezirke Bezug hat, zu wachen haben, einzuleiten und zu bewerkstelligen.

4. Sowohl die sächsische Nations-Universität und die ihr unterstehenden Jurisdictionen, als auch das romänische Comité und die aufgestellten romänischen Tribunen haben bei dem gegenwärtigen Drange der Zeitverhältnisse, wo die Sache durchaus keinen Aufschub leidet, die Stellung der Rekruten mit solcher Beschleunigung ununterbrochen bei Tag und Nacht zu bewirken, daß die ganze Rekrutirung unabänderlich mit 6. November vollzogen, somit das gesammte Rekruten-Quantum, sowohl von den Sachsen als den Romänen bis dahin zuverläßig gestellt sei. — Zu diesem Ende haben

5. die sächsischen Jurisdictionen und romänischen Tribunen darauf zu halten, daß vorläufig schon in den Prätorial-Orten mit Zuziehung des Kreis- oder eines andern Arztes die Rekruten untersucht und den Assentirungs-Commissionen auf die Assentplätze nur felddiensttaugliche, gesunde und kräftige und zwar zur bessern Auswahl jedesmahl wenigstens um die Hälfte mehr Leute vorgeführt werden, als die Jurisdiction oder einzelne Orte eigentlich nach der auf sie entfallenden Repartition zu stellen haben. Demnach wird also ein Ort, der z. B. zehn Mann zu stellen hat, wenigstens 15, und zwar schon von dem betreffenden Vorstand und einem Arzte mit Sorgfalt ausgewählte und für tauglich befundene Leute auf den Assentplatz vorzuführen haben.

6. Um die Assentirung im fortwährenden gleichmäßigen Gang zu erhalten und einen plötzlichen allzu großen Andrang zu vermeiden, haben die Jurisdictionen und Tribunen darauf zu sehen, daß gleich wie ein Quantum Rekruten beisammen ist, dasselbe unverzüglich auf den Assentplatz geführt werde, ohne etwa abzuwarten, bis das Rekrutenquantum des ganzen Kreises beisammen ist.

7. Um die Kräfte der Militär-Garnisonen nicht zu zersplittern, dürfen keine Militär-Commanden zur Escortirung der Rekruten

auf die Assentplätze verwendet werden, sondern diese Escortirung hat von Seite des Civils durch eigene Wächter oder Wehrmannschaft zu geschehen.

8. Von Seite der Jurisdictionen und Tribunen sind die Rekruten auf die Assentplätze jedesmal mit einem eigenen Verzeichnisse abzusenden, in welchem die Namen, das Alter, der Geburtsort sammt Nationale und der vorläufige ärztliche Befund bezüglich der Rekruten enthalten sein muß.

9. Um eines Theils eine größere Auswahl zu haben, und andern Theils mehr Neigung bei den Leuten für den Militärstand zu erwecken, wird das Aufnahmsalter für die Rekruten vom 18. bis einschließlich 38. Lebensjahr ausgedehnt, das Größenmaß bis auf 5 Schuh herabgesetzt, eine doppelte Löhnung von täglichen 8 Kreuzer C. M. bewilligt, und eine Capitulationsdauer von bloß 3 Jahren mit der besondern Begünstigung festgesetzt, daß die Dienstzeit, die im Kriege zugebracht wird, dem Soldaten auf seine Capitulation doppelt angerechnet wird; so daß z. B. sechs Monate Dienst in Kriegszeiten zugebracht, für ein ganzes Jahr, und anderthalb Jahre Dienst in Kriegszeiten zugebracht, für die ganze Capitulationsdauer von drei Jahren angenommen und angerechnet wird.

10. Die Assentirung hat auf den Assentplätzen von den Assentirungs-Commissionen einstweilen ohne Eintheilung in ein Regiment und so auch die Verpflegung vom Tage der Assentirung bis zur Eintheilung als uneingetheilt zu geschehen.

11. Sobald die Rekruten-Quanten gestellt, und assentirt sind, kommen dieselben von den Assentirungs-Commissionen unter entsprechender Begleitung mit Ausnahme jener der romänischen Nationalität in Mediasch, welche zur Ergänzung der Landestruppen bestimmt sind, insgesammt nach Hermannstadt, behufs der weitern Eintheilung der Rekruten zu den verschiedenen Truppenkörpern abzusenden.

Was die Rekruten der sächsischen Nationalität für das Jä-

ger-Bataillon betrifft, so sind dieselben insgesammt nach Hermannstadt abzuschicken.

Indem Se. Excellenz der Commandirende Herr General von den Behörden sowohl, als auch von der sächsischen und romänischen Bevölkerung mit Zuversicht erwarten, daß sie in Rücksicht des hohen Interesse, um das es sich in der gegenwärtigen Zeit zur Rettung des Vaterlandes und Throns und zur Wahrung der eigenen Rechte und Freiheiten der sächsischen wie der romänischen Nation handelt, Alles aufbieten werden, um Hochdessen Absichten auf das Eifrigste zu unterstützen, und die Ergänzung der k. k. Truppen bis zu dem festgesetzten Termin zuverläßig zu Stande zu bringen, wolle sofort das löbl. Comité zu diesem Ende in vorstehender Gemäßheit, unverweilt die weitern zweckentsprechenden Einleitungen und Anordnungen mit der größten Beschleunigung treffen, und das ganze Gewicht des dortseitigen Einflusses anwenden, um die vorstehenden Anordnungen Sr. Excellenz des Commandirenden Herrn Generals auf das Schleunigste und Pünktlichste zum sicheren Vollzuge zu bringen.

Hermannstadt am 26. October 1848.

Pfersmann m. p.
F. M. L.

Repartition

der von Seite der sächsischen Jurisdictionen und zur Disposition stehenden romänischen Ortschaften zu stellenden Rekruten auf 3 Jahre, wobei ein Kriegsjahr für zwei gerechnet wird.

Stuhl, District od. Comitat.	Hat zu stellen und zwar von Seite der		Assentplatz.
	Sachsen	Romänen	
Hermannstädter Stuhl	278	327	Hermannstadt
Mediascher „	146	100	Mediasch
Schäßburger „	115	45	
Großschenker „	102	57	Hermannstadt
Repser „	96	69	
Mühlenbacher „	22	75	Mühlenbach
Reismarkter „	24	88	
Leschkircher „	29	50	Hermannstadt
Szaßvaroscher „	11	107	Mühlenbach
Kronstädter District	334	335	Kronstadt
Hunyader Comitat	—	810	Hatzeg
Fogaraser District	12	336	Hermannstadt
Kokelburger Comitat	84	297	Mediasch
Unter-Albenser Comitat	—	955	Unbestimmt der nächste Assentplatz.
Ober-Albenser „	—	94	
	1253	3745	
Zusammen	4998		*)

*) Diese Repartition wurde nach folgenden Angaben der sächsischen Universität bestimmt:

Bewohner	Romänen	Sachsen.
Des Hermannstädter Stuhles	51,732	36,704
„ Mediascher „	15,900	19,000
„ Schäßburger „	7,151	15,000
„ Groß-Schenker „	9,000	13,200
Summe	83,783	83,904

Diese Rekrutirung geschah mit der größten Schnelligkeit, und ohne allen Zwang, — auf einen Aufruf des romänischen Pacifications-Ausschusses strömten die Romänen von allen Seiten zu den kaiserlichen Waffen, und in wenigen Wochen hatte man mehr Rekruten, als man verlangt hatte. Aber bei der Assentirung hatte man mit besondern Schwierigkeiten zu kämpfen. Unter den Offizieren und Aerzten, welche von Seite des Militärs dazu bestimmt wurden, gab es viele Magyaren, die den Eifer der Romänen mit schillenden Augen und bangigem Herzen anschauten, und selbst die sächsischen Commissäre (obwohl die Sachsen sich für Brüder der Romänen erklärt hatten) zeigten großen Unwillen, und machten allerlei ungegründete Anstände bei der Auswahl der Rekruten. Daher sah sich das Comité genöthigt, wenigstens in Hermannstadt einen romänischen Commissär vorzuschlagen, und um den Zutritt desselben einzuschreiten. Hierauf erfolgte am 6. November nachstehende Bewilligung:

Q. 4471.

An das romänische Pacifications-Comité!

Auf das Einschreiten vom 6. d. M. findet das General-Commando der hiesigen Rekruten-Assentirungs-Commission alle

Bewohner		Romänen	Sachsen.
	Uebertrag	83,783	83,904
Des Reyser Stuhles		11,000	12,500
„ Mühlenbacher „		12,000	2,800
„ Reißmarkter „		14,000	3,000
„ Leschkircher „		8,000	3,792
„ Szaßwaroser „		17,000	1,400
„ Kronstädter Districtes		53,000	44,000
„ Hunyader Comitates		128,000	——
„ Fogaraser Districtes		52,000	1,500
„ Kokelburger Comitates		47,000	11,000
„ Unteralbenser „		151,000	——
„ Oberalbenser „		15,000	——
	Summe	591,783	163,896

etwaigen und ungegründeten Anstände bei der Auswahl der Rekruten auf das Strengste zu untersagen, und wird übrigens auf den Vorschlag des Pacifications-Comités dem Johann Pipos zur Ausgleichung der allfälligen Bedenklichkeiten und Anstände über die Annahme der romänischen Rekruten, der Zutritt zur genannten Assentirungs-Commission, und die Mitwirkung bei derselben hiemit gestattet; wovon Letztere unter Einem auch in Kenntniß gesetzt wird.

Hermannstadt am 6. November 1848.

Im Namen des Commandirenden Herrn Generals

Pfersmann m. p.
F. M. L.

Später wurden dazu noch J. Brote B. Major und M. Fontaninu bestimmt.

Zugleich wurde aus der Grenze im ersten romänischen Regimente das 3. und 4. Bataillon gebildet, im zweiten hatte Oberstlieutenant Urban bereits das 3., 4. und 5. errichtet.

Aber der Krieg wüthete schon im ganzen Lande, es kamen täglich Nachrichten von hartnäckigen Gefechten zwischen den Romänen und den Magyaren, wie zu K. Enyed, Karlsburg, Zalathna und Körösbanja, dann zu St. Kiraly und Nagylak. — Baron Georg Apor, Sohn des siebenb. Hofraths, rückte mit seinen Szeklern auf die Marosch hinunter, zündete an und plünderte eine Menge romänischer Dörfer in dieser Gegend, ermordete über 300 Romänen, und ließ zu Radnoth 26 aufhängen. — Graf Haller zündete das romänische Dorf Weiskirchen an, plünderte Alles auf seiner Flucht nach Udvarhely, metzelte mehrere ganz wehrlose Romänen nieder, ließ sogar einige beim Feuer lebendig braten, marterte die Geistlichen auf verschiedene barbarische Weisen, und entweihte die romänischen Kirchen auf die schändlichste Art. — Gleiche Gräuel verübten die übrigen Anführer der magyarischen Horden auf der Siebenbürger Haide und in der nördlichen Gegend des Landes. Dieß entflammte die Romänen zu ähnlichen Repressalien.

Der Commandirende erließ daher am 26. October folgende

Proclamation.

Mit tiefer Betrübniß habe ich Nachrichten vernehmen müssen daß ohngeachtet meiner Proclamation vom 9. und 18. October l. J. auch jetzt noch, wie früher, vielseits im Lande Gewalt- und Gräuelthaten an Wehr- und Schutzlosen, so wie auch sogar an Weibern, Kindern und Greisen verübt, und zu Mordsceenen auch die Schrecknisse der Plünderung und Brandlegung hinzugefügt werden.

Wenn auch jener Feind, welcher bewaffnet gegen unsere gute heilige Sache auftritt, unschädlich gemacht werden muß: so ist doch Pflicht der Gesittung, Menschlichkeit und der Religion, Gräuelthaten die Niemanden nützen, sondern nur wieder Rache und Erbitterung erzeugen, so wie auch zwecklose Verwüstungen zu vermeiden, und wehrlose Mitbürger, schutzlose Greise, Weiber und Kinder zu verschonen.

Da die Hintanhaltung solcher strafwürdigen Handlungen bei den gegenwärtigen Verhältnissen am meisten unter die übernommene Aufgabe des General-Commando gehört: so wird hiemit verordnet, daß in jeder Garnison unter Vorsitz eines Offiziers mit Beiziehung von vier Mitgliedern so viel als möglich der verschiedenen Nationalitäten über alle zur Kenntniß gelangende Fälle von öffentlicher Gewalt an Unschuldigen und Wehrlosen, so wie von Raub, Mord und Brandlegung sowohl in den Orten selbst, als auch in der Umgebung, schnelle und strenge Erhebungen gepflogen, und die betreffenden Verbrecher der weitern gesetzlichen Behandlung und Bestrafung überliefert werden.

Zu einem gleichen Verfahren werden unter Einem auch die bei den verschiedenen Landsturms-Abtheilungen zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin eingetheilten Offiziere angewiesen.

Ich erwarte daher mit Zuversicht, daß diese meine wohlgemeinte, durch Menschlichkeit und selbst durch das Interesse unse-

rer guten Sache gebotene Anordnung überall im ganzen Lande unverbrüchlich werde befolgt werden.

Hermannstadt, am 26. October 1848.

Anton Freiherr v. Puchner,
F. M. L. und Commandirender General.

Diese wurde auch dem romänischen Pacifications-Ausschusse mittelst folgender Zuschrift mitgetheilt:

Q. 4429.

An das hiesige romänische Pacifications-Comité.

Bis die Möglichkeit herbeigeführt wird, durch Herstellung der Landes-Autoritäten in den Districten Gerichte aufzustellen, welche für die Sicherheit und Ordnung des Landes mit gesetzlicher Strenge zu sorgen haben, wird auf Grundlage der unterm 18. October l. J. Q. 4242 publizirten Proclamation von mir angeordnet, daß in jeder Garnison unter Vorsitz eines geeigneten Offiziers mit Beiziehung von vier Mitgliedern so viel als möglich der verschiedenen Nationalitäten über alle Fälle von öffentlicher Gewalt, Raub, Mord und Brandlegung sowohl in den Orten selbst, als auch in einer weiten Umgebung, als dieses Gericht, ohne sich zu exponiren, sich auswärts begeben kann, schnelle und strenge Untersuchung gepflogen, und die summarischen kurzen Aufnahmen nebst den betreffenden Verbrechern in die Orte Hermannstadt, Fogaras, Mediasch, und Carlsburg, je nachdem einer dieser Punkte näher gelegen ist, zur weitern Behandlung und Bestrafung unter Escorte eingesendet werden.

Eben so sind die bei den verschiedenen Landsturm-Abtheilungen zur Aufrechthaltung der Ordnung und Handhabung der Disciplin eingetheilten Offiziere gleichfalls verpflichtet, mit Zuziehung von 4 Mitgliedern der verschiedenen Nationalitäten, oder in Ermangelung derselben wo möglich von gewesenen Soldaten, oder anderer vertrauungswürdiger Männer in den vorkommenden obigen Fällen vorzugehen, und solche Verbrecher des Districts, in welchem sie sich befinden, mit den summarischen kurzen Consti-

tuten an die oben bezeichneten Plätze zur Aburtheilung und Bestrafung schleunigst abzusenden.

Auf diese Weise hoffe ich, daß überhand nehmenden Verbrechen Schranken werden gesetzt werden.

Indem unter Einem die hierländigen Truppen und Garnisonen hiernach angewiesen werden, zur Vollziehung dieser nothwendigen Maßregel die erforderlichen Anordnungen zu treffen und auf den pünktlichen Befolg hinzuwirken: wird auch das Pacifications-Comité hievon in Kenntniß gesetzt, im Sinne dieser Anordnung an die untergeordneten Vorsteher und romanischen Gemeinden die nöthige Weisung und Belehrung hinauszugeben, und zu diesem Zwecke die beigeschlossene Proclamation allgemein und überall zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hermannstadt, am 30. October 1848.

Puchner, m. p.
F. M. L.

Der romänische Landsturm wär an vielen Orten durch die langen ungewohnten Strapazen ungeduldig geworden. Um ihn zur Ausdauer zu ermuntern, erließ der Commandirende folgende Zuschrift an das romänische Comité:

Op. 97.

An das löbliche romänische Pacifications-Comité.

Aus Berichten der Militär-Commandanten, welche Abtheilungen des Landsturmes zugewiesen sind, geht hervor, daß die Massen der romänischen Bevölkerung durch Anstrengungen, und weil solche etwas länger anhalten, bereits ungeduldig zu werden anfangen, weßhalb es nöthig sein wird, eine Aufforderung an sämmtliche Anführer derselben zu richten, damit solche ihre Mannschaft zur Ausdauer, als einer unerläßlichen Forderung des eigenen Wohles und des Vaterlandes, aufmuntern, wenn nicht die rühmlich begonnene Erhebung schon jetzt eine höchst nachtheilige Wendung für sie selbst nehmen soll.

Ein löbliches Comité wird demnach ersucht, das Entsprechende in dieser Hinsicht möglichst bald zu veranlassen.

Hermannstadt am 5. November 1848.

Puchner, m. p.
F. M. L.

Der Landsturm mußte allgemein aufgeboten, und der Waffendienst auf alle Landesbewohner ausgedehnt werden. Auf eine Vorstellung des k. Thesaurariats, um die Bergleute davon zu eximiren, machte das Gereralcommando dem romänischen Pacifications-Comité folgende Mittheilung:

Q. 4459.

An das romänische Pacifications-Comité!

Was das General-Commando an das k. Thesaurariat bezüglich einer Vorstellung gegen die Verwendung der Olah-Pianer Goldwäscher zum Landwehrdienst zu erlassen findet, wird dem Comité anliegend in Abschrift mitgetheilt.

Indem man in dieser Gemäßheit unter Einem auch die entsprechende Weisung an den Mühlenbächer Stadt- und Stuhls-Magistrat erläßt, erhält das Comité hievon die Verständigung, um dortseits auf den Vollzug Betreff der romänischen Bevölkerung in Olah-Pian ebenfalls einzuwirken.

Hermannstadt am 6. November 1848.

Im Namen des Commandirenden Herrn Generals
Pfersmann m. p.
F. M. L.

Abschrift

einer unterm 6. November 1848 sub Nr. 4459 an das löbliche Landes-Thesaurariat ergangenen Note.

Auf die Vorstellung des rc. mit Note vom 31. v. M. Z. 5479, gegen die Beiziehung der conscribirten Goldwäscher in Olah-Pian zum Landwehrdienste, findet man bei Rückschluß des Communicats zu erwiedern, — daß die nach den altersherkömmlichen Privilegien für die Bergleute gegründete Exemtion vom Wafferdienste bei den gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhält-

nissen, welche eine allgemeine Erhebung und Waffenpflichtigkeit der gesammten Bevölkerung zur Landesvertheidigung dringend nothwendig machen, — keineswegs eine unbeschränkte Geltung haben können.

Um also mit Rücksicht auf dieses allgemeine Bedürfniß der Landesvertheidigung, doch andererseits um so mehr bei der dermaligen Seltenheit des Metallgeldes, den Betrieb der Olah-Pianer Geldwäscherei nicht zu vermindern oder gänzlich zu hemmen, kann die Exemtion vom Landwehrdienste gegenwärtig bloß nur für jene Individuen zugestanden werden, welche bei diesem Betriebe des Bergbaues ohne Gefährdung des Gelderträgnisses erwiesenermaßen wirklich unentbehrlich sind.

Man trägt demnach unter Einem dem Mühlenbacher Stadt- und Stuhls-Magistrate auf, einvernehmlich mit dem Goldeinlösungs-Amte in Olah-Pian, alle beim besagten Gewerke unentbehrliche Leute auszumitteln, und vom Waffendienste frei zu lassen, die andern waffenfähigen und entbehrlichen jungen Männer aus der Mitte der Goldwäscher aber, ohne Rücksicht auf Privilegien, zur Landesvertheidigung zu verhalten."

Und weil die Rebellen keinen Kunstgriff für zu niedrig hielten, um die Romänen zu täuschen, erfolgte vom General-Commando nachstehende Warnung:

Präs. Nr. 1585. p.

An das löbliche romänische Paicifikations-Comité!

Man hat erfahren, daß die feindliche Partei einen Theil der Kossuth-Reiterei mit den der Chevauxlegers-Escadron in Klausenburg abgenommenen Monturssstücken bekleidet hat, um unter dieser Verkleidung die Romänen zu überfallen, und überhaupt Schaden und Verwirrung anzurichten.

Es ist einleuchtend, daß das löbliche Pacificatious-Comité auf seinen eigenen Wegen sämmtliche Tribunen und Präfekten zur Vorsicht warne, damit sie sich nicht täuschen lassen, sondern wenn sie von diesen verkleideten Chevauxlegers etwa angegriffen würden, diese Angriffe entschieden zurückweisen sollen, und überhaupt

die größte Vorsicht vor Verwechslung mit den wirklichen Chevaulegers anwenden sollen.

Eine gleiche Vorsicht kommt wegen dem zu Klausenburg zurückbehaltenen Bataillon von Erzh. Carl Ferdinand Infanterie-Regiment anzuempfehlen.

Hermannstadt, am 5. November 1848.

Puchner m. p,
F. M. L.

Unter den übrigen verabscheuungswürdigen Unternehmungen der Szekler hatten sie auch Mordbrennerhorden gebildet, welche sie in das Land herumschickten, um dasselbe in eine Wüste zu verwandeln. Hierauf bezieht sich nachstehende Warnung des General-Commando's:

Präs. Nr. 1597. p.

An den löblichen romänischen Pacifications-Ausschuß!

In der Anlage wird dem löblichen Pacifications-Ausschuß eine genaue Personsbeschreibung des Anführers einer Szekler-Horde, welche die Aufgabe hat, Ortschaften zu plündern und abzubrennen, — zu dem Ende mitgetheilt, dieselbe bei allen romänischen Tribunen auf das Schleunigste zu circuliren und denselben die Weisung zu ertheilen, alles Mögliche aufzubieten, um dieses Anführers lebend habhaft zu werden, in welchem Falle derselbe unter sicherem Geleite hierher escortiren zu lassen ist.

Hermannstadt, am 6. November 1848.

Im Namen des Commandirenden Herrn Generals.

Pfersmann m. p.
F. M. L.

Personsbeschreibung
des Anführers derjenigen Szekler-Horde, welche die Aufgabe hat, die Ortschaften zu plündern und abzubrennen.

„Von großer schlanker Statur, schwarzen Haaren, Schnurrbart und Backenbart, länglichem etwas blassen Gesichte, grauen Augen, spitzer kleiner Nase, proportionirten Mund, etwas spitzigem Kinn (dürfte jetzt ganz verwachsen sein), hat eine barsche

Stimme, spricht ungarisch, deutsch und romänisch gut — dennoch erkennt man in der deutschen Sprache durch zeitweise Verwechslung der Artikel, daß er von ungarischer Nationalität ist.

Derselbe hat einen rohen aufbrausenden Charakter, einen stolzen Gang und Haltung, ist zwischen 28 bis 30 Jahren alt.

Er soll ein Edelmann und Szekler-Offizier, jedoch romänisch in Harisnya gekleidet sein, auf seiner Wäsche dürfte E. J. gezeichnet stehen."

Zugleich wurde dem romänischen Pacifications-Comité die Suspendirung des Bischofs J. Lemeni mitgetheilt:.

Präs. Nr. 1590. p.

An das löbliche romänische Pacifications-Comité!

In Folge des ungesetzlichen Benehmens und der Handlungsweise des griechisch-unirten Bischofs J. Lemeny, welcher sich gegen die Interessen des Staates und der Dynastie als meineidiges Werkzeug im Dienste der revolutionären Partei in Klausenburg gebrauchen läßt, sehe ich mich auf Grundlage meiner Proklamation vom 18. Oktober 1848 bemüssigt, denselben von seinen Amtsfunktionen zu suspendiren, jeden weitern Verkehr mit ihm zu untersagen, und die Einkünfte, die er bis jetzt bezogen hat, einzustellen.

Zum provisorischen Vikar des griechisch-unirten Bisthums für dieses Großfürstenthum finde ich den Herrn Domherrn Simeon Krainik zu ernennen.

Wovon das romänische Pacifications-Comité lediglich zur eigenen Wissenschaft verständigt wird.

Hermannstadt, am 9. November 1848.

Puchner m. p,
F. M. L.

Unterdessen war F. M. L. Gedeon (welcher bereits am 22. Oktober von Hermannstadt gegen Fagaras ausgerückt war, und von da den Präfekten J. Bradu mit dem romänischen Landsturm in die sogenannten Siebendörfer geschickt hatte, um die dortigen Szekler zu desarmiren und dann in Haromßek einzu-

dringen) nach Mediasch mit kaum 6000 Mann, zwei Batterien, einigen sächsischen Garden und einem romänischen Landsturm von 4—5000 Mann angekommen. Er säuberte in einigen Tagen die ganze Kokelgegend, und rückte gegen Vasarhely vor. Aber bevor er hinkommen konnte, griffen die Szekler unter dem Obersten Zsombori, welchen sie zum Generale gemacht hatten, den 1. November die Stadt Reen an, schlugen den Oberstlieutenant Urba zurück, plünderten die Stadt und steckten sie dann in Brand von da kehrten sie nach Vasarhely zurück, wo sie sich bis auf 20,000 Mann verstärkten, schickten ihre Vorposten auf die Marosch hinunter, wo der Wütherich G. Apor bereits Alles verheert hatte, um ihrem Armee-Corps durch Furcht und Schrecken den Weg zu bahnen, und die Verbindung mit Groß-Enyed herzustellen, und standen im Begriffe ihren Marsch anzutreten, als si den Tag darauf vom F. M. L. Gedeon angegriffen wurden. Di ungeheure Schaar Helden des Sengens und Brennens erwartete in Schlachtordnung kaum den zweiten Kanonenschuß, und ergriff die Flucht nach allen Richtungen sammt ihren hochtrabenden Offizieren.

Hier ist aber von Seite des Militärs ein unverzeihlicher Fehler geschehen. Man war damals in der Lage, so zu sagen, mit einem Schlage dem ganzen Szeklerkriege ein Ende zu machen. Ein panischer Schrecken hatte sie beim ersten Donner der Kanonen ergriffen, man brauchte sie nur zu verfolgen, und in weniger als 5 Tagen hätte man sie alle desarmiren können; aber in der Meinung, sie würden sich selbst ergeben, ließ man ihnen Zeit, sich in Haromßek zu erholen. Die Csiker schickten zwar später ihre Unterwerfungsacte, aber mit der Bedingung, die Waffen zu behalten, und als Grenzer vom General-Commando ihren Sold auch ferner zu beziehen, was ihnen auch zugesagt und pünktlich erfüllt wurde; aber die Haromßeker wurden nur noch wüthender, und rächten sich später auf eine furchtbare Weise.

Bis sie sich neuerdings dazu rüsten werden, suchte der per-

manente Ausschuß des genannten Kreises durch folgende insolente Adresse an den Commandirenden General Zeit zu gewinnen.

An Se. Excellenz den Militär-Ober-Commandanten Feldmarschall-Lieutenant Anton Freiherrn von Puchner.

„Auf das uns umgebende Gerücht, daß Linien-Militär in Begleitung von nichtgeordneten Volkshaufen nach Erdövidék und Haromßek einzubrechen beabsichtige und die Lebens- und Vermögens-Sicherheit unserer Bürger angreifen werde, und zwar dem Vernehmen nach, auf Anordnung Ew. Excellenz, wächst die Aufregung im Bereiche unseres Stuhles stündlich,

Es ist uns unbegreiflich, wir können es nicht glauben, daß von Ew. Excellenz eine solche Verfügung erlassen werden konnte; da überhaupt ein solcher Patriot, wie Ew. Excellenz, ohne Ursache keine solche Anordnung treffen kann.

Wir sind dem gekrönten König bis zum letzten Blutstropfen treu ergeben, treu den durch Allerhöchst denselben sanktionirten Gesetzen, und wollen und werden von der Bahn der Gesetzlichkeit durchaus nicht abweichen. — Wenn wir unsere Gesetzbücher aufschlagen, unsere Handlungen prüfen, findet sich die dießfällige Bestätigung. Möge Gott, die Welt und Ew. Excellenz als unparteiischer Patriot unser Richter sein.

Im Bereiche unseres Stuhles ist vollkommen Ordnung, die Persons- und Vermögens-Sicherheit geschützt, es herrscht Parition gegenüber unsern Civil- und Militärbehörden und wir besitzen hinlängliche Kraft, Alles dieses zu bewahren, zu schützen, und indem auch Ew. Excellenz es ausgesprochen haben, daß Hochdieselben im Interesse der constitutionellen Freiheit und Ordnung wirken werden; so begrüßen wir diese Absicht, und haben auch die Obersten unseres Militärs klar aufgefordert, damit dieselben im Interesse der Ordnung, der constitutionellen Freiheit und der Gesammtsicherheit des Landes — im Sinne der bestehenden Gesetze einvernehmlich mit uns und den Civilbeamten im Namen des Vaterlandes und des Königs Ew. Excellenz unterstützen, indem wir die Ordnung wünschen.

Es ist also durchaus kein Grund vorhanden, hieher in die Mitte der Bürger dieses friedlichen Stuhles Linienmilitär, um so weniger aber Walachenvolk zu entsenden, und da kein Grund vorhanden ist, ohne Grund aber logisch nichts geschehen kann, so halten wir jenes Gerücht für unmöglich. — Nachdem indessen das erwähnte Gerücht in unserm Lande aufwiegelnd wirkt, und Aufregung hervorgerufen hat, so sehen wir zur Stillung dieser Aufregung keinen andern Weg offen, als Ew. Excellenz achtungsvoll zu bitten, uns verständigen zu wollen, ob es in der Wahrheit begründet sei, daß man unsern Stuhl durch Linien-Militär und walachisches Volk angreifen zu lassen beabsichtige, und im Bejahungsfalle, warum?

Es geschehe, was da wolle; nachdem unser Stuhl dem gekrönten König treu ergeben, — ein Verehrer der durch Allerhöchst denselben sanktionirten Gesetze, ein Wächter der Ordnung und Anbeter der Civil- und Militär-Regierung ist, so wird, falls der Angriff doch geschehen sollte, der Angreifer vor Gott und der Welt für die Gräuel des Bürgerkrieges verantwortlich bleiben.

Aus der am 12. November 1848 zu St. György abgehaltenen Sitzung des permanenten Ausschusses des Haromßeker Stuhls.

Adalbert Horvath m. p.
Oberkönigsrichter."

Hierauf ist von Seite des General-Commando unter dem 16. November l. J. Präs. Nr. 1658 q. folgende Antwort ertheilt, ins Ungarische übersetzt und sammt obiger Stuhlseingabe gedruckt an die Behörden des Landes und an die Szekler Bevölkerung zur Darstellung des wahren Sachverhaltes und zur öffentlichen Aufklärung des Publikums über das trügerische Benehmen der Agitatoren und des permanenten Ausschusses im Haromßeker Stuhle mittelst vieler Exemplare vertheilt worden.

Abschrift

der am 16. November 1848 unter Präs. Nr. 1658 q. an das

Kronstädter Militär-, Stadt-, Grenz- und Schloß-Commando erlassenen General-Commando-Verordnung.

„Vermög einem Berichte des Truppen-Commando in Kronstadt vom 13. November l. J. und den im Anschlusse folgenden Beilagen desselben sind in Kronstadt jene 5 Deputirten des Haromßeker Stuhles, welche in der Absicht dahin gekommen sind, um mir im Namen der dortigen Stuhlsstände die gleichfalls zurückfolgende schriftliche Eingabe persönlich zu überbringen, vorläufig zurückbehalten worden, bis meine dießfällige Weisung hierüber erfolge.

Nach genauer Durchsicht der von diesen Stuhlsständen mir unterbreiteten Vorstellung finde ich den Auftrag zu ertheilen, unter Aushändigung obiger Beilagen dieser eigens vorzurufenden Deputation in meinem Namen folgenden Bescheid wörtlich zu ertheilen.

Der Haromßeker Szekler-Stuhl, unter dessen Adel von jeher der Sammelplatz wühlerischer Umtriebe war, hat insbesondere, seit dem die Szekler Waffenehre brandmarkendenden Ereignisse von Uzon eine Richtung verfolgt, welche weder den Absichten des Königs, noch der richtig aufgefaßten Wohlfahrt des Landes zusagen konnte.

Gerade aus dem Distriete dieses Stuhles, vorzüglich durch den dortigen Adel, durch einige reformirte Geistliche und durch verbrecherische Advokaten ist die Corrumpirung der übrigen Szeklerbevölkerung größtentheils ausgegangen und verbreitet worden.

Es ist nicht nothwendig, die allgemein wohlgekannten Namen jener Aufwiegler zu bezeichnen, welche theils öffentlich, theils versteckt zu dem allmälig verbreiteten verbrecherischen Zwecke hingewirkt haben. Die Mittel und Kunstgriffe, die von Seite des dortigen Adels und der übrigen Parteien zur Untergrabung des bisherigen Szekler-Militär-Gränzinstitutes angewendet wurden, um das bewaffnete Militär-Grenzvolk durch wohlberechnete Täuschungen und Vorspiegelungen für seine wühlerischen Interessen zu gewinnen, sind mir nicht fremd geblieben.

Die Söldlinge der terroristischen ungesetzlichen Regierung in

Ofen-Pesth fanden gerade in diesem Stuhlbezirke die wärmsten Sympathien und willkommene Aufnahme.

Als der Aufwiegler Berzentzey, wie mir genau bekannt geworden ist, ganz gegen die erhaltenen Aufträge des vormaligen ungarischen Ministeriums die bewaffnete allgemeine Szekler-Nations-Versammlung nach Agyagfalva willkürlich und eigenmächtig, und was sein Verbrechen noch sträflicher macht, sogar im Namen des Königs zu berufen wagte, war es vorzüglich der Haromßeker Stuhl, welcher für die Realisirung dieser, in die heiligen Rechte des Königs tief und frevelnd eingreifenden ungesetzlichen Versammlung mit einer, eines legaleren Objektes würdigen Begeisterung handelte, und für diese schlechte gefährliche Sache, aus der die gegenwärtige traurige Lage des Landes größtentheils entsprungen ist, sogar alle Schreck- und Drohmittel in Anwendung zu bringen.

An meine, im allseitigen Interesse so wohlgemeinte Abmahnungs-Proclamation für das Szekler-Militär-Grenzvolk, erdreistete man sich gerade im Prätorialorte dieses Stubles unter den Augen der dortigen Behörden, von der Post weg Hand anzulegen, und in Beschlag zu nehmen, nur, damit ja nicht meine Warnung dem zum Ziele gesetzten Fortschreiten der revolutionären Partei durch Aufklärung und Belehrung des mit nüchternem Sinne begabten Szekler-Grenzvolkes hinderlich werden könne.

Eben so gehört ganz vorzüglich der Haromßeker Stuhl zu jener Partei, welche in Agyagfalva das vom Könige und Landesfürsten eingesetzte General-Commando auf eine wahrhaft unsinnige und gesetzwidrige Weise aufzuheben sich erkühnte, und die Szekler-Grenz-Population von dem Verbande mit dem k. k. General-Commando losriß, — lauter Handlungen, welche offenbare Revolution und Majestäts-Verbrechen gegen den Landesfürsten in sich schließen.

Bei solchen unläugbaren Vorausgängen läßt sich nicht begreifen, wie der Adel des Haromßeker Stuhles in seiner vorliegenden Zuschrift die Unverschämtheit so weit treiben kann, noch immer

in der Manier, mit welcher die Kossuth'sche Partei in Ungarn so oft Täuschung verbreitete, die Versicherung vorzuspiegeln, daß man in Haromßek dem Könige treu und ergeben und den durch Allerhöchstdenselben sanctionirten Gesetzen gehorsam sei, und von der Bahn der Gesetzlichkeit durchaus nicht abweiche, während man alle Einrichtungen, die im Szekler-Grenzlande bestanden, ohne Wissen und Genehmigung des Königs niedergerissen hat.

Sollte Jemand wirklich so verblendet sein können, obige Handlungen als gesetzliche Vorgänge treuer Unterthanen zu erklären?

Soll auch nebst der zwecklosen Zerstörung und Vernichtung von mehr als hundert romänischen Dörfern, insbesondere das schändliche Niederbrennen des gewerbsthätigen sächsischen Marktes Szaßregen und die feige Ermordung von beinahe 100 unbewaffneten Einwohnern beiderlei Geschlechts durch die in Agyagfalva vorzüglich aus dem Haromßeker Stuhle ausgerüsteten bewaffneten Szeklerhaufen in diesem Orte, der sich freiwillig ergab, und auf Schonung um so gerechtern Anspruch hatte, als er gerade dem Landesfürsten seine wahre Treue und Ergebenheit bewährte, und durch keine Excesse in der Nachbarschaft eine solche barbarische Wuth hervorgerufen hatte, gleichfalls als ein Beweis der im Szeklerlande bestehenden gesetzlichen Ordnung des Gehorsams und der treuen Ergebenheit an den König gelten?

Wohl habe ich in meiner Proclamation vom 18. October l. J. die Erklärung gegeben, daß ich im Interesse der constitutionellen Freiheit und Ordnung auftrete und wirken werde, aber darunter kann nicht jene verstanden werden, welche von der terroristischen Regierungspartei in Pesth gehandhabt und seither vom Haromßeker Distrikte gleichfalls mit bewaffneter Hand vertheidigt wurde.

Die Zeit der schönen gleißnerischen Worte und der Zweideutigkeit ist vorüber, klare Thaten und wahrhafte Handlungen müssen es beweisen, ob man es dem Landesfürsten und seiner Regierung wohl meint

Es könnten mir daher die höchst allgemeinen, ebenso unbestimmten als unziemlichen Ausdrücke in der Vorstellung dieses Haromßeker Stuhles vom 12. November l. J., welche sich bloß auf eine angebliche Begrüßung meiner obigen Absicht und die Versicherung beschränken, daß die Obersten des dortigen Militärs aufgefordert worden seien, im Interesse der Ordnung und der Gesammtsicherheit des Landes einvernehmlich mit den Civilbeamten mich zu unterstützen, durchaus nicht genügend erscheinen, sondern es muß die unumwundene Erklärung eingesendet werden, ob der Haromßeker Szekler-Stuhl sammt seinem Adel und übrigen Anhange meine Proclamation vom 18. October l. J. anerkenne und sich derselben unterwerfe oder nicht.

Ohne diese bestimmte offene Erklärung kann ich weder eine Deputation von jener Partei empfangen, welche bisher der Ordnung und Ruhe des Landes, so wie auch den Befehlen des Landesfürsten feindlich entgegen gehandelt hat, und in mir nicht einmal den, von Sr. Majestät dem Kaiser und König eingesetzten kommandirenden Generalen mehr anerkennen wollte; noch kann ich jenen Maßregeln eine andere Richtung bestimmen, welche bei der durch den ersten revolutionären Angriff der Szekler auf die k. k. Truppen und Szaßregen erfolgten Provocirung des k. k. Militärs von mir zur Unterdrückung solcher bewaffneten Empörung und zur Pacificirung des Landes für nothwendig befunden worden sind.

Die Schuld kann und muß nur Jenen zur Last fallen, die solche Revolution hervorgerufen, so viele Verheerungen bereits verübt und noch immer nicht den Willen haben, der gesetzlichen Ordnung und dem Gehorsam sich zu fügen.

Was das dortige Militär und dessen Commandanten anbelangt, so kann ich mit demselben in keiner Hinsicht irgend eine gemeinschaftliche Sache machen, bevor nicht dasselbe meinen Befehlen sich unbedingt unterworfen hat, und zur Pflicht zurückgekehrt ist, indem dasselbe nicht vom Stuhls-Offizialate, sondern vom General-Commando seine Befehle zu empfangen hat.

Nur dann erst, wenn diesen Bedingungen vollständig entsprochen sein wird, läßt sich die weitere Verhandlung bewirken.

Zum Schlusse kann ich nicht das Gefühl unterdrücken, mit welchem ich das Szekler-Grenzvolk bedaure, daß es von dieser revolutionären Faction zum Ruin des Landes und zu seinem eigenen Verderben von der Bahn des Rechts und der Gesetzlichkeit abgeleitet, und zur Empörung gegen die wahren Befehle seines Landesfürsten verführt worden sei, indem das ganze allgemeine Unglück, in welches dieses Großfürstenthum nunmehr gerathen ist, mit allen Gräuel- und Verheerungsscenen nur allein der, durch terroristische Zwangsmaßregeln dieser Wühler herbeigeführten bewaffneten Szekler-Versammlung in Agyagfalva, welche ganz gegen die, mir genau bekannten Absichten und den Willen des Königs, lediglich nur im eigenen Revolutions-Interesse dieser verdammungswürdigen Umsturz-Partei abgehalten wurde, zugeschrieben werden muß, und ohne welche der allgemeine Friede und die früherere Ruhe und Ordnung im Lande zuversichtlich aufrecht erhalten worden wäre.

Br. Puchner m. p.,
Feldmarschall-Lieutenant und kommandirender General."

Während dieser Zeit wurde Udvarhely vom Rittmeister Baron Heydte und dem Landsturme des Präfecten Armatu, bei welchem sich der junge Tribun Gregorianu besonders auszeichnete, genommen. In der westlichen Gegend säuberte der Präfect Salomon das ganze Hunyader Comitat; Oberlieutenant Sandrucu schlug mit dem romänischen Landsturme die magyarischen Önkentes bei Krako. Hierauf cernirten die Präfekten Janku, Buteanu, Martianu, A. Severu und Probanu, deren Legionen militärischerseits von Hauptmann Gratze, Oberlieutenant Winkler und Oberlieutenant Novacu kommandirt wurden, die Stadt Groß-Enyed. Die 12,000 magyarischen Önkentes, welche sich in der Stadt verbarrikadirt hatten, hatten nicht den Muth auf ein Treffen zu warten, sondern sie schickten auf der einen Seite den sächsischen Pfarrer Keil mit einer Deputation zu kapituliren, und auf der andern ergriffen sie die Flucht

in der Nacht zwischen dem 8. und 9. November nach Thorda. Der zahlreiche romänische Landsturm durchzog die Stadt ohne die Häuser zu berühren, aber die nachkommenden Sachsen plünderten sie förmlich aus. Darauf nahm der Landsturm seinen Weg gegen Thorda und Klausenburg. Felvinţ, wo die Rebellen die unerhörtesten Gräuelthaten an den Romänen verübt hatten, ging in Flammen auf. Als man sich Thorda annäherte, ergriffen die Magyaren auch aus dieser Stadt die Flucht und versammelten sich an 25,000 in Klausenburg, wo sie von Oberst-Lieutenant Urban angegriffen und aufs Haupt geschlagen wurden. Sie zogen sich in der eiligsten Flucht über B. Hunyad nach Ciucia, dem Engpasse zwischen Ungarn und Siebenbürgen, wo sie sich verschanzten und Hilfe aus Ungarn erwarteten.

Inzwischen machten die Magyaren aus Ungarn einen raschen Einfall in das Zarander Comitat, griffen die unbesorgten Romänen an, tödteten in drei Gefechten über sechshundert Menschen, hängten sechs Geistliche und zwölf Offiziere des romänischen Landsturmes auf. Dieses erregte große Sensation im ganzen Lande und lenkte die ganze Aufmerksamkeit auf diese Seite, von welcher man eine Invasion aus Ungarn befürchtete. Indessen wurden die Magyaren eben so rasch von den erholten Romänen zurückgedrängt, welche an der Stelle der aufgehängten Nationalen eben so viele Magyaren aufknüpften. Die einzige Repressalie dieser Art. — Zugleich kam ein Corps von 14,000 Mann mit 16 Kanonen über N. Bania, unter dem Commando des Grafen Alexander Teleki, Nicolaus Katona, und Sigmund Takats, welches im Kövarer Distrikte 74, und im Innerszolnoker Comitate mehr als 50 romänische Dörfer einäscherte, mehrere Tausende Romänen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters auf die grausamste Weise niedermetzelte, und überhaupt die ganze nördliche Gegend des Landes verwüstete. Oberstlieutenant Urban ging von Klausenburg diesen Vandalen entgegen, griff sie bei Dees an, sprengte die Räuberhorden und schlug sie in die Flucht. Nach sei-

nem Triumphzuge in Klausenburg erließ der tapfere Oberstlieutenant folgende Proklamation:

„Ich habe in meiner Stellung nicht das Recht Proklamationen zu erlassen, allein ich fühle die Pflicht mit den mir untergeordneten kais. Truppen dem Bürgerkriege, der Schreckensherrschaft ungarischer Rebellen, dem Raub und den Plünderungen ein Ende zu machen.

Auf meinem letzten Zuge haben die tapfern kaiserl. Truppen den 14,000 Mann starken Feind, der 16 Kanonen mitführte, aus der festen Stellung bei Dees geworfen; die feigen feindlichen Führer Katona und Teleki Sandor sind mit ihren Concubinen entflohen, haben ihre Rebellenhorde sich selbst, — ihre Kranken uns überlassen; wir haben letztere brüderlich gepflegt, sie sind sicher. Die Feinde dagegen haben ihren Weg als Mordbrenner und Henker würdig bezeichnet; 32 erhängte Romänen ließ ich erst vom Galgen nehmen und beerdigen.

Ich hatte das volle Recht Dees, wo wüthende Weiber meuchelmörderisch auf meine Truppen geschossen, in Asche zu legen; die Stadt wurde vor Brand und Plünderung geschont.

Nach aufgefangenen Briefen und Circularschreiben wurde im Mittel-Solnoker Comitate den Gemeindevorstehern neuerdings bei Todesstrafe angeordnet, alle Romänen, die zu Naßod ihre Treue dem Kaiser geschworen, auszuliefern.

Ich erkläre nun mit festem unbeugsamen Willen und bei der Tapferkeit der mir untergeordneten kaiserl. Truppen:

1. Jeder Vorstand, Notär, Richter, Geschworner einer Gemeinde, der mich von Versammlung oder Annäherung der Rebellentruppen nicht verständiget oder gar dem Feinde Vorschub leistet, wird erschossen.

2. Jeder Ort, den ich mit meinen Truppen durchziehe steckt die weiße oder schwarzgelbe Fahne aus; die Bewohner erkennen die Sache des Kaisers, sie unterstellen sich unter das Kriegsgesetz und unter die Befehle des Landes-Commandirenden Herrn General F. M. L. Freiherrn von Puchner Excellenz.

3. Die Bewohner eines jeden Ortes legen die Waffen und Kriegsvorräthe nieder, sie übergeben solche sogleich dem kaiserl. Militär. — Wer dagegen handelt, Waffenvorräthe und Munition verschweigt, wird erschossen; bewohnte Häuser, in denen Waffen und Munition nachträglich gefunden werden, werden der Plünderung preisgegeben, dann gänzlich zerstört.

4. So weit menschliche Kraft und mein guter Wille hinreichen, bürge ich für Leben und Eigenthum der Person; dagegen aber erkläre ich, daß für jeden Romänen, der von nun an für seine Treue an den Kaiser erhängt oder sonst gerichtet wird, zwei Ungarn hängen werden.

An Euch Romänen aber erlasse ich die ernste Ermahnung, keinen Gefangenen zu mißhandeln oder gar zu tödten, meine ausgestellten Schutzbriefe zu achten, das geraubte und getheilte Gut der Herrschaften ungesäumt zurückzustellen, jedem ferneren Raub, jeder Plünderung sich zu enthalten, die Waldungen der Herrschaften nicht anzugreifen; überhaupt jede schändliche Gewaltthat bei Todesstrafe zu unterlassen.

Ihr seht, Romänen, die kaiserliche, die gerechte Sache, der ihr treu geblieben, siegt; die Rebellen sind größtentheils zerstreut, viele sind gefallen, viele Verräther haben sich auf Gnade und Ungnade ergeben.

Die gesetzliche Ordnung muß zurückkehren, wir müssen gegenseitiges Vertrauen gewinnen, denn wir sollen ja brüderlich neben einander leben.

Also nochmals, Romänen, Magyaren, Deutsche rc., bei Todesstrafe, Achtung, Sicherheit der Person und des Eigenthums, Schutz dem wehrlosen, durch eine eitle, herrschsüchtige Partei größtentheils verführten Feinde, aber auch Tod den Rebellen, den Verräthern an der kaiserl. Herrscherfamilie und an der constitutionellen Gesammtmonarchie.

Luchi m. p., Kapitän und Adjutant.

Rosenbaum m. p. Oberlieutenant-Auditor.

Urban m. p., Oberstlieutenant.

IV.

Gleichzeitig mit den erwähnten militärischen Operationen, beschäftigt sich der Landesvertheidigungsausschuß mit der provisorischen Restauration der durch die Rebellen aufgelösten Kreisbehörden, in den nun von denselben gesäuberten Gegenden.

Das Oberalbenser Comitat, als ein zwischen andern Jurisdictionen zerstreutes, wurde aufgelöst, und an die anliegenden oder einschließenden Stühle des Königsbodens vertheilt, — ein Akt, welcher sich später als sehr nachtheilig erwies, denn man gab dadurch bloß Anlaß zu verschiedenen Streitigkeiten zwischen den Romänen und den Sachsen, weil die letzteren, anstatt die Gleichberechtigung zu berücksichtigen, überall sächsische und nirgends romänische Beamten einsetzten, die Romänen aber, welche nach so vielen Bedrückungen sich jetzt einer nationalen Administration zu erfreuen hofften, darin nur den Wechsel einer fremden Oberherrschaft sahen.

Die erste eigentliche Restauration fing mit dem Fagaraser Distrikte an, worauf dann jene des Hunyader Comitats folgte, wie aus nachstehenden Akten zu ersehen ist.

Q. 4322, 4382.

An das Pacifications-Comité der Romänen.

Laut einer Anzeige des Herrn Feldmarschall-Lieutenants Gedeon und einer mitvorgelegten Erklärung der am 25. Oktober d. J. abgehaltenen Versammlung der Bürger und Bewohnerschaft von Fagaras hat der dortige Ober-Capitän sich von seinem Posten entfernt, während sowohl der dortige Vice-Capitän Georg Jacob als die übrigen Officiolats-Beamten ihre Entlassung angeboten und ihre Aemter niedergelegt haben.

Indem ich mit Rücksicht auf den Mangel an Vertrauen und auf die entschieden kund gegebene Abneigung der Bevölkerung des Fagaraser Distrikts gegen die dermaligen Beamten und Bestandtheile des Officiolats die Abdankung sowohl des Vice-Capitäns Jacob, als auch der übrigen Beamten des Officiolats annehme, und sie von ihren bisher bekleideten Aemtern enthebe,

finde ich zur provisorischen Uebernahme und Leitung der Vice-kapitänats-Geschäfte im dortigen Districte den pensionirten Oberst-wachtmeister Mangesius unter Beigebung des romänischen Pfarrers Moldovan aus Rakovitza und des romänischen Tribuns Juan Brad zur Aushilfe zu bestimmen, und ihn unter Einem zur alsbalden Einleitung und Abhaltung einer neuen Wahl behufs der Besetzung der Vice-Capitäns- und der übrigen untergeordneten Beamtenstellen des Officiolats, und zur sofortigen schleunigen Vorlegung des dießfälligen Resultates behufs der Bestätigung anzuweisen.

Indem das Pacifications-Comité hievon in Kenntniß gesetzt wird, hat sofort dasselbe den Pfarrer Moldovan und den Tribun Brad anzuweisen, sich unverweilt nach Fagaras zu begeben, sich dort zur Disposition des Herrn provisorischen Vice-Capitäns Oberst-wachtmeisters Mangesius zu stellen, und durch ein entsprechendes umsichtiges und kluges Benehmen sich eben sowohl ihrer dießfälligen Aufgabe, als meines in sie gesetzten Vertrauens würdig zu erweisen.

Hermannstadt, am 30. October 1848.

Puchner m. p.
F. M. L.

Q. 4388.

An den Pacifications-Ausschuß der Romänen!

Nachdem die bisherigen Provinzialbehörden im Hunyader Comitate faktisch aufgelöst sind, somit dieser Comitat ohne alle obrigkeitliche Leitung und Schutz sich selbst überlassen ist, so finde ich, um den nachtheiligen Folgen, welche aus der längeren Dauer eines solchen Zustandes nothwendig hervorgehen müßten, vorzubeugen, mich kraft meiner Proklamation vom 18. Oktober 1848 bestimmt, dem Herrn Oberstlieutenant und Stadt - Commandanten Bartels zu Mühlbach die provisoriche Leitung des Hunyader Comitats mit Beigebung des romänischen Präfekten Nikolaus Solomon zur Beihülfe zu übertragen, und denselben anzuweisen, sich sogleich nach Deva zu begeben, und nicht nur für die Erhal-

tung der Ordnung und die Führung der dringenden Geschäfte Sorge zu tragen, sondern sogleich auch eine neue Wahl zur Besetzung der Beamtenstellen des Hunyader Comitats-Offiziolats einzuleiten, und mir den dießfälligen Wahlakt zur Bestätigung vorzulegen.

Indem der Pacifications-Ausschuß hievon in Kenntniß gesetzt wird, hat derselbe den Präfekten Solomon anzuweisen, sich unverzüglich zur Disposition des Herrn Oberstlieutenants Bartels in Deva zu stellen, und sich durch ein entsprechendes loyales Benehmen sowohl seiner neuen Stellung als meines in ihn gesetzten Vertrauens würdig zu machen.

Hermannstadt, am 30. October 1848.

Im Auftrage des Commandirenden Herrn Generals

Pfersmann m. p.,
F. M. L.

Q. 4453.

An das Pacifications-Comité der Romänen.

Im Nachhange meiner Eröffnung vom 30. October 1848 Q. 4387. mache ich dem Pacification's-Comité die Mittheilung, daß ich anstatt des Herrn Oberstlieutenants Bartels den pensionirten Oberstwachtmeister Czerbes zum provisorischen Verweser des Hunyader Comitats mit dem in der Eingangs angezogenen Eröffnung bekannt gegebenen Auftrage zu bestimmen, und ihm anstatt des mit anderweiten Geschäften stark in Anspruch genommenen romänischen Präfekten Nicolaus Solomon den in Deva domizilirenden Bergwerksbesitzer Demeter Moldovan zur Beihülfe beizugeben befunden habe.

Das Pacifications-Comité wolle daher den Demeter Moldovan anweisen, sich zur Disposition des genannten Herrn Oberstwachtmeisters zu stellen, und sich durch ein entsprechendes loyales Benehmen sowohl seiner neuen Stellung, als meines in ihn gesetzten Vertrauens würdig zu machen.

Hermannstadt, am 4. November 1848.

Puchner m. p., F. M. L.

Hierauf wurde das Unteralbenser Comitat in zwei Distrikte, den Blasendorfer und Carlsburger getheilt.

Q. 4487.

An das romänische Pacificaticns-Comité.

In dem Anbetrachte, daß das Offiziolat des Unteralbenser Comitats sowohl, als auch der jenseits der Marosch gelegene Theil dieses Comitats meiner Aufforderung welche ich mittelst der Proklamation vom 18. Oktober 1848 an alle Behörden und Bewohner Siebenbürgens in der Absicht erlassen habe, um zur Wiederherstellung der gefährdeten Ruhe und Ordnung in diesem Lande sich mir anzuschließen, und unter meiner Leitung gemeinschaftlich mit mir und allen Gutgesinnten zur Verwirklichung dieses Zweckes mitzuwirken, bisher nicht nachgekommen ist, sondern fortan mit der radikalen Faktion, deren Tendenzen für das Vaterland und den Thron im hohen Grade gefährlich sind. und deren zügellosem Treiben eben das Unglück und die Wirren, die bereits gegenwärtig über das Land hereingebrochen sind, zugeschrieben werden müssen, in enger Verbindung und unter deren verderblichem Einflusse steht, während dagegen der andere dießseits der Maros zwischen derselben und den beiden Kokeln gelegene Theil des Unteralbenser Comitats sich von der Einwirkung des dortigen Offiziolats und dessen ungesetzlichen und verderblichen Bestrebungen losgesagt, und sich mit Unterwerfung unter meinem Befehle für die gute Sache erklärt hat, und für dieselbe thätig mitwirkt, finde ich mich kraft der durch meine oberwähnte Proklamation übernommenen Regierung dieses Landes mit gleichzeitigem Hinblick auf das neuerliche allerhöchste Manifest Sr. Majestät des Kaisers und Königs vom 16. Oktober 1848, wornach die Militärmacht in allen gefährdeten Theilen der Monarchie bis zur Herstellung der Ordnung, Ruhe und Gesetzlichkeit in Wirksamkeit zu treten hat, bestimmt, den zwischen der Maros und den beiden Kokeln gelegenen Theil des Unteralbenser Comitats einstweilen bis die oberwähnten dermaligen Verhältnisse auch in den andern Theilen des besagten Comitats sich zum Bessern än-

dern werden, als ein selbstständiges Ganzes unter der Benennung „Blasendorfer Distrikt" mit Beigebung und Einsetzung einer eigenen Verwaltungsbehörde, welche ihren Sitz in Blasendorf zu nehmen hat, zu erklären und aufzustellen.

Indem ich mit der Vollzugsetzung dieser meiner Verfügung und Anordnung den Herrn pensionirten Rittmeister Popa aus Waida-Retse zu beauftragen, und denselben zugleich zum provisorischen Verweser des neu aufgestellten selbstständigen Blasendorfer Districts unter Beigebung des Herrn Thesaurariats-Concipisten Mann ad latus zu ernennen finde, setze ich das Pacifications-Comité hievon zur nöthigen Wissenschaft in Kenntniß.

Hermannstadt, den 7. November 1848.

Puchner m. p.,
F. M. L.

Zur Verwaltung des Carlsburger Districts wurden später der Thesaurariatsbeamte J. Fink und der Advocat S. Porutin ernannt.

Hierauf folgte am 8. November die Restauration des Zarander Comitats.

Q. 4497.

An das romänische Pacifications-Comité.

In dem Anbetrachte, daß das Officiolat im Zarander Comitate, welches ausschließlich aus Individuen der ungarischen Nationalität bestand, in Folge der eingetretenen jüngsten Ereignisse sich faktisch aufgelöst hat, und dadurch der genannte Comitat gegenwärtig ohne obrigkeitliche Autorität und Schutz sich selbst überlassen ist, finde ich, um den nachtheiligen Folgen, welche aus der längern Dauer eines solchen Zustandes nothwendig hervorgehen müßten, vorzubeugen, kraft meiner Proclamation vom 18. Oktober 1848, und der dadurch übernommenen Regierung dieses Landes mit gleichzeit'gem Hinblick auf das neuerliche allerh. Manifest Sr. Majestät des Kaisers und Königs vom 16. October 1848, wornach die Militärmacht in allen gefährdeten Theilen der Monarchie bis zur Herstellung der Ordnung, Ruhe und Gesetzlichkeit

in Wirksamkeit zu treten hat, — mich bestimmt, dem Herrn pensionirten Hauptmann Peter Turbath die provisorische Leitung des Zarander Comitats zu übertragen, und ihm zugleich zur Beihilfe den Advocaten David Almaschan aus Fagarasch beizugeben.

Der genannte Herr Hauptmann wird daher in der Eigenschaft als provisorischer Verweser des Zarander Comitats seinen Sitz in Körösbanya zu nehmen, und sofort nicht nur für die Erhaltung der Ordnung und die Führung der dringenden Geschäfte Sorge zu tragen, sondern auch eine neue Wahl zur Besetzung der Beamtenstellen des Zarander Comitats einzuleiten und mir das Resultat zur Bestätigung vorzulegen haben.

Das Pacifications-Comité wird hievon zur Wissenschaft mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den Advokaten David Almaschan anzuweisen, sich unverweilt nach Körösbanya zu begeben, und sich zur Disposition des Herrn Comitats-Verwesers Hauptmann Turbath zu stellen, wobei ihm zu bedeuten ist, daß ich mich zu seiner Einsicht und zu seinem Eifer für die gute Sache versehe, daß er durch ein entsprechendes Benehmen sich sowohl seiner neuen Stellung gewachsen, als meines in ihn gesetzten Vertrauens würdig erweisen werde.

Hermannstadt, am 8. November 1848.

Puchner m. p.,
F. M. L.

Anstatt des Advokaten David Almaschan, welcher zum Vice-Capitän des Fagaraser-Distrikts erwählt ward, wurde nachträglich der Advokat J. Buteanu, der tapfere Vertheidiger des Comitats und romänischer Legions-Präfekt, ernannt.

Am 17. November wurde die Restauration des Kokelburger Comitats vorgenommen.

Q. 4543, 4575, 4576 und 4607.

An das romänische Pacifications-Comité!

In Folge der jüngst eingetretenen Ereignisse haben die Beamten des Kokelburger Comitates ihre Posten verlassen, und sind flüchtig geworden.

Um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche aus dem Mangel eines obrigkeitlichen Schutzes entstehen würden, finde ich mich daher kraft meiner Proklamation vom 18. v. M. bestimmt, das Kokelburger Comitat mit Ausnahme jener größtentheils von Sachsen bewohnten Ortschaften, welche unter dem Kollektivnamen 13 Dörfer bekannt sind, und die ich bereits den benachbarten sächsischen Jurisdiktionen zugewiesen habe, unter die provisorische Leitung des gegenwärtig zu Mediasch domizilirenden pensionirten Herrn Hauptmanns Carl Commendo zu stellen, und ihm den Herrn Pfarrer Stefan Ludwig Roth aus Meschen und den Herrn Erzpriester Stefan Moldavan aus Mediasch ad latus zur Führung der Geschäfte beizugeben. Wovon das Comité zur Wissenschaft mit dem Auftrage verständiget wird, den Erzpriester Moldavan anzuweisen, sich alsogleich zur Disposition des Herrn Hauptmanns Commendo, der seinen Sitz in dem Prätorialorte Ditsö-Szent-Marton des genannten Comitats nehmen wird, zu stellen, und durch Umsicht und thätige Verwendung sich sowohl seiner neuen Stellung, als meines in ihn gesetzten Vertrauens würdig zu erweisen.

Hermannstadt, am 17. November 1848.

Puchner m. p.,
F. M. L.

Auf die verschiedenen Anzeigen, welche vom Pacifications-Comité nach den zahllosen Klagen des Volkes über das durch Verheerung der Rebellen im Lande verbreitete Elend, dem General-Commando gemacht wurden, erfolgte am 18. November nachstehende Zuschrift:

Q. 4557.

An das romänische Pacifications-Comité!

Das General-Commando fühlt auch seinerseits den tiefsten Abscheu gegen alle jene Grausamkeiten und Schandthaten, welche nicht allein und oft ganz unnöthiger Weise am Eigenthume, sondern sehr häufig auch mit Hintansetzung jedes menschlichen Ge-

fühls sogar an wehrlosen Greisen, Weibern und Kindern verübt worden sind, und leider! noch fortan verübt werden.

Insbesondere muß das General-Commando seine volle Entrüstung über jene Gräuelscenen aussprechen, welche laut der Anzeige und Schilderung des Pacifications-Comités vom 10. d. M. die rebellische ultramagyarische Partei in der Gegend von Maros-Vasarhelly bis Nagy-Enyed über die romänische Bevölkerung und deren Wohnstätten herbeigeführt, und dadurch zugleich sich selbst auf die niedrigste Weise entehrt und geschändet hat.

Das General-Commando ist in diesem Augenblicke zwar nicht in der Lage, den vielen Verunglückten, welche durch die barbarischen Vorgänge der Gegenpartei ihrer Wohnungen und ihrer Habe beraubt worden sind, eine Hilfe mit Geld angedeihen zu lassen; man hat jedoch zu diesem Ende bereits an die betreffenden Armee-Corps-Commandanten die entsprechenden Aufträge und Weisungen erlassen, damit alle jene Städte und Orte, die Partei für den Feind ergriffen, und mit ihm gemeinschaftliche Sache gemacht haben, so wie sie in den Besitz der k. k. Truppen kommen, mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden.

Durch das auf diese Art eingehende Geld hofft man sofort einen ziemlich ergiebigen Fond zu erhalten, womit man in den Stand gesetzt werden wird, den durch die Wuth des Feindes an ihrem Eigenthume Verunglückten eine Aushilfe zukommen lassen zu können. Bis dahin muß es aber der christlichen Nächstenliebe wie dem Wohlthätigkeitssinne guter und edler Menschen, die nicht von gleichem Loose getroffen worden sind, und noch im Besitze ihrer Habe sich befinden, überlassen werden, ihren verunglückten Brüdern hilfreiche Hand zu bieten, und sie für den Augenblick mit dem Nöthigsten zu unterstützen.

Hermannstadt, am 18. November 1848.

Im Namen des Commandirenden Herrn Generals.

Pfersmann m. p.
F. M. L.

An demselben Tage erging auch nachstehender Befehl, welcher einen sehr üblen Eindruck auf den Landsturm machte, indem dieser, dem gegebenen Versprechen gemäß, fast jeden Tag Kriegswaffen erwartete.

N. 6944.

An das romänische Pacifications-Comité!

Da es zur vollständigen Armirung und Ausrüstung der zur Ergänzung der hierländigen Linien-Regimenter und des Grenadier-Bataillons auf den erhöhten Stand sowohl, als zur Errichtung der Reserve-Divisionen und der neuen Körper, zahlreich gestellt werdenden Rekruten theilweise an Waffen und Rüstung gebricht, so ist es unerläßlich nothwendig, daß zur Abhülfe dieses Mangels auch jene Armatur und Rüstungssorten beigezogen, und von Fall zu Fall baldmöglichst nach Hermannstadt an das hiesige Stadt- und Platz-Commando, respective in das von dem Herrn Oberlieutenant von Böheim verwaltet werdende Magazin des 3. Bataillons des Infanterie-Regiments Graf Leiningen, abgeschickt werden, welche bei der Occupation feindlicher Ortschaften sowohl von diesen, als von dem ungarischen Honveds-Bataillon abgenommen, oder erbeutet werden.

Das Pacifications-Comité wolle in Anerkennung der unerläßlichen Nothwendigkeit und der Wichtigkeit dieser Maßregel die Ausführung derselben, durch die Volksorgane bei den romänischen Sturmmassen geneigtest unterstützen.

Hermannstadt, am 18. November 1848.

Im Namen des Commandirenden Herrn Generals

Pfersmann m. p.,

F. M. L.

Nachdem die Communication zwischen Wien und Siebenbürgen wieder eröffnet ward, kamen beiläufig zu dieser Zeit folgende k. Manifeste und Proclamationen an:

An die Völker Ungarns, Croatiens, Slavoniens, Siebenbürgens und der Militär-Gränze.

Wir haben in Unserem Manifeste vom 22. September 1848 die Absichten ausgesprochen, die Uns in Betreff Unserer zur Ungari-

schen Krone gehörigen Länder leiten, und die Ursachen bezeichnet, die den traurigen Zustand des Landes, seine Drangsale und Leiden herbeigeführt haben. Der Ungarische Reichstag hat während seiner ganzen Dauer den unwiderlegbaren Beweis geliefert, daß er gänzlich unfähig sei, das Wohl des Landes zu befördern, indem er sich seit seiner Zusammenkunft immer durch eine Faction leiten, und als blindes Werkzeug nur dazu gebrauchen ließ, um den Sinn der Gesetze zu verdrehen, die zum Besten des Landes der Krone vorbehaltenen Rechte zu schmälern, und die im Interesse aller Unserer Völker so nothwendige Einigkeit zwischen Ungarn und Unseren übrigen Erbstaaten zu lockern. Er war fortwährend bemüht, die Pflichten, welche Uns obliegen, einerseits als Kaiser von Oesterreich, andererseits als König von Ungarn, Pflichten, welche Uns in gleichem Maße heilig sind, in einen erkünstelten Conflict zu bringen. Während er die Verschleuderung der Staatsgelder duldete, und nichts that, um diesem Uebel zu steuern, hat er unter einem ein auf das Geldwesen bezügliches Gesetz-Projekt angenommen, dessen Ausführung, wegen der dabei beabsichtigten übermäßigen Papiergeld-Emission, nothwendigerweise die traurigen Geldverwicklungen früherer Jahre und ihre Folgen hätte erneuern müssen. Er hat ein Rekrutirungsgesetz-Projekt Uns vorgelegt, welches jene Armee trennen sollte, deren Soldaten stets als tapfere Kampfgenossen in brüderlicher Eintracht gefochten, und in deren im gleichen Organismus Unserer ganzen Armee begründeten Einigkeit die Sicherheit Aller, mithin auch der zur Ungarischen Krone gehörigen Theile der Monarchie gegen innere so wie äußere Feinde wesentlich beruht. Die Pacification Croatiens endlich hat der Reichstag ganz außer Acht gelassen, und einige ungenügende Schritte in dieser Richtung erst dann gethan, als der Banus von Croatien mit den Truppen, die er befehligt, nach langer Zwischenzeit die Gränzen Ungarns bereits überschritten hatte. Wir wollten der Hoffnung, daß endlich der Sinn für Gesetzlichkeit und Recht sich Bahn brechen würden, lange

nicht entsagen, und troß dem, daß der Reichstag es wagte, seine Beschlüsse in Bezug auf das Papiergeld und die Rekruten-Aushebung ohne Unsere königliche Sanction, mithin gesetzwidrig in Vollzug setzen zu lassen, und troß anderer ungesetzlichen Maßnahmen des Reichstages, lebten Wir der Hoffnung, daß der Geist der Gesetzlichkeit die Oberhand gewinnen würde. Als man aber Unsere Truppen zum eigenmächtigen Verlassen ihrer Fahnen und Regimenter, mithin zum Treubruche und zur Desertion aufforderte, als dieser Beschluß wirklich zur Ausführung kam, und von Jenen nicht verhindert und bekämpft wurde, die pflichtgemäß die Wächter der Gesetze und Ordnung sein sollten, als Wir die Gefahr sahen, welche bei der Aufregung der Gemüther aus der Auflösung aller und jeder Disciplin für das Land entstehen mußte, und der Zusammenstoß mit dem Banus von Croatien immer drohender wurde, die Gefahr eines Kampfes zwischen den Bürgern der Einer Krone angehörigen Länder, zwischen den Truppen desselben Herrschers stets deutlicher hervortrat, da sandten Wir Unseren Feldmarschall-Lieutenant, Grafen Franz Lamberg, der Uns und dem Vaterlande stets treu gedient, Unser Zutrauen im vollen Maße verdient hatte, und sich Unserer Wahl sowohl durch seine edlen Eigenschaften, als auch durch den besondern Umstand empfahl, daß er ein geborner Ungar und Ungarischer Grundbesitzer war, mit allen nöthigen Vollmachten ausgestattet, als Vermittler dorthin, wo der Kampf auszubrechen drohte. Das Ungarische Ministerium hatte sich inzwischen aufgelöst, die verantwortlichen Räthe der Krone hatten ihre Stellung aufgegeben, der Reichspalatin hatte abgedankt. Troßdem waren Wir gewillt, obschon die Ereignisse rasches Eingreifen geboten hatten, die constitutionellen Formen und Gesetze einzuhalten, und beauftragten den Grafen Ludwig Batthyanyi, der damals noch die Ministerialgeschäfte interimistisch fortführte, das durch Uns unterfertigte Manifest, die Sendung des Grafen Lamberg betreffend, mit seiner Gegenzeichnung zu versehen. Die Repräsentanten-Versammlung des Ungarischen Reichstages aber, ohne sich von der Lage der Dinge zu unterrichten, ohne die Rück-

kehr des zufällig abwesenden interimistischen Ministers Grafen Batthyanyi abzuwarten, ohne den Drang der Ereignisse in Betracht zu ziehen, und uneingedenk des Umstandes, daß sie dem gegen den Banus von Croatien erlassenen Manifeste vom 10. Juni 1848, welches der ministeriellen Gegenzeichnung ermangelte, stets eine gesetzliche Geltung zuerkannt hatte, faßte auf Antrieb der erwähnten von Ludwig Kossuth geleiteten Faction einen Beschluß, der, den Grafen Lamberg dem öffentlichen Unwillen preisgebend, die meuchlerische Ermordung jenes Mannes und Unseres königl. Commissärs zur Folge hatte, den Wir zur Verhütung des Blutvergießens, zur Verhinderung des Bürgerkrieges gesendet. Der sträflichen Schwäche und Verblendung einer pflichtvergessenen Versammlung folgte ein verabscheuungswürdiger Ausbruch der Wuth eines geflissentlich aufgewiegelten Pöbels auf dem Fuße; den ungesetzlichen heuchlerischen Beschlüssen des Repräsentantenhauses wurde die Krone durch die That Jener aufgesetzt, die feig und grausam zugleich den Boten des Friedens erschlugen. Alle Bande der guten Ordnung sind in Ungarn der gänzlichen Auflösung nahe. Frech wagt es eine kleine Faction, sich mit dem Vaterlande und der Nation, ihre ungesetzlichen Uebergriffe mit den gesetzlichen Rechten des Landes, die Bekämpfung ihrer verderblichen Tendenzen mit der Unterdrückung der constitutionellen Freiheit zu identificiren. Kein Mittel ist für diese Faction zu schlecht, um ihre selbstsüchtigen verrätherischen Zwecke zu erreichen. Sie hat alle Formen der Heuchelei, der Lüge und der Bethörung erschöpft um die Eingriffe, welche sie in Unsere Rechte sich erlaubte, mit dem Deckmantel der unabweislichen Nothwendigkeit zu bedecken, den Verrath, den sie an den heiligsten Interessen des Landes fortwährend begeht, mit dem trügerischen Scheine von Loyalität und Treue für das regierende Haus und Unsere Person zu umgeben, und den Despotismus, den sie ausübt, durch den lügnerischen Vorwand der Gefahr, in welcher angeblich das Vaterland schwebe, in Wirklichkeit aber durch eben diese Faction gebracht

worden ist — zu bemänteln. Als Folge dieser verwerflichen Umtriebe droht ein Kampf zu entbrennen, der, wie immer er sich auch wenden mag, großes Unheil über das Land bringen muß. Schon sucht der Parteihaß seine Opfer, um im entweihten Namen des Vaterlandes an ihnen Rache zu nehmen, — jede Gattung von persönlicher Freiheit wird unter dem Vorwande der Vertheidigung politischer Rechte unterdrückt. Ein organisirtes System der drückendsten Willkürherrschaft droht sich zu erheben, und jede Sicherheit der Person und des Eigenthumes zu vernichten. In dieser Lage der Dinge, welche Unser Herz mit dem tiefsten Schmerzen erfüllt, mußte sich Uns die Ueberzeugung aufdringen, daß in Ungarn ein Krieg gegen die echte Freiheit, gegen die Gesetzlichkeit und Ordnung bestehe, welchem ein Ende zu machen mit den gewöhnlichen Friedensmitteln unmöglich ist. Wir haben daher, nachdem man den von Uns entsendeten Vermittler ermordete, durch Rescript vom 3. October l. J. dem verderblichen Wirken des Ungarischen Reichstages ein Ziel zu setzen, und denselben aufzulösen beschlossen, einen Oberbefehlshaber aller in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien und der Militärgrenze stehenden Truppen ernannt, zu dem Zwecke, um dem durch eine Faction herbeigeführten gesetzlosen Zustande mit Unterstützung einer entsprechenden bewaffneten Macht ein Ziel zu setzen, dem Bürgerkriege Einhalt zu thun, und durch Herstellung des innern Friedens die dauernde Begründung der constitutionellen Freiheit auf der festen Grundlage der Ordnung und der allseitigen Rechtssicherheit möglich zu machen. Hierbei sind Wir von der Ueberzeugung geleitet worden, daß gegenüber des Unheils, mit welchem die erwähnte Faction das gemeinsame Vaterland bedroht, es vor Allem Noth thue, die Ordnung und jenen friedlichen Zustand zurückzuführen, ohne welchen eine allseitig befriedigende und Dauer versprechende Ausgleichung der verschiedenen Begehren, Wünsche und Forderungen im constitutionellen Wege unmöglich ist. Seit Erlassung des besagten Rescriptes vom 3. October l. J. haben Wir mit gerechter Entrüstung vernommen, daß der unga-

rische Reichstag pflichtvergessen genug war, auf der einmal betretenen Bahn fortan zu beharren, und seine gemeinschädliche Thätigkeit fortzusetzen. Beherrscht und unterdrückt durch die erwähnte Faction hat er weitere ungesetzliche Beschlüsse gefaßt, sich weitere Eingriffe in Unsere Rechte erlaubt, und usurpirt die Befugnisse der ausübenden Gewalt. Er hat einen Ausschuß eingesetzt, der die Macht, welche nur der gesetzlichen Regierung zukommen kann, sich frech aneignet, und seine willkürliche Thätigkeit bis zum offenkundigsten Despotismus steigert. Hier nicht innehaltend, hat er sich erlaubt, Maßregeln zu ergreifen, damit Unser königliches Wort nicht zu Unseren Völkern dringen könne, und hat die Bewohner Unserer nicht Ungarischen Erblande zur Widersetzlichkeit gegen ihren angestammten Herrscher und Kaiser aufzureizen versucht. Er ist endlich, all das Maß seiner verderblichen Thätigkeit voll zu machen, irregeführt und eingeschüchtert durch die erwähnte Faction so weit gegangen, Unsere Ungarischen Truppen zu einem feindlichen Einfall in Unsere Oesterreichischen Erblande zu ermächtigen und aufzufordern. In Berücksichtigung dieser Thatsachen wollen Wir, daß alle Unsere zur Ungarischen Krone gehörigen Völker jeder Zunge und Abstammung darüber unterrichtet werden mögen, was Wir in Bewußtheit Unserer königlichen Rechte und Pflichten bezwecken. Wir geben ihnen daher hiemit kund und zu wissen, daß Unser Zweck dahin geht, Unsern Völkern den vollen Genuß jener Freiheit unter den Segnungen des Friedens, der Ordnung und der hieraus folgenden Wohlfahrt dauernd zu sichern, welche in Folge der verrätherischen Umtriebe einer Faction vorerst in öffentliche Drangsale verwandelt wurde. Jede Nationalität hat bei Uns stets Schutz, und in Uns einen sorgsamen Pfleger ihrer Entwicklung gefunden. Diese Richtung werden Wir stets verfolgen, und nie dulden, daß eine Nationalität die andere unterdrücke. Die gleiche Berechtigung Aller ist Unser Zweck, den Wir mit den Uns zu Gebote stehenden Mitteln auf der Grundlage der constitutionellen Gesetze auch in den zur Ungarischen Krone gehörigen Ländern verwirklichen wollen. Was insbe-

sondere die Ungarische Nationalität anbelangt, so ist der ganze Zeitraum Unserer Regierung Zeuge jener Sorgfalt, welche Wir auf ihr Gedeihen gewendet haben. Nie wird ihr von unserer Seite Gefahr drohen, und es hat die Verantwortlichkeit für jene Gefahren, welche sie in Folge eines Kampfes mit Allem, was sie umgibt, bedrohen können, nur den Unverstand und den Übermuth ihrer falschen Freunde zu treffen. Laut können Wir es erklären, daß die Ungarische Nationalität eine sichere Gewähr ihres Bestehens und Gedeihens im Kaiser von Oesterreich, und der friedlichen Vereinigung aller seiner Völker zu einem großen und mächtigen, und einträchtigen Ganzen stets finden werde. Die Zugeständnisse, welche dem ackerbauenden Volke Wir im gesetzlichen Wege bei Gelegenheit des am 11. April 1848 geschlossenen Reichstags in Beziehung auf die bäuerlichen Verhältnisse durch Unsere königliche Einwilligung gewährten, sollen heilig sein. Von keiner Seite ist die Zurücknahme oder Schmälerung dieser Freiheiten beabsichtigt, und wird es auch nicht werden. Jedenfalls sollen Unsere Unterthanen in Unserem festen Willen und Unserer königlichen Macht stets einen Schutz finden, den sie nicht minder bei Uns wie bei Unseren Vorfahren glorreichen Angedenkens, gegen Bedrückung und willkürliche Behandlung, woher immer sie auch gekommen sein mögen, gefunden haben. Es ergeht demgemäß dieses königliche Wort als letzte Aufforderung an alle Jene, welche sich durch die erwähnte Faction bethören ließen, unverweilt an ihre Pflicht für König und Vaterland zurückzukehren, sich von jeder Verbindung mit den erwähnten Landesfeinden loszusagen. In dieser Hoffnung sprechen Wir hiemit Unsere königliche Absicht aus, die Verführten von den Verführern gnädigst unterscheiden zu wollen, während Wir fest entschlossen sind, gegen die Letztern mit jener Strenge vorgehen zu lassen, welche sie verdienen, und welche durch die Beachtung des allgemeinen Wohles und seiner künftigen Bürgschaften unnachsichtlich geboten ist. Wir befehlen schließlich, daß Unsere Manifeste vom 22. und 25. September l. J. neuerdings gedruckt, und den Bevölkerungen in den landesüblichen

Sprachen im Gefolge des gegenwärtigen sofort kundgegeben werden sollen.

Gegeben in Olmütz am 20. des Monats October 1848, Unserer Regierung im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.

An die Völker Ungarns, Croatiens, Slavoniens, Siebenbürgens und der Militärgränze.

Es hat dem allmächtigen Gott gefallen, den Zeitpunkt, welcher eine namhafte Erweiterung der constitutionellen Freiheit Unserer zur königlichen Ungarischen Krone gehörigen Länder bezeichnet, in die Epoche Unserer Regierung zu verlegen. Die väterlichste Absicht leitete Unsere Bereitwilligkeit, als Wir im März und April l. J. dem Ungarischen Reichstage das Verlangen gewährten! Wir haben es bereits mit dem wehmüthigsten Herzen in Unseren früheren Manifesten erwähnt, welchen frevelhaften Mißbrauch eine freche Faction von diesen Zugeständnissen gemacht hat. In dem kurzen Zeitraume von einem halben Jahre ist das Land durch sie an den Rand der Anarchie gebracht worden. Der Bürgerkrieg wüthet und die Wirkung aller Mittel, welche Wir zu seiner Verhinderung angewendet wissen wollten, sind durch die Uebergriffe dieser Faction vereitelt. Diese wußte jede Gelegenheit wahrzunehmen, um dem Bestande und der Macht einer österreichischen Monarchie Eintrag zu thun, und ihre Sicherheit zu gefährden.

Sie schämte sich nicht, Unsere Truppen zum Treubruche mit Anwendung der schändlichsten Mittel zu verführen, und zur Desertion zu verleiten, und beutete alle erhaltenen Zugeständnisse nur zu dem Zwecke aus, um die Lostrennung Ungarns von dem Verbande der Gesammtmonarchie anzubahnen, während bei Gewährung derselben Unserer Absicht gerade die Festigung desselben zu Grunde lag,

Indessen beschränkte die erwähnte Faction ihre Thätigkeit nicht auf solche verabscheuungswürdige Handlungen. Als in Unserer Residenzstadt Wien in den ersten Tagen des verflossenen Mo-

nats offener Aufruhr ausbrach, als eine Rotte von Mördern, aufgewiegelt durch die Feinde der gesellschaftlichen Ordnung, einen Unserer treuesten Diener, Unseren Oesterreichischen Kriegs-Minister, Grafen Latour, erschlug, und ein Theil der irregeführten und verblendeten Bevölkerung Wiens sich den von Uns im Bewußtsein Unserer Rechte und Pflichten gefaßten Maßregeln, bewaffneten Widerstand entgegenzusetzen wagte, kam endlich der enge Bund an das Tageslicht, den Aufrührer verschiedener Länder zum Umsturz der gesetzlichen Freiheit und Ordnung geschlossen hatten. Die erwähnte Faction ergriff mit Hast die Gelegenheit, den Aufrührern zu Hilfe zu eilen, sie fand Mittel Unsere Ungarischen Truppen zu einem bewaffneten Einfall in Unsere Erbstaaten zu verleiten und erfrechte sich, bis unter die Mauern Unserer Haupt- und Residenzstadt vorzudringen. Die zweckmäßigen Maßregeln des Oberbefehlshabers und die bewährte Tapferkeit Unserer Armee vereitelte das Gelingen der frevelhaften Absicht, den Aufrührern in Wien den Bruch der inzwischen abgeschlossenen Capitulation und die Fortsetzung des Widerstandes möglich zu machen. Es folgte die Zurückschlagung der Ungarischen Aufrührer, die vollständige Einnahme und Unterwerfung der Stadt Wien auf dem Fuße.

Die Thatsachen legen Uns vor Allem die unabweisliche Pflicht auf, den innern Frieden in Unsern Staaten herzustellen und den Aufruhr allenthalben, wo er sich zeigen sollte, mit Waffengewalt nieder zu kämpfen. Mit diesem Auftrage entsendeten Wir durch Entschließung vom 16. October an der Spitze Unserer Truppen Unseren Feldmarschall den Fürsten Alfred Windischgrätz gegen den Wiener Aufruhr, ernannten ihn zum Oberbefehlshaber aller Unserer Truppen, mit Ausnahme jener, welche in Italien unter dem Feldmarschall Grafen Radetzky stehen, und haben ihn mit allen erforderlichen Vollmachten versehen, und entsenden ihn gleicherweise zur Bekämpfung des Ungarischen Aufruhrs.

Wir geben dieß allen Unseren Völkern der zur Ungarischen Krone gehörigen Länder hiedurch bekannt, und befehlen Unseren

in diesen Ländern stehenden Truppen, sich unverweilt unter das Commando des durch Uns ernannten Oberbefehlshabers zu stellen.

Seit Monaten muß ein namhafter Theil Unserer treuen Völker Drangsale und Bedrückungen aller Art als die Folge jener verderblichen Thätigkeit, welche von der erwähnten Faction entwickelt wird, erleiden. Die willkürliche Rekrutenaushebung und Aufbietung des Landsturmes, die ungesetzliche Emission des Papiergeldes hat zahllose Militär-Transporte und Einquartierungen, einen übermäßigen und ungesetzlichen Nationalgarde-Dienst, Verwirrung der Geldverhältnisse, Stockung des Handels und rechtlichen Erwerbes, Auflegung willkürlicher Lasten, Verwüstung blühender Landstriche, alle Gräuel des Bürgerkrieges, und was das Schrecklichste ist, die unverantwortliche Aufopferung zahlreicher Menschenleben im Gefolge.

Es ist Unser unerschütterlicher Wille, mit allen Mitteln, welche Uns Unsere kaiserliche königliche Macht und Pflicht zu Gebote stellt, dahin zu wirken, daß Unsere zur königlich Ungarischen Krone gehörigen Länder aus diesem trostlosen Zustande errettet werden.

Wir hoffen mit Beihilfe des allmächtigen Gottes die constitutionelle Freiheit auf der festen Grundlage der guten Ordnung dauernd begründen, und jenes politische Band, welches Ungarn an die Monarchie knüpft — ein Band wechselseitigen Nutzens, Schutzes und allseitiger Nothwendigkeit, geheiligt durch die Dauer dreier Jahrhunderte — mit allen durch das Interesse aller Unserer Völker geforderten Bürgschaften der Festigkeit versehen zu können.

Wir erwarten von allen treuen Söhnen des Vaterlandes, daß sie Unsere durch die außerordentlichen Umstände gebotenen Maßregeln nach Kräften unterstützen, und in der Rettung des gemeinsamen Vaterlandes vor den Schrecken der Anarchie und des Bürgerkrieges das vorzüglichste Mittel zur Wiederherstellung des brüderlichen Einverständnisses zwischen den verschiedenen Nationaliäten finden werden.

Wir versehen Uns unverweigerlichen Gehorsams, den gesetzlichen Obrigkeiten gegenüber, so wie der strengsten Heilighaltung der persönlichen und Eigenthumssicherheit eines jeden Staatsbürgers, und verdammen jeden Akt ungesetzlichen Eingriffes in die Rechte Einzelner, unter immer welchem Vorwande er auch begangen werde. Wir fordern Jedermann unter Androhung der schärfsten gesetzlichen Strafen auf, sich aller Handlungen, welche den Frieden des Landes ferner stören könnten, zu enthalten. Wir befehlen hiemit, jede fernere Emission des Papiergeldes alsogleich einzustellen, und weisen alle Behörden und Obrigkeiten an, den Werbungen, so wie dem Aufbieten des Landsturmes und der Verwendung der Nationalgarde zum Kriegsdienste sofort Einhalt zu thun, für gehörige Verpflegung unserer Truppen, sowohl jener, welche im Lande sich befinden, als jener, welche zur Wiederherstellung der Ordnung dahin beordert sind, nach den bestehenden Vorschriften vorzusorgen.

Wir erklären unter Einem wiederholt alle durch Uns nicht sanctionirten, und mit Unseren ausgesprochenen königlichen Absichten im Widerspruche stehenden Beschlüsse des durch Unser Rescript vom 3. October aufgelösten Ungarischen Reichstages und seiner Werkzeuge für jetzt und alle Zukunft als gesetzwidrig, kraftlos und nichtig, erklären zugleich und machen die Vollstrecker solcher Beschlüsse von jetzt angefangen, für alle Folgen persönlich verantwortlich, und befehlen allen Unseren Behörden, Obrigkeiten jeglicher Benennung und allen Unseren Unterthanen ohne Unterschied, sich des Vollzuges derselben und jeder Mitwirkung dazu strengstens zu enthalten. Wir erklären ferner den Ludwig Kossuth und die Genossen des durch ihn angezettelten Aufruhrs als Hoch- und Landesverräther, und befehlen, daß dieselben der verdienten Strafe unterzogen, zugleich Alle, die diesen Aufrührern gehorchen, oder wie immer hilfreiche Hand leisten, der strengsten Ahndung unterworfen werden.

Wir erwarten mit Zuversicht, daß alle wahren Freunde des Vaterlandes sich vereinigen, alle Behörden und guten Bürger aus

ihrer Lähmung und Unthätigkeit heraustreten werden, um vor Allem das verruchte Bündniß, welches die Anarchie mit der Tyrannei auf Antrieb der oft erwähnten Faction auf der Grundlage von Lüge, Heuchelei und Bethörung geschlossen haben, zu nichte zu machen, sodann aber jenen Unserem Herzen so sehr erwünschten Augenblick herbeizuführen, wo nach Wiederherstellung der Ordnung und des Landfriedens von den durch Uns ergriffenen außerordentlichen Maßregeln ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wird abgegangen werden können.

Zu diesem Zwecke befehlen Wir hiemit allen was immer Namen habenden Obrigkeiten in Unseren Eingangs erwähnten Reichen, den Anordnungen und Maßregeln des zur Wiederherstellung der Ordnung und Bewältigung des Aufruhrs mit allen Unseren Vollmachten versehenen und entsendeten Feldmarschall Fürsten zu Windischgrätz unbedingten Gehorsam um so sicherer zu leisten, als ansonst die dawider Handelnden die unausweichlichen Folgen der Widersetzlichkeit nur sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Gegeben in Olmütz am 6. November des Jahres 1848, Unserer Regierung im Vierzehnten.

Ferdinand m. p.

An die Landbewohner der Länder Meiner Ungarischen Krone.

Die frechen Umtriebe Ludwig Kossuth's und seiner Genossen, welche in Eurem unglücklichen Vaterlande die Macht an sich gerissen haben, die Befehle Eures Königs mißachten, und das Land in namenloses Elend stürzen, zwingen Mich mit bewaffneter Hand einzuschreiten. Doch muß Ich zugleich einige Worte an Euch richten, die man auf alle Weise zu verführen und zu täuschen sucht. Man sagt Euch, Meine Truppen kommen das Land zu erobern, Euch die Freiheiten zu nehmen, welche Euch durch die Gesetze vom Monate April l. J. zugesichert worden, die Ungarische Nationalität zu unterdrücken.

Man fordert Euch unter Drohungen zum Widerstande auf,

und wagt dieß sogar in Meinem Namen zu thun. Man täuscht Euch, man hat Euch betrogen, traut den Verführern nicht.

Die Befreiungen von der Robot und Zehent, welche Euch gegen billige Entschädigung Euerer ehemaligen Grundherren durch den Staat geworden sind, bleiben unangetastet. Dafür bürgt Euch das Gesetz, bürgt Euch Mein königliches Wort. Aber die Ruhe will Ich herstellen, ohne die Ihr die Früchte der Euch gewordenen Bewilligungen nicht genießen könnt, weil übermäßiger Nationalgarde-Dienst, der Landsturm, die allgemeine Aufregung alle Eure Kräfte in Anspruch nehmen.

Die Bewohner Eures Vaterlandes, welche verschiedenen Nationalitäten angehören, haben auch eine Erweiterung ihrer Rechte gewünscht; — es drohte sich ein Kampf zu entspinnen; — Euer König versuchte alles, ihn abzuwenden; — aber die Hochverräther, die Euch verführen wollen, haben alle Meine Bemühungen vereitelt, ja endlich den General feige ermorden lassen, den Ich geschickt habe, um Euch vor den Gräueln des Bürgerkrieges zu bewahren.

Traut Eurem Könige, der die Ungarische Nationalität stets geliebt und geschätzt hat, ohne eine andere zu verletzen, und zurückzusetzen; — schließt Euch Meinen Truppen an; unterstützt sie im Werke der Herstellung der Ordnung; — im Uebrigen verhaltet Euch ruhig; — achtet die Rechte und das Eigenthum eines Jeden und gehorcht mit Vertrauen den gesetzlichen Obrigkeiten und Befehlen, die Ich zum Wohle Eures Vaterlandes erlasse.

Wer so handelt, erfüllt seine Pflichten gegen König und Vaterland; wer sich widersetzt, ist Hochverräther an Beiden, und man wird gezwungen sein, ihn demgemäß zu behandeln.

Olmütz, am 7. November 1848.

Ferdinand m. p.

Proclamation.

An die Bewohner jeder Zunge und jedes Standes des Königreichs Ungarn und Großfürstenthums Siebenbürgen.

Bewohner Ungarns und Siebenbürgens!

Die wenige Monate dauernde Gewaltherrschaft einiger verräthischer Aufrührer hat das friedliche Ungarn zum blutigen Kampfplatze eines verhängnißvollen Bürgerkrieges gemacht. Die Aufrührer haben es gewagt, gegen die Rechte und das Ansehen ihres gekrönten Königs sich aufzulehnen. Die Freiheit der Person ist unterdrückt, die Sicherheit des Eigenthumes gefährdet, und der friedliche Landmann, seiner nützlichen Beschäftigung entrissen, wird gezwungen, die Waffen gegen seinen rechtmäßigen gekrönten König zu ergreifen.

Diesem unheilvollen, die Wohlfahrt und Sicherheit Seiner Reiche gefährdenden Zustande ein Ende zu machen, ist unseres Monarchen Pflicht, Befehl, mithin meine strengste Aufgabe.

Auf den Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät, der Euer König und Großfürst ist, werde ich mit einer tapfern und treuen Armee Euer Land betreten, — nicht mit feindseligen Absichten, sondern um den Aufruhr zu bewältigen und Eurem von Parteien zerrissenen Land den Frieden wieder zu geben. Meine Truppen werden strenge Mannszucht halten, aber Jeden, der gegen sie die Waffen führt, ergreift oder Andere dazu zwingt oder verleitet, als Feind Sr. Majestat, als Aufrührer behandeln.

Bewohner Ungarns und Siebenbürgens! die Ihr wahre Patrioten und Euerem Könige treu seid, von Eurer Ritterlichkeit, Eurem durch Jahrhunderte bewährten Edelmuth erwarte ich, daß Ihr mir hilfreiche Hand bieten werdet, den Willen unseres Kaisers und Königs auf friedlichem Wege vollziehen zu können!

Ihr durch böswillige Aufrührer Verlockten! der letzte Augenblick ist gekommen, zur Treue an Eurem König zurückzukehren, dann könnt Ihr auf Unseres Monarchen Gnade und auf meinen Schutz und Fürsprache vertrauen. Aber jene, welche dieses unglückliche Land

ihrer Herrschsucht und strafwürdigen Eitelkeit geopfert, sollen in mir ihren strengen Richter finden, denn

Schutz dem Getreuen, Verzeihen dem Bereuenden und Verderben den Aufrührern — ist mein Wahlspruch!

Hauptquartier Schönbrunn, den 13. November 1848.

Fürst zu Windischgrätz m. p.
k. k. Feldmarschall.

Vom General-Commando erging am 22. November nachstehende Ordre:

Op. 200.

An das löbliche Pacifications-Comité der Romänen!

Bei den vielfältig vorkommenden Beschwerden der Jurisdictionen und Landwehr-Abtheilungen, wegen übermäßiger Bebürdung, unzweckmäßiger Verwendung, Scheidung der romänischen und sächsischen Bevölkerung rc. rc. läßt sich gegenwärtig keine vollständige Abhilfe treffen, da die eben im Zuge stehenden Operationen, so wie die an den Grenzmarken von Schäßburg, Reps, Kronstadt und Zaraud, nach einer statthabenden Bedrohung des Feindes, vor allem den Gebrauch der Kräfte nöthig macht, wie solche eben vorhanden sind, — daher das General-Commando in diesen Angelegenheiten, sowohl von Seite der sächsischen Jurisdiction, als dem löblichen romänischen Comité die Erwartung hegt, daß alle zu einem Zwiespalt führenden Anforderungen von der einen wie von der andern Seite sorgfältig vermieden werden, um so mehr, als nächstens vom Landes-Admistrationsrath ein Reglement für den Landsturm erscheinen wird, welches die Vorschriften zur Organisation und Verwendung desselben, näher enthalten soll.

Bis dahin haben folgende Grundsätze allgemeine Geltung:

1. die nächstbedrohten Kreise stellen den Landsturm ihres Bezirkes ohne Unterschied der Nationalität (wo solche bereits geschieden sind, bleibt jedoch das Status quo) nach Ortschaften gesammelt, auf jene Punkte ihres Bezirkes und in jener Anzahl,

welche vom aufgestellten Militär=Ober=Commandanten bestimmt werden.

2. Der Zuzug aus entfernteren Kreisen ist Nationsweise geschieden, besteht nach der Größe der Erforderniß in der Hälfte, einem Viertel oder einem noch kleinern Theile der Gesammtstärke, wie solches beim Aufrufe angekündet, — bezieht jedoch gleichfalls die vom Militär=Ober=Commandanten bestimmten Punkte.

3. Die Kreis=Officiolate, so wie das löbl. romänische Comité, von welch letzterem die Präfecten bei den Legionen ernannt sind, haben diesem nach über taktische und strategische Art der Verwendung keinen Einfluß, sondern über die Beistellung, Ablösung in bestimmten Terminen, Ernennung der Anführer, innere Organisation, Bewaffnung und Verpflegung beim Ausmarsche.

4. Gegenwärtig sind durchaus keine Veränderungen vorzunehmen, als jene, welche von den Militär=Commandanten ausgehen, in welcher Beziehung bekannt gegeben wird, daß die zuletzt gegen Klausenburg in Bewegung gestandenen Legionen, vom Herrn General=Major Baron Wardener, jene hievon, welche mit dem Nord=Corps schon früher vereint waren, von Herrn Oberstlieutenant Urban, in dem Zarander und Hunyader Comitat vom Major Riebel des 1. Romänen=Regiments, — auf der Linie von Schäßburg, Reps, von dem Stadtkommando aus Schäßburg, — bei Homorod und Streitfort, nebst dem Fagaraser und Kronstädter Landsturm, vom Herrn Oberst Baron Stutterheim und Major Riebel von Leiningen Infanterie, die Weisungen zu erhalten haben.

In so ferne grundhältige Ursachen zu Ablösungen, Verminderungen des Landsturmes, gänzliche Entlassung desselben, vorhanden sind, ist sich daher an die benannten Militär=Commandanten zu wenden, welche den Umständen und den Erfordernissen des öffentlichen Dienstes entsprechend, keinen Anstand nehmen werden, jeder Erleichterung des Landsturmdienstes beizustimmen, die ohne Gefährdung des allgemeinen Wohls zulässig ist.

Diesem nach wollen sämmtliche Legions=Präfecturen von die=

sen provisorischen Bestimmungen, welche bis zum Erscheinen des Reglements für den Landsturm zu gelten haben, verständiget werden.

Hermannstadt, am 22. November 1848.

Puchner m. p.
F. M. L.

V.

Gegen den Anfang des Monates December kam ein vom 14. November datirtes Handbillet Sr. Majestat des Kaisers Ferdinand an den Grafen Emerich Miko, worin das Fortbestehen des Klausenburger Guberniums angeordnet, und er zum Vice-Präsidenten desselben ernannt wird. Hierauf sah sich das Comité genöthigt, am 8. December folgende Bitte an Se. Majestät durch das General-Commando zu senden.

Euere Majestät!

Die romänische Nation Siebenbürgens, welche seit dem diesem Großfürstenthume das hohe Glück zu Theil geworden, unter die milde Regierung des Erzhauses Oesterreich zu kommen, stets mit unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit dem Erlauchten Erzhause ergeben war, und kein Opfer für die Interessen des Staates und der Dynastie gescheut hat, hat in diesem bedrängnißvollen Jahre mit der größten Standhaftigkeit alle Versuchungen von Seite der mit separatistischen Tendenzen umgehenden Magyaren ausgestanden: im Monate Mai gegen die Unheil bringende Union Siebenbürgens mit Ungarn, wodurch die Magyaren den Grund zu ihrer beabsichtigten Separation von dem Gesammtstaate legen wollten, feierlich protestirt; im Monate September, als das Kossuth'sche Ministerium kein Geheimniß mehr daraus machte, dem österreichischen Staate den Krieg zu erklären, die erste unter den siebenbürgischen Nationen den Muth gehabt, sich von jenem, ihrerseits nie anerkannten, auf der ohne ihre Beistimmung beschlossenen Union seine Verwaltungsrechte gründenden Ministerium loszusagen, und sich unter die unmittelbare Regierung Ew. Ma-

jestät zu stellen; und im Monate Oktober, als die Siebenbürger Ungarn und Szekler auf der Agyakfalvaer Versammlung beschlossen, die Waffen zur Umstürzung des Staates zu ergreifen, hat sie sich mit der sächsischen Nation dem kaiserlichen Militär angeschlossen, und ist dem Feinde mit allem Muthe entgegengetreten; endlich von Sr. Excellenz dem Commandirenden Herrn Generalen zur Completirung der Regimenter aufgefordert, hat sie mit der größten Bereitwilligkeit bis viertausend Rekruten binnen einem Monate gestellt, und einen Landsturm von 195,000 Mann zur Vertheidigung des Vaterlandes angeboten. Die Gerechtigkeit der Sache, welche das kaiserliche Militär und die romänische Nation in Vereinigung mit der sächsischen vertheidigten, bekrönte mit Sieg unsere Thaten; der Feind, obwohl er in seiner Wildheit mehrere romänische und sächsische Gegenden geplündert und niedergebrannt, Tausende von unschuldigen Opfern dem magyarischen Abgott gebracht hatte, wurde allenthalben zurückgeschlagen, und es schien, daß der Augenblick nicht mehr weit wäre, wo, durch die Demüthigung der Empörer, der Friede im Lande hergestellt, und die gesetzliche Ordnung eingeführt werden müßten.

Ew. Majestät! Wir sind fest überzeugt, daß durch die unterbrochene Communikation die wahren Zustände Siebenbürgens zur Allerhöchstdero Kenntniß in den letzten Wochen nicht gelangen konnten, woraus wir uns die von der gewohnten Milde Ew. Majestät ergangene Verordnung zur Fortbestehung des vorigen, jetzt höchst kompromittirten Landesguberniums unter dem Vorsitze des Grafen Emerich Miko leicht erklären. Darum erlauben wir uns mit aller den treuen Unterthanen geziemenden Demuth zu bemerken, daß das vorige Landesgubernium ein fast durchaus magyarisches, worin die sächsische Nation nur sehr mangelhaft, die romänische aber gar nicht vertreten, war; die magyarische Nation aber im Ganzen, und besonders hier in Siebenbürgen, ist zur Auflösung des österreichischen Staates rebellisch aufgetreten, und dieses Auftreten wurde mit aller Energie von dem vorigen magyarischen Gubernium unterstützt, und zwar hat dieses Gubernium

die von Allerhöchst Ew. Majestät erlassenen Proclamationen vom 22. und 25. September, wie auch das k. Rescript vom 3. Oktober gar keiner Berücksichtigung gewürdigt, vielmehr hat es den frevelhaften Kritiken über dieselben in den ungarischen Klausenburger Zeitungen applaudirt, und nachdem das Letztere publicirt ward, dem k. Thesaurariate und Provinzialcommissariate befohlen, sich sammt allen kaiserlichen Kassen von Hermannstadt nach Klausenburg zu begeben, um dort zur Disposition der Kossuth'schen revolutionären Partei zu stehen; zweitens hat dasselbe die Proclamation des Commandirenden Herrn Generals Anton Freiherr von Puchner, vom 18. October, wodurch Se. Excellenz die Regierung des Landes im Namen Ew. Majestät übernahm, gar nicht beachten wollen, vielmehr hat es geduldet, daß der magyarische Ministerial-Commissär B. Vay eine Gegenproclamation mitten in Klausenburg erließ; drittens hat es sich bloß dann unterworfen, als Klausenburg mit der Gewalt der Waffen von den kaiserlichen Truppen eingenommen wurde. Das Gubernium mag umsonst vorschützen, es sei von der ultramagyarischen Partei terrorisirt worden, denn als Landesstelle hatte es hinlängliche Mittel, sich gegen eine solche Partei zu schützen, wenn es sich nur mit den kaiserlichen Truppen hätte vereinigen wollen, oder im schlimmsten Falle stand es ihm frei, seine Dimission zu geben; nur das entschiedene Vorhaben zum Umsturze des Staates als solches beizutragen, hat es zur Uebernahme und Fortspielung einer solchen Rolle bestimmt.

Was den Grafen Emerich Miko betrifft, hat derselbe in eigener Person bei der Agyakfalvaer Versammlung präsidirt, wo der förmliche Aufstand der Ungarn und Szekler und die gänzliche Losreißung von den bestehenden gesetzlichen Banden, insbesondere die Aufgebung des Gehorsams gegen das Landes-General-Commando beschlossen wurde, und worauf der Einfall der Szekler in das Land der Romänen und Sachsen folgte; zweitens hat er beim königl. Thesaurariate für die rebellischen Szekler Gelder erheben lassen; drittens hat er unterm 4. November für den Carl

Szabo, der bei der Agyakfalvaer Versammlung fungirt hat, Diurnen aus dem kaiserlichen Aerarium anweisen lassen; viertens hat er selbst jetzt, als er zum Vice-Präsidenten ernannt wurde, den treuen Unterthanen Euere Majestät, gegen die Verordnung des Commandirenden Herrn Generals, die Ablegung der Waffen anbefohlen, während die Ungarn und Szekler mit bewaffneter Hand die Rebellion fortsetzen, gegen das kais. Militär kämpfen, und das Land der Sachsen und Romänen mit Feuer und Schwert verwüsten.

Ew. Majestät! Ein solches Gubernium und unter einem solchen Vice-Präsidenten ist nicht mehr im Stande den durch die Ungarn gestörten Frieden im Lande herzustellen, es besitzt durchaus nicht mehr das Vertrauen der Ew. Majestät stets treu gebliebenen Romänen und Sachsen. Wir bitten daher allerunterthänigst Ew. Majestät, Höchstdieselbe geruhen diesen ganzen revolutionären Körper aufzulösen, und die Leitung der Landesgeschäfte dem königlichen Commissär, Sr. Excellenz dem Commandirenden Generalen, Anton Freiherrn von Puchner, mit der Beigebung eines aus Mitgliedern der nicht kompromittirten Nationen zusammengesetzten Administrations-Rathes auch ferner anzuvertrauen. Nur ein solcher über alle Parteien erhabener Mann kann das Vertrauen der Völker genießen, den erwünschten Frieden im Lande wieder herstellen, und die gesetzliche Ordnung einführen.

Indem wir wagen diese unsere allerunterthänigste Bitte im Namen der Nation, welche wir vertreten, Ew. Majestät zu unterbreiten, verharren wir in der tiefsten Ehrfurcht

Ew. Majestät

allergetreueste Unterthanen.

Hermannstadt, am 8. December 1848.

Das romänische Pacifications-Comité

Simeon Barnutiu m. p., Präsident.

Timotheus Ciparin m. p.,

A. Treb. Lauriani m. p.,

Mitglieder.

Ein gleiches thaten auch die Sachsen, worauf dann später das Handbillet widerrufen und das Gubernium aufgelöst wurde.

Unterdessen waren die Szekler schon auf den Beinen, und griffen die in ihrer Nähe gelegenen Ortschaften des Oberalbenser Comitats und des Repser Stuhles, besonders aber jene des Burzenlandes gewaltig an; — Sengen und Brennen verbreiteten ungeheuren Schreck unter den Sachsen und Romänen. — Die Dragoner unter dem Commando des tapfern Rittmeisters Heydte mit den romänischen Grenzern und dem Landsturme thaten Wunder in dem Oberalbenser Comitate, und warfen die Rebellen zurück. Minder glücklich war die Vertheidigung des Burzenlandes, welches von drei Seiten zugleich mit überwiegender Macht von den Szeklerhorden angegriffen wurde. Zu gleicher Zeit wurde die untere Maroscher Gegend und das Zarander Comitat durch Einbrüche aus Ungarn verheert; in der Szilagysag standen die Magyaren auch bereit, den Oberstlieutenant Urban anzugreifen. Unsere Truppen waren alle an den verschiedenen Vertheidigungspunkten zerstreut, dazu mußte man noch den Banatern Hilfe schicken, um das von den Magyaren cernirte Arad zu entsetzen, was auch am 15. December geschah, wobei sich die neugebildete romänische Reiterei aus Resinar und Selişte unter dem Commando des Rittmeisters Grafen Alberti auszeichnete.

Zu dieser Zeit kam nach Hermannstadt das ministerielle Programm vom 27. November und zugleich der Thronwechsel vom 2. December an. Wir lassen diese Urkunden hier folgen, weil sie den Romänen als besondere Richtpunkte galten.

„Meine Herren!

Zufolge der Berufung Sr. Majestät ist der konstituirende Reichstag zur Fortsetzung der Berathung über die Verfassung hier zusammen getreten.

Als das Vertrauen des Kaisers uns in den Rath der Krone berief, verkannten wir nicht die Schwierigkeiten der Aufgabe, die Größe der Verantwortlichkeit gegenüber dem Throne wie dem

Volke. Wunden aus der Vergangenheit sind zu heilen, Verlegenheiten des Augenblicks zu beseitigen, eine neue Ordnung der Dinge in der nächsten Zukunft aufzubauen. Das Bewußtsein eines redlichen Strebens für das Wohl des Staates, des Volkes, und für die Freiheit, das Vertrauen auf Ihre Mitwirkung bei dem großen Werke bestimmten uns, persönliche Rücksichten der Liebe für das Vaterland zu opfern, und dem Rufe des Monarchen zu folgen.

Wir übernehmen die Handhabung der Regierungsgewalt aus den Händen Sr. Majestät zugleich mit der Verantwortlichkeit, fest entschlossen, jeden unverfassungsmäßigen Einfluß fern zu halten, aber eben so wenig Eingriffe in die vollziehende Gewalt zu gestatten.

Einig in den Grundsätzen, werden die Worte und Handlungen eines Jeden von uns der Ausdruck der Politik des Gesammtministeriums sein.

Wir wollen die konstitutionelle Monarchie aufrichtig und ohne Rückhalt. Wir wollen diese Staatsform, deren Wesen und gesicherten Bestand wir in der gemeinschaftlichen Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch den Monarchen und den Repräsentantenkörper Oesterreichs erkennen. Wir wollen sie begründet auf die gleiche Berechtigung und unbehinderte Entwicklung aller Nationalitäten, so wie auf die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, gewährleistet durch Oeffentlichkeit in allen Zweigen des Staatslebens, getragen von der freien Gemeinde und der freien Gestaltung der Ländertheile in allen innern Angelegenheiten, umschlungen von dem gemeinsamen Bande einer kräftigen Centralgewalt.

Wir hoffen, das Ergebniß Ihrer Berathungen über die Verfassung möglichst bald der Sanction Sr. Majestät des Kaisers unterlegen zu können.

Das Ministerium wird die Verwaltung nach den Bedürfnissen der Zeit umzuformen bemüht sein, und bis hiefür im Wege der Gesetzgebung bleibende Bestimmungen getroffen sind, die nöthigen Verordnungen erlassen.

Ein zweifaches Ziel wird uns hiebei vorschweben: ungeschmälerte Erhaltung der den Völkern Oesterreichs zugesicherten Freiheit; Sicherstellung der Bedingungen, ohne welche die Freiheit nicht bestehen kann; daß diese zur lebendigen Wahrheit, daß ihren Bedingungen Erfüllung werde, dahin gedenken wir mit Ernst und Nachdruck zu wirken.

Das Ministerium will nicht hinter den Bestrebungen nach freisinnigen und volksthümlichen Einrichtungen zurückbleiben; es hält vielmehr für seine Pflicht, sich an die Spitze dieser Bewegung zu stellen.

Die Landbevölkerung, eben erst befreit von den Grundlasten, harrt mit Ungeduld der gesetzlichen Bestimmungen über Maßstab und Art der Entschädigung, so wie den von ihr zu tragenden, nach den Grundsätzen der Billigkeit zu bemessenden Antheil.

Die Grundlage des freien Staates bildet die freie Gemeinde. Daß daher durch ein freisinniges Gemeindegesetz die selbstständige Bestimmung und Verwaltung innerhalb der durch die Rücksicht auf das Gesammtwohl gezogenen Grenzen gesichert werde, ist dringendes Bedürfniß. Als eine nothwendige und unabweisliche Folgerung der Selbstständigkeit der Gemeinden ergibt sich die Vereinfachung der Staatsverwaltung und eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Regelung der Behörden.

Ueber diese Gegenstände, so wie über Umgestaltung der Rechtspflege im konstitutionellen Geiste, Einrichtung landesfürstlicher Gerichte statt der Patrimonial- und Comunalgerichte und durchgreifende Trennung der Verwaltung von der Justiz werden Ihnen, meine Herren, die geeigneten Vorlagen gemacht werden. Eben so auch über Hintanhaltung des Mißbrauches der Presse, durch Repressivmaßregeln, über Regelung des Vereinsrechtes, auf einer mit den Staatszwecken verträglichen Grundlage, und über die Einrichtung der Nationalgarde. Denn eben weil das Ministerium die Sache der Freiheit zu der seinigen macht, hält es die Wiederherstellung eines gesicherten Rechtszustandes für eine heilige Pflicht.

Das Ministerium verspricht sich das thätige und pflichtgetreue Zusammenwirken aller Behörden. Die Regierungsorgane im Mittelpunkte der Monarchie, so wie in den Provinzen in der Ausübung ihrer ämtlichen Obliegenheiten auf das Nachdrücklichste zu kräftigen, wird seine vorzüglichste Sorge sein.

Beklagenswerthe Ereignisse haben stattgefunden. Die Gewalt der Waffen mußte zur Anwendung kommen gegen eine Faktion, welche die Haupt- und Residenzstadt in einen Schauplatz anarchischer Wirren verwandelt hatte. Tiefe Wunden sind geschlagen. Sie zu lindern und zu heilen, so weit dieß möglich, Wien, das Herz des Reiches, seinem früheren Wohlstande zurückzugeben, und dafür zu sorgen, daß dem durch das Gebot der Nothwendigkeit herbeigeführten Ausnahmszustande, sobald es die Verhältnisse gestatten ein Ende gemacht werde, wird unser eifriges Bestreben sein.

In Italien hat unser glorreiches Heer über Treubruch und Verrath gesiegt, und die alten Tugenden der österreichischen Armee, die brüderliche Eintracht aller Stämme, die todesmuthige Hingebung für Oesterreichs Ehre, Ruhm und Größe, auf das glänzendste bewährt. Noch muß es dort gerüstet stehen, um die Integrität des Reiches zu wahren.

In der organischen Verbindung mit dem konstitutionellen Oesterreich wird das lombardisch-venetianische Königreich nach Abschluß des Friedens die sicherste Bürgschaft finden für die Wahrung seiner Nationalität. Die verantwortlichen Räthe der Krone werden feststehen auf dem Boden der Verträge. Sie geben sich der Hoffnung hin, daß in nicht ferner Zukunft auch das italienische Volk die Wohlthaten einer Verfassung genießen werde, welche die verschiedenen Stämme in voller Gleichberechtigung umschließen soll.

Die Verletzung dieses ersten Rechtes der Nationen entzündete den Bürgerkrieg in Ungarn. Gegen eine Partei, deren letztes Ziel der Umsturz und die Lossagung von Oesterreich ist, erhoben sich dort die in ihren unveräußerlichen Rechten gekränkten Völker. Nicht der Freiheit gilt der Krieg, sondern denjenigen, die

sie der Freiheit berauben wollen. Aufrechthaltung der Gesammtmonarchie, ein engerer Verband mit uns, Anerkennung und Gewährleistung ihrer Nationalität sind der Gegenstand ihrer Bestrebungen. Das Ministerium wird sie unterstützen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln. Mit Gewalt der Waffen wird, da leider alle Wege der Versöhnung fruchtlos eingeschlagen worden, die Schreckensherrschaft einer verbrecherischen Partei bekämpft und der innere Friede wieder hergestellt werden.

Meine Herren! das große Werk, welches uns im Einverständnisse mit den Völkern obliegt, ist die Begründung eines neuen Bandes, das alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper vereinigen soll.

Dieser Standpunkt zeigt zugleich den Weg, welchen das Ministerium in der deutschen Frage verfolgen wird. Nicht in dem Zerreißen der Monarchie liegt die Größe, nicht in ihrer Schwächung die Kräftigung Deutschlands. Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches wie ein europäisches Bedürfniß. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, sehen wir der natürlichen Entwicklung dieses noch nicht vollendeten Umgestaltungsprozesses entgegen. Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen, bis dahin wird Oesterreich fortfahren, seine Bundespflichten treulich zu erfüllen.

In allen äußeren Beziehungen des Reiches werden wir die Interessen und die Würde Oesterreichs zu wahren wissen, um keinerlei beirrende Einflüsse von Außen auf die unabhängige Gestaltung unserer innern Verhältnisse zuzulassen.

Dieß sind die Hauptgrundzüge unserer Politik. Wir haben sie mit unumwundener Offenheit dargelegt, weil ohne Wahrheit kein Vertrauen, und Vertrauen die erste Bedingung eines gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Reichstag. *)„

*) Vorgetragen vom Minister-Präsidenten Fürsten von Schwarzenberg in

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toscana; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Niederschlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwiz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara, gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska, Fürst von Trient und Brixen; Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien, Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark.

Als Wir nach dem Hintritte Unseres Herrn Vaters, weiland Kaiser Franz des Ersten, in gesetzlicher Erbfolge den Thron bestiegen, flehten Wir, durchdrungen von der Heiligkeit und dem Ernste Unserer Pflichten, vor Allem Gott um seinen Beistand an. Das Recht zu schützen, ward der Wahlspruch, das Glück der Völker Oesterreichs zu fördern, das Ziel unserer Regierung.

Die Liebe und Dankbarkeit Unserer Völker, belohnten reichlich die Mühen und Sorgen der Regierung, und selbst in den jüngsten Tagen, als es verbrecherischen Umtrieben gelungen war, in einem Theile Unserer Reiche die gesetzliche Ordnung zu stören und den Bürgerkrieg zu entzünden, verharrte doch die unermeßliche Mehrheit Unserer Völker in der dem Monarchen schuldigen Treue. Beweise, die inmitten harter Prüfungen Unserem betrübten Herzen wohlthaten, sind Uns aus allen Gegenden des Reiches zu Theil geworden.

Allein der Drang der Ereignisse, das unverkennbare und unabweisliche Bedürfniß nach einer großen und umfassenden Um-

---

der Reichstagssitzung am 27. November 1848. Beilage zur Wiener Zeitung Nr. 319.

gestaltung Unserer Staatsformen, welchem Wir im Monate März dieses Jahres entgegenzukommen und die Bahn zu brechen beflissen waren, haben in Uns die Ueberzeugung festgestellt, daß es jüngerer Kräfte bedürfe, um das große Werk zu fördern, und einer gedeihlichen Vollendung zuzuführen.

Wir sind daher, nach reiflicher Ueberlegung, und durchdrungen von der gebieterischen Nothwendigkeit dieses Schrittes, zu dem Entschlusse gelangt, hiemit feierlichst

dem österreichischen Kaiserthrone zu entsagen.

Unser durchlauchtigster Herr Bruder und rechtmäßiger Nachfolger in der Regierung, Erzherzog Franz Carl, der Uns stets treu zur Seite gestanden und Unsere Bemühungen getheilt, hat sich erklärt und erklärt hiemit durch gemeinschaftliche Unterfertigung gegenwärtigen Manifestes, daß auch Er, und zwar zu Gunsten Seines nach ihm auf den Thron berufenen Sohnes, des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Joseph, auf die österreichische Kaiserkrone Verzicht leiste.

Indem Wir alle Staatsdiener ihrer Eide entbinden, weisen Wir sie an den neuen Regenten, gegen welchen sie ihre beschwornen Berufspflichten fortan getreulich zu erfüllen haben.

Unserer tapfern Armee sagen Wir dankend Lebewohl. Eingedenk der Heiligkeit ihrer Eide, ein Bollwerk gegen auswärtige Feinde und Verräther im Innern, war sie stets, und nie mehr als in neuester Zeit, eine feste Stütze Unseres Thrones, ein Vorbild von Treue, Standhaftigkeit und Todesverachtung, ein Hort der bedrängten Monarchie, der Stolz und die Zierde des gemeinsamen Vaterlandes. Mit gleicher Liebe und Hingebung wird sie sich auch um ihren neuen Kaiser schaaren.

Indem Wir endlich die Völker des Reiches Ihrer Pflicht gegen Uns entheben, und alle hierher gehörigen Pflichten und Rechte hiermit feierlichst und im Angesichte der Welt auf Unseren geliebten Herrn Neffen als Unsern rechtmäßigen Nachfolger übertragen, empfehlen Wir diese Völker der Gnade und dem besonderen Schutze Gottes. Möge der Allmächtige ihnen den inneren

Frieden wieder verleihen, die Verirrten zur Pflicht, die Bethörten zur Erkenntniß zurückführen, die versiegten Quellen der Wohlfahrt neuerdings eröffnen und Seine Segnungen über Unsere Lande in vollem Maße ergießen, — möge Er aber auch Unsern Nachfolger, Kaiser Franz Joseph den Ersten, erleuchten und kräftigen, damit Er Seinen hohen und schweren Beruf erfülle zur eigenen Ehre, zum Ruhme Unseres Hauses, zum Heile der Ihm anvertrauten Völker.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den zweiten December im ein tausend acht hundert und acht und vierzigsten, Unserer Reiche dem vierzehnten Jahre.

Ferdinand.

Franz Carl. (L. S.)

Schwarzenberg.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toscana; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwiz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattara und auf der windischen Mark.

Durch die Thronentsagung Unseres erhabenen Oheims, Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten, in Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fünften, und die Verzichtleistung Unseres durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erzherzogs Franz Carl

auf die Thronfolge, kraft der pragmatischen Sanction berufen, die Kronen Unseres Reiches auf Unser Haupt zu setzen:

verkündigen Wir hiermit feierlichst allen Völkern der Monarchie Unsere Thronbesteigung unter dem Namen Franz Joseph des Ersten.

Das Bedürfniß und den hohen Werth freier und zeitgemäßer Institutionen aus eigener Ueberzeugung erkennend, betreten Wir mit Zuversicht die Bahn, welche Uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesammtmonarchie führen soll.

Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches, und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, so wie der Theilnahme d r Volksvertreter an der Gesetzgebung, wird das Vaterland neu erstehen, in alter Größe aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Scepter Unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfangen hält.

Fest entschlossen, den Glanz der Krone ungetrübt, und die Gesammtmonarchie ungeschmälert zu erhalten, aber bereit Unsere Rechte mit den Vertretern Unserer Völker zu theilen, rechnen Wir darauf, daß es mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen.

Schwere Prüfungen sind über Uns verhängt, Ruhe und Ordnung in mehreren Gegenden des Reiches gestört worden. In einem Theile der Monarchie entbrennt noch heute der Bürgerkrieg. Alle Vorkehrungen sind getroffen, um die Achtung vor dem Gesetze allenthalben wieder herzustellen. Die Bezwingung des Aufstandes und die Rückkehr des innern Friedens sind die ersten Bedingungen für ein glückliches Gedeihen des großen Verfassungswerkes.

Wir zählen hierbei mit Zuversicht auf die verständige und aufrichtige Mitwirkung aller Völker durch ihre Vertreter.

Wir zählen auf den gesunden Sinn der stets getreuen Landbewohner, welche durch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Lösung des Unterthans-Verbandes und Entlastung des Bodens in den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte getreten sind.

Wir zählen auf Unsere getreuen Staatsdiener.

Von Unserer glorreichen Armee versehen Wir Uns der altbewährten Tapferkeit, Treue und Ausdauer. Sie wird Uns wie Unsern Vorfahren ein Pfeiler des Thrones, dem Vaterlande und den freien Institutionen ein unerschütterliches Bollwerk sein.

Jede Gelegenheit, das Verdienst, welches keinen Unterschied des Standes kennt, zu belohnen, wird Uns willkommen sein.

Völker Oesterreichs! Wir nehmen Besitz von dem Throne Unserer Väter in einer ernsten Zeit. Groß sind die Pflichten, groß die Verantwortlichkeit, welche die Vorsehung Uns auferlegt. Gottes Schutz wird Uns begleiten.

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den zweiten December im Jahre des Heils Ein tausend Achthundert und Acht und Vierzig.

Franz Joseph.

(L. S.) Schwarzenberg.

Manifest an die Ungarn.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, Großfürst von Siebenbürgen 2c. 2c.

Nachdem es Unserem Allerdurchlauchtigsten Herrn Oheim, Sr. Majestät Kaiser Ferdinand dem Ersten, dieses Namens dem Fünften Könige von Ungarn und Böhmen, aus den im Allerhöchsten Manifeste vom heutigen Tage ausgesprochenen Beweggründen gefallen hat, dem Throne der österreichischen Gesammtmonarchie, und somit auch der mit dieser unauflöslich verbundenen Krone des Königreichs Ungarn zu entsagen, und Unser, gemäß der durch die pragmatische Sanction geregelten, und die Landesgesetze bestimmten Thronfolge zur Regierung berufene durchlauchtigste Herr

Vater, Erzherzog Franz Carl, k. k. Hoheit, auf sein Recht zur Krone unter Einem feierlich Verzicht geleistet hat, — haben Wir, kraft Unseres natürlichen und gesetzlichen Erbfolgerechtes, nebst der Regierung Unserer übrigen Staaten, auch jene des Königreichs Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen angetreten.

Im Augenblicke, — wo es, könnten Wir dem Zuge Unseres Herzens folgen, — Unsere erste und liebste Regentenpflicht wäre, Unser ganzes Streben der friedlichen Förderung des Glückes und der Wohlfahrt Unserer ungarischen Völker zu widmen, wird Uns die Erfüllung dieses Vorsatzes, der das Wirken Unserer künftigen Regierung bezeichnen soll — leider zur Unmöglichkeit.

Das Treiben einer verbrecherischen Faktion, die alle väterlichen Mahnungen und ernsten Gebote Unseres Erlauchten Vorgängers verhöhnend, nachdem sie durch die verwerflichsten Mittel den offenen Aufruhr hervorgerufen, und im Bunde mit Empörern Unsere getreuen Truppen anzugreifen gewagt — in ihrer hochverrätherischen Widersetzlichkeit — die geheiligten Namen des Königs und des Vaterlandes frech mißbrauchend — fortan beharrt — gibt Uns die schmerzliche Ueberzeugung, daß die große Mehrzahl der wohlgesinnten Bewohner Ungarns und Siebenbürgens die ererbte Treue und Anhänglichkeit an ihren König nicht zu bethätigen vermag, bevor sie von dem tyrannischen Drucke der Empörer mit der Gewalt der Waffen befreit wird.

Tief betrübt über dieß Gebot der Nothwendigkeit, das Uns die schwerste der königlichen Pflichten auferlegt, schreiten Wir dennoch mit ruhigem Gewissen zur Ausübung desselben, denn nur auf diesem Wege zeigt sich Uns — nach den beklagenswerthen Ergebnissen der letzten Zeit — die Hoffnung, den Uns von Gott anvertrauten Völkern Ungarns die Segnungen des Friedens, die volle Anerkennung und Gewährleistung aller Nationalitäten, und das Aufblühen ihrer Wohlfahrt sichern zu können.

Zu diesem Zwecke finden Wir Uns vor Allem bewogen, die von Unserem Erlauchten Vorgänger gefaßten Beschlüsse und Verfügungen vom 6. und 7. November l. J. ihrem ganzen Umfange

nach aufrecht zu erhalten, und alle Behörden für die unerläßliche Befolgung derselben, der strengsten Verantwortung zu unterziehen.

Wir bestätigen demnach den zur Bewältigung des Aufruhrs von Unserem Erlauchten Vorgänger zum Oberbefehlshaber der kaiserlichen Truppen ernannten und mit allen Vollmachten ausgerüsteten Feldmarschall Fürsten zu Windischgrätz in dieser Stellung, bekräftigen die ihm in dem Allerhöchsten Manifeste vom 6. November l. J. ertheilten Vollmachten, und beauftragen ihn neuerdings mit der Anwendung aller zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Mittel.

Wir befehlen Unseren in Ungarn und Siebenbürgen stehenden irregeführten Truppen sich dem Oberkommando Unseres genannten Feldmarschalls zu unterordnen, und sich den Fahnen anzuschließen, die bis in die neueste Zeit stets das Sinnbild der Treue, der Ehre und der Tapferkeit waren, und von welchen sie nur Lug und Trug abwendig machen konnten.

Wir zählen mit voller Zuversicht auf die rechtliche Gesinnung, auf die angestammte Treue der friedliebenden Bewohner Ungarns und Siebenbürgens, daß sie den verbrecherischen Verleitungen selbstsüchtiger Empörer kräftigst widerstehen, in dem Kreise ihrer Thätigkeit Unsere nur auf ihr Wohl gerichteten Absichten unterstützen, und die Herbeiführung des von Uns heiß ersehnten Augenblicks fördern werden, wo es Uns unter dem Schutze Gottes vergönnt sein wird, Worte des Friedens, der Einigkeit und des Vertrauens an sie zu richten,

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den zweiten December im Jahre des Heils Eintausend Achthundert und Acht und Vierzig.

Franz Joseph.

(L. S.)

In der Hoffnung, daß man die sich hie und da rührenden Rebellen bald bezwingen werde, und in der wohlwollenden Absicht, das Land zu pacificiren, die gesetzliche Ordnung wieder ein-

zuführen, und den verschiedenen Excessen Einhalt zu thun, verordnete der Commandirende General am 9. December zwei romänische Nationalversammlungen zu Hermannstadt und zu Blasendorf. Die Versammlungen der Romänen waren alle so würdevoll, daß sie, nach dem Ausdrucke des Commandirenden, selbst den gebildetsten Völkern zum Muster dienen könnten. Diesen machte der Commandirende zur Aufgabe, sich über die wirksamsten Mittel der Päcificirung zu besprechen, das Volk über die gegenwärtige Lage der Dinge zu belehren, und die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Ordnung demselben einzuschärfen. Die Hermannstädter Versammlung fand am 28. December Statt. Hier folgt das

„Protocoll

der am 28/16. December 1848 zu Hermannstadt abgehaltenen romänischen Nationalversammlung.

Die etwa 250 Mitglieder starke, aus Erzpriestern, Geistlichen, Vornehmern und intelligenten Weltlichen der Nation bestehende Versammlung wurde Morgens um 9½ Uhr durch den unterzeichneten Vorsitzer Bischof Andreas Schaguna mit einer den obschwebenden schwierigen Verhältnissen angemessenen Anrede, in Gegenwart der Herren Militär-Commissäre Sr. Excellenz des Herrn Feldmarschall-Lieutenants von Pfersmann, Kriegs-Sekretärs von Glanz und Oberstlieutenant-Auditors von Klima, eröffnet. Im Verlaufe dieser Anrede wurde auch die Anordnung Sr. Excellenz des Commandirenden Herrn Generals Anton Freiherrn von Puchner vom 9. December 1848, Zahl 4866 sowohl in Urschrift als auch im Romänischen übersetzt verlesen; hierauf setzte der Vorsitzer seine Anrede fort, detaillirte in derselben die gegenwärtige Lage unseres Vaterlandes mit lebhaften Farben, markirte mit scharfen Zügen den wahren und falschen Patriotismus, unterschied die wahre Nationalität von der eingebildeten, indem er selbe auf die Moralität basirte; er beschrieb auch den Terrorismus des Feindes mit dem wir kämpfen, und berührte die ergriffenen Maßregeln, um den Krieg mit der möglichst größten Humanität zu führen.

Endlich nachdem er der Versammlung dringend anempfohlen hatte, über die zur Herstellung des Landfriedens und Hintanhaltung der Gräuelscenen führenden Mittel und Wege der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäß sich ernstlich zu berathen, brachte derselbe zur Kenntniß der Versammlung die Abdankung des Kaisers Ferdinand und die Thronbesteigung seines Neffen des Erzherzogs Franz Joseph I., welch' letztere Nachricht die ganze Versammlung mit einem lebhaften dreifachen Vivatruf und Lebehoch entgegen nahm.

Diesemnach forderte der Präsident die Mitglieder der Versammlung auf, ihre Ansichten betreff des vorliegenden Gegenstandes frei und unumwunden auszusprechen.

Hierauf trug ein Mitglied darauf an, man solle die zur Erzielung des Friedens und zur Verhinderung der Ungesetzlichkeiten und Excesse zu ergreifenden Maßregeln unterscheiden in momentane, die sogleich ins Leben zurufen und zu realisiren wären, und in solche, durch welche das gute Einvernehmen und die Beruhigung der Gemüther für die Zukunft dauerud erreicht werden könnte.

Ein anderes Mitglied wünschte das romänische Pacifications-Comité aufzufordern, die Versammlung von allen den zur Erreichung des obschwebenden Zweckes bisher seinerseits getroffenen Verfügungen in Kenntniß zu setzen, damit man wisse, wo anzufangen.

Ein Comité-Mitglied gab hierauf eine documentirte Rechenschaft über alle Schritte, die das Comité im Verlaufe von 2 ½ Monaten in seinem ihm vorgezeichneten Wirkungskreise vornahm, die die Versammlung auch für gut befand, und erkannte die unsäglichen Schwierigkeiten, mit welchen das Comité in diesen höchst kritischen Zeitumständen zu kämpfen hatte.

Diesemnach beantragten mehrere Redner des geistlichen und weltlichen Standes verschiedene Mittel, die geeignet schienen, den gestörten Frieden und die Ruhe im Lande herzustellen. — Nach einer vierstündigen Debatte über die gestellten Anträge und nach

Anhörung mehrerer Klag- und Beschwerdeführer über die stattgehabten Verheerungen und Unglücksfälle in allen Theilen der Provinz, votirte und beschloß die Versammlung folgende Petitions-Punkte:

1. Es sollen die Officiolate in allen Comitaten, Districten und Stühlen nach Seelenanzahl der verschiedenen Nationalitäten ehebaldigst restaurirt, und die gewählten Beamten in ihren Aemtern bestätigt werden — dieß ist eine Maßregel, durch welche die Anarchie von der Wurzel ausgerottet und beseitigt werden kann; da es Thatsache ist, daß, wenn das Volk mit Beamten, denen es volles Vertrauen schenkt, versehen ist, dasselbe sich gern und willig allen Befehlen und administrativen Vorschriften solcher Beamten unterzieht — wo hingegen auch die Regierung in Fällen der nicht genauen Beachtung ihrer Anordnungen derlei Beamten ohne weiters zur strengen Verantwortung verhalten kann; kurz die Anstellung solcher Beamten, denen das Volk sich gerne anvertraut, ist Conditio sine qua non der Ruhe und des Friedens.

2. Sollen Untersuchungs-Commissionen im Sinne der Blasendorfer — auch von Sr. Majestät mit Allerhöchster Resolution dd. Innsbruk am 23. Juni 1848 dieß bezüglich bestätigten Petition — ernannt werden, deren Obliegenheit es wäre, alle die zwischen den gewesenen Unterthanen und ihren vormaligen Grundherrn obwaltenden Streitigkeiten, dann zwischen Gemeinden und Nationen zu erheben, und nach Thunlichkeit zu schlichten und beizulegen — die Unvermeidlichkeit einer solchen Commission haben auch die Aristokraten selbst in ihren Landtagen erkannt.

Eine Unzahl von Colonical-Gründen wurden besonders seit dem Jahre 1819 herwärts von den fürgewesenen Unterthanen occupirt, und den Allodiaturen einverleibt; eben so wurden auch Waldungen, Heuwiesen, Mühlen und andere liegende Communalgüter der Gemeinden in allen Theilen der Provinz durch die Bevorrechteten occupirt; dieß alles bietet so viel Stoff und Anlaß zu den verschiedenartigsten Forderungs-Zwistigkeiten, welche

das Volk unendlich beunruhigen, daher selbes deren Erhebung und Schlichtung mit der größten Ungeduld erwartet.

3. Es ist dringend erforderlich, die Aussendung auch anderer Commissionen, deren Aufgabe es wäre, alle die durch den Feind angerichteten Schäden und Verwüstungen, welche durch Einäscherung und Ausplünderung der Ortschaften zugefügt wurden, zu erheben, und die thunlichste Schadloshaltung der Beschädigten theils aus versammelten milden Gaben, theils auch aus den Kriegssteuern der gedemüthigten aufrührerischen Städte, und den occupirten Gütern der Rebellen mit möglichster Beschleunigung zu ermitteln — durch die Verzögerung der dießfälligen Entschädigung und Unterstützung der Verunglückten würde eine Unzahl von Gemeinden und viele Tausend Familien der augenscheinlichsten Gefahr des Hungertodes und der totalen Vernichtung ausgesetzt sein, wodurch dem Staate in der Zukunft ein unberechenbarer Schaden erwachsen wird.

4. Es soll eine gut armirte mobile Garde von etwa 15,000 Mann errichtet, diese eingeübt und gut disciplinirt werden, weil ein dauerhafter Friede nicht anders gehofft werden kann, als wenn der Feind völlig unterjocht wird — dieß kann aber ohne entsprechender Bewaffnung nicht bewirkt werden — ohne Waffen können auch die Helden nicht brav sein.

5. Es sollen auch etwa 50,000 Stück Schießgewehre auf Rechnung und den Credit der romänischen Nation beigeschafft werden.

6. Es sollen die Schulen eröffnet, und auch für die juridischen Studien Kathedern zu Blasendorf und Hermannstadt provisorisch aufgestellt werden, bis nämlich die von Sr. Majestät gebetene Universität ins Leben gerufen wird. Es ist Bedürfniß, daß die studierende Jugend so viel möglich an einem Orte und nützlich beschäftiget werde. Die romänische Jugend kann in den jetzigen Verhältnissen die juridischen Studien nicht mehr in jenen Anstalten anhören, welche dieselbe bishero besuchte, theils weil selbe geschlossen sind — theils aber und vorzüglich darum, weil es

nicht räthlich wäre, daß die romänische Jugend mit der dermal in den rebellischen Feldlagern sich befindenden ungarischen in Berührung komme.

7. Den an Brennholz Noth leidenden Gemeinden sollen Waldungen zur Holzung sowohl von Privaten als auch dem k. Fiscus in den Domänen angewiesen werden, damit die aus den abgebrannten Ortschaften hinterbliebenen Familien, wie auch jene deren Männer als Landstürmler in Kriegslagern sich befinden, und mitunter Monate lang vom Hause abwesend sind, durch die strenge Kälte nicht zu Grunde gerichtet werden; die zur Holzung angewiesen werdenden Waldungen sollen abgeschätzt, und die für technische Zwecke geeigneten Bäume verschont werden.

8. Die zwischen den Alpenbewohnern der Topanfalver Herrschaft und dem k. Fiscus betreff der Waldungen obwaltende Differenz wird der hohen Berücksichtigung dringend empfohlen.

9. Indem die Versammlung auf die Beschlüsse der zu Blasendorf im Mai und September d. J. abgehaltenen Versammlungen auch dermalen beharret — protestirt sie neuerdings gegen die Union Siebenbürgens mit Ungarn, als gegen die Quelle aller Drangsale, die unser Vaterland betrafen, — sie verlangt, daß dieß Großfürstenthum seine Unabhängigkeit behalte — dessen Grundgesetze aber sollen nach der neuen österreichischen Constitution — die auch die romänische Nation angenommen hat, umgeändert werden.

10. Das Klausenburger Gubernium, welches durch sein perfides Benehmen sich so oft compromittirte, soll beseitigt, Decrete und Verordnungen, die von demselben noch erlassen würden, sollen für nichtig erklärt werden, weil selbe die Wirrnisse, statt solche zu dämpfen, noch mehr aufregen. — Die Versammlung protestirt gegen alle Verhandlungen des gedachten Guberniums, und heißt gut das Einschreiten des romänischen National-Comité's, welches dieß bezüglich im Wege des hohen k. k. General-Commando's an Allerhöchst Se. Majestät gemacht hat; ferner stellt sie das Verlangen um die Errichtung einer solchen provisorischen

Landesverwaltung unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Commandirenden Herrn Generals Anton Freiherrn von Puchner — welche sich des öffentlichen Vertrauens erfreuen, und welche bis zur definitiven Herstellung des Friedens und Regelung der internationalen Verhältnisse das Land regieren soll.

11. Die Versammlung verlangt und wünscht, daß Se. Majestät geruhen wolle, das Comité bis zu dem Zeitpunkte, wo sich die Nation wird organisiren und die internationalen Verhältnisse in einem allgemeinen Landtage werden festgesetzt und geregelt werden können, für permanent allergnädigst zu bestätigen.

12. Es soll, sobald die Umstände es gestatten, ein aus allen hierländigen Nationalitäten zusammengesetzter Landtag zusammen berufen werden.

13. Die Nation, gestützt auf die gleiche Berechtigung aller Nationalitäten behält sich das Recht vor, in einer General-Versammlung ein politisches Oberhaupt zu wählen, und sich auf die von dem konstituirenden Landtage der Monarchie festzustellenden Grundlagen zu einem Körper zu organisiren.

Während und nach Feststellung dieser Punkte geschahen mehrseitige Interpellationen betreff des Verhältnisses der Romänen gegenüber der Sachsen. Das Comité wurde aufgefordert anzugeben, ob dasselbe dießbezüglich etwas gethan hat. Die Akten wurden vorgelegt.

Die Versammlung erklärte durchaus nicht zufrieden zu sein mit der von der Universität der sächsischen Nation gegebenen Antwort, und zwar um so weniger, als sie keine von den gemachten Verheißungen in Erfüllung gegangen sieht, wenn nicht einmal den Dorfsgemeinden gegönnt wird, ihre Notäre und Geschwornen frei zu wählen, und wenn auf dem königlichen Boden nicht ein einziger romänischer Beamte angestellt wird, ja nicht einmal in den einverleibten romänischen Ortschaften des Oberalbenser und Kükülöer-Comitats.

Es wurde ferner feierlichst protestirt gegen die allenthalben vorkommende Benennung Sachsenboden statt königlicher

Boden, indem die Romänen und Sachsen auf diesem Boden laut Gesetzen gleiche Eigenthumsrechte haben.

Am Ende verlauteten sich auch einige erbitterte Beschwerden über manche falsche Anschuldigungen und sehr empfindlichen Verdächtigungen, welche der Nation angedichtet werden. Diese sind:

„Die Romänen wären Reactionäre," — dieß hieße so viel, als wenn die Romänen das Jobagionat mit allen demselben anklebenden tyrannischen Consequenzen rückbeschwören wollten! Die Versammlung weiset diese Anschuldigung oder auch nur Zumuthung mit gerechter Entrüstung von sich ab und zurück, erklärt zugleich, daß die romänische Nation einen Thron, eine konstitutionelle Monarchie wünsche und wolle, nicht aber Despotismus.

„Die Romänen wollten einen unabhängigen Staat mit Unterdrückung anderer Nationalitäten," — die Versammlung betrachtet diese Anschuldigung als von jenem Egoismus ausgegangen, der der romänischen Nation auch fernerhin die Gerechtigkeit und Gleichberechtigung gerne absprechen wollte; die Ungarn wollen den Separatismus der Monarchie, die Romänen hingegen vergießen gerade jetzt ihr Blut für die Aufrechthaltung und die Integrität der österreichischen Monarchie. Die Versammlung ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Bestand und das Wohlsein der romänischen Nation von der Integrität der gedachten Monarchie bedingt sei, weßhalb selbe auch feierlichst protestirt, gegen jedwede böswillige Verdächtigung eines der Nation fälschlich angedichteten monarchischen Separatismus.

„Die Romänen wären republikanisch gesinnt," — diese Zumuthung ist hinsichtlich der Romänen bereits hinlänglich widerlegt; die Romänen haben ihre unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit an das österreichische Kaiserhaus zu allen Zeiten hinlänglich bewiesen, und beweisen auch gegenwärtig nicht nur die romänischen Regimenter, sondern auch die romänischen Legionen, die sich für die Integrität der Monarchie und für die österreichische Dynastie mit beispielloser Hingebung aufopfern; überdieß

Reactionär und Republikan sind zwei grobe Widersprüche, die sich gegenseitig aufheben. — Die Versammlung protestirt mit allem Nachdruck gegen diese boshafte Verläumdung; die romänische Nation sehnt sich nach einer wohlverstandenen Freiheit, deren Garantie selbe nur in einer konstitutionellen Monarchie findet.

„Die Romänen wären Communisten," — die Versammlung erkennt auch hierin nur eine lächerliche Verläumdung, die sie mit Verachtung von sich weiset, und sich dagegen feierlichst verwahrt; die Romänen sind größtentheils Feldbauer und Oekonomen, denen das Gefühl des ausschließlichen Eigenthumsrechtes angeboren ist; mit dem Streben nach Abschaffung des unterthanschaftlichen Feudal-Systems, wollten sie gerade die Garantirung des Eigenthumsrechtes bezwecken; die Romänen haben keinen Begriff weder von den communistischen Theorien, noch von dem Proletariat; die Versammlung will zwar nicht in Abrede stellen, daß in diesen höchst traurigen Zeiten der Wirrnisse des Bürgerkrieges auch von Seiten der Romänen ungesetzliche Eingriffe und Excesse verübt worden sein — muß jedoch — ohne dieselben auch nur im geringsten entschuldigen oder gut heißen zu wollen — solche auf ihre natürlichen Quellen, woher sie entsprangen, zurückführen, welche sind: einerseits die im 3. Punkte angedeuteten Forderungsstreitigkeiten und Differenzen über das Eigenthumsrecht, andererseits aber die von Seiten des Feindes so oft wiederholten Provocirungen, durch die in den romänischen Gemeinden verübten grenzenlosen Verwüstungen und Plünderungen, die auch den Kaltblütigsten aus der Fassung gebracht haben.

Zugleich wurde beschlossen, eine Deputation an Se. Majestät abzusenden, um die Huldigung der Nation Allerhöchstderselben darzubringen, vorläufig aber mit den Vertretern der romänischen Nation aus den übrigen Ländern der Monarchie in Verbindung zu treten, und sich wegen der Vereinigung aller Romänen der österreichischen Monarchie mit ihnen zu besprechen, und gemeinschaftlich eine Petition behufs der Constituirung der romänischen Nation Sr. Majestät zu unterbreiten.